

Österreichisches Anwaltsblatt



68 Die E-Mail: Verletzung von Ansehen und Ehre des Standes?

RA Mag. Markus Dörfler, LL. M.

**72 Verteidigerkostenersatz bei Vertretung
mehrerer Angeklagter**

RA Mag. Robert Tremel

**75 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl und Ausschluss
des UN-Kaufrechts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Priv.-Doz. Dr. Judith Schacherreiter

Jahrestagung

STRAFRECHT

2016

Knackpunkte des StRÄG 2015

Zentrale Neuerungen:

- Körperverletzung
- Ehrenbeleidigungs- und Medienrecht
- Antrag auf Normenkontrolle
- Privatanklageverfahren

Donnerstag, 10. März 2016, 9.00 bis 16.00 Uhr
Justizpalast, Festsaal, Schmerlingplatz 10-11, 1010 Wien

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie

VKI
AKADEMIE

Seminare 2016

08.03.2016: Medientraining (Vortragende: Marie-Theres Euler-Rolle und Dr. Peter Kolba)
bei „Neno Offices“, Schadekgasse 5, 1060 Wien

10.03.2016: Insolvenzrecht (Vortragende: Dr. Ulla Reisch und DS Alexander Maly)

28.04.2016: Pflegerecht (Vortragende: Mag. Ulrike Docekal, Mag. Nikolaus Weiser und
Mag. Ilse Zapletal)

12.05.2016: Erbrecht und der Tod im Verbraucherrecht (Vortragende: Dr. Edgar
Schodl und Dr. Peter Kolba)

Seminarort: Hotel Triest, Wiedner Hauptstraße 12, 1040 Wien jeweils von 9-17 Uhr

Teilnahmegebühr: € 430 pro Person (inkl. Unterlagen, Kaffee, Erfrischungsgetränken und Mittagessen)

Nähere Informationen auf www.verbraucherrecht.at/akademie Anmeldung per E-Mail an akademie@vki.at



Präs. Dr. Rupert Wolff

Grunderwerbsteuer Neu, Immobilienertragsteuer Neu, Grundstückswertverordnung

Das Berechnen der Grunderwerbsteuer für unsere Klienten ist erheblich aufwendiger geworden. Die Klienten sind angehalten, dem Vertragserrichter die Wohnnutzfläche anzugeben – abzüglich Wandstärken und der im Verlaufe der Wände befindlichen Durchbrüche, abzüglich Treppen, Balkone, Terrassen und unausgebauter Dachböden. Alternativ dazu kann auch die Bruttogrundrissfläche – vermindert um einen pauschalen Abzug von 30% – herangezogen werden.

Dann braucht man den Baukostenfaktor. Dieser ist – je nach Alter des Gebäudes – unterschiedlich anzusetzen. Dann sind Informationen über die innerhalb der letzten 20 Jahre erfolgten Sanierungen nötig. Je nach der Art des Gebäudes sind Abschläge zu berücksichtigen. Dann sind die Hochrechnungsfaktoren zu bedenken und anzuwenden.

Da ja der Klient die geringste steuerliche Last tragen soll, ist alternativ auch der Immobilienpreisspiegel heranzuziehen. Dieser ist über die WKO um € 35,- zuzüglich USt und Versandkosten zu haben. Dies geht aber nur dann, wenn die Vorgaben für die jeweilige Grundstücks- oder Gebäudekategorie mit den Eigenschaften des zu bewertenden Grundstückes übereinstimmen. Es ist also der Immobilienpreisspiegel der WKO – jener für 2015 besteht aus 352 Seiten – zu durchforsten. Dieser unterscheidet zB bei gebrauchten Eigentumswohnungen und deren Ausstattung zwischen einfachem Bad, Bad, modernem Bad und moderner Ausstattung der Sanitäreinrichtungen. Er unterscheidet aber auch zwischen „eventuell Lift“ und „Lift“. Was ist bei Fehlen des einen, aber Vorhandensein des anderen Merkmales der nächst höheren Kategorie zu tun? So hat meine Wohnung in Wien Verbundglasfenster. Dies ist ein Merkmal der Kategorie „Mittlerer Wohnwert“. Sie hat einen Lift, dies ist ein Merkmal der Kategorie „Guter Wohnwert“. Was tun?

Da bliebe noch die Möglichkeit, eine sachverständige Bewertung vorzunehmen. Also ein Verkehrswertgutachten zu kaufen.

Ich garantiere, dass bei allen drei Bewertungsmethoden jeweils andere Werte resultieren und sohin jeweils andere Steuerbelastungen.

Das wird drei Kategorien von Steuerpflichtigen schaffen: Jene, die die Pauschalwertmethode zugrunde legen, jene, die sich den Immobilienpreisspiegel leisten (€ 35,- plus Steuer und Versand), und jene, die sich ein Sachverständigen Gutachten kaufen (bis zu 1,5% des ermittelten Verkehrswertes). Das kann mE einer strengen verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Wer muss die erforderlichen Daten liefern? Ist es eine Bringschuld des Verkäufers oder eine Holschuld des Käufers? Müssen Hausverwaltungen in Hinkunft den Grunderwerbsteuerpflichtigen Auskunft über die Sanierungsmaßnahmen der letzten 20 Jahre geben? Die 20 Jahre sind „ab dem Erwerbszeitpunkt“ zurückzurechnen. Wer also am 20. 1. 2016 kauft, braucht die Informationen ab 20. 1. 1996. Die umfassende Sanierung vom Juni 1995 bleibt also ohne Einfluss. Und was ist zu tun, wenn die große Sanierung am 19. 1. 1996 abgeschlossen, aber noch nicht abgerechnet war?

Und wer die Steuer dann nicht zahlen kann, der kann ja um Raten ansuchen. Auszugsweise zitiere ich den § 7 Abs 3 GrEStG:

„Die Steuer ist über Antrag statt in einem Betrag in höchstens fünf Jahresbeträgen festzusetzen, soweit sie nach Abs. 1 Z 2 lit. a, lit. b erster Satz oder lit. c berechnet und der Erwerbsvorgang mit einer Abgabenerklärung (§ 10) angezeigt wird. Der einzelne Jahresbetrag ist in der Weise zu ermitteln, dass bei einer Verteilung auf zwei, drei, vier oder fünf Jahre der Gesamtbetrag um vier, sechs, acht oder zehn Prozent zu erhöhen und in zwei, drei, vier oder fünf gleiche Teile aufzuteilen ist. Der erste Teil wird mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit der Jahresbeträge für die auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Kalenderjahre tritt jeweils am 31. März jedes folgenden Kalenderjahres ein.“

Wäre es da nicht einfacher gewesen zu normieren, dass die Steuer mit 2% pa zu verzinsen ist? Oder geht es der Republik hier um die Zinseszinsen?

Schau ma mal, dann seh ma schon!

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
RA Mag. Markus Dörfler, LL. M., Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Karin Gmeiner, Wien
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
RA Dr. Erich René Karascheck, Wien
Martin L. Kamthaler, Wien
RA Dr. Herbert Kaspar, Wien
Mag. Ursula Koch, ÖRAK
Mag. Monika Krol, ÖRAK
RAA Dr. Florian Leitinger, Graz
Dr. Barbara Peschka, Luxemburg
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
Priv.-Doz. Dr. Judith Schacherreiter, Wien
RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
Mag. Katarin Steinbrecher, ÖRAK Büro Brüssel
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Mag. Robert Tremel, Ried im Innkreis
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist
Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechts-
anwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,
RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA
Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen
für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen
Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschrift: AnwBl 2016, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,
E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der
Bezugspreis 2016 (78. Jahrgang) beträgt € 295,- (inkl Versand in Österreich).
Einzelheft € 32,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem
Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.
Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende
an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der
österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“,
7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der
Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter
Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben
ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.
Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

Präs. Dr. Rupert Wolff
Grunderwerbsteuer Neu, Immobilienertragsteuer Neu,
Grundstückswertverordnung

Wichtige Informationen

Werbung und PR

Termine

Recht kurz und bündig

Abhandlungen

RA Mag. Markus Dörfler, LL. M.
Die E-Mail: Verletzung von Ansehen und
Ehre des Standes?

RA Mag. Robert Tremel
Verteidigerkostensatz bei Vertretung
mehrerer Angeklagter

Priv.-Doz. Dr. Judith Schacherreiter
Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl und Ausschluss
des UN-Kaufrechts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Europa aktuell

Mag. Katarin Steinbrecher
Europäische Kommission schlägt neues Vertragsrecht für Online-Wirtschaft
und Aktionsplan für modernes europäisches Urheberrecht vor

Dr. Barbara Peschka
Fehlende Berufung auf EU-Recht führt zur Haftung des Rechtsanwalts

Aus- und Fortbildung

Amtliche Mitteilungen

Chronik

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indizes

Inserate

57

59

61

62

64

68

72

75

84

86

88

95

96

97

103

106

110

111

immobank.at

Treuhandkonten nach Maß? Lässt sich einrichten.

Die **IMMO-BANK** ist die Spezialbank für
Dienstleistungen rund um die Immobilie.
Lassen auch Sie sich Ihr Treuhandkonto
maßschneidern!
massgeschneidert@immobank.at

IMMO-BANK
Ein Unternehmen
der **start** gruppe



Wichtige Informationen

Grunderwerbsteuer Neu

Grundstückswertverordnung (BGBl II 2015/442)

Am 21. 12. 2015 wurde die Grundstückswertverordnung in BGBl II 2015/442 kundgemacht. Die Verordnung wurde gegenüber dem Entwurf noch in einigen Punkten überarbeitet (Ermittlung Nutzfläche, Werte der Baukostenfaktoren ua). Die Verordnung ist mit 1. 1. 2016 in Kraft getreten.

Checkliste Grunderwerbsteuer Neu

Unter www.rechtsanwaelte.at finden Sie im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt Informationen/Gebühren und Steuern/

Grunderwerbsteuer eine Checkliste, die als Hilfestellung bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer Neu herangezogen werden kann.

Berechnungsprogramm zur Anwendung des Pauschalwertmodells

Das BMF hat mitgeteilt, dass derzeit an einem Berechnungsprogramm zur Anwendung des Pauschalwertmodells gearbeitet werde. Es sei geplant, dass ein solches Programm bis Mitte März auf der Homepage des BMF zur Verfügung gestellt werden kann.

Sonderpauschalvergütung – § 16 Abs 4 RAO

Werden Sie in einem Verfahren als Verfahrenshelfer innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt zu mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig, haben Sie für die darüber hinausgehenden Leistungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die ersten zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden erfolgt die Vergütung im Rahmen der ordentlichen Pauschalvergütung.

Anträge auf Sonderpauschalvergütung für Leistungen, die im Jahr 2015 erbracht wurden, sind – bei sonstigem Abschluss!! – spätestens bis zum **31. 3. 2016** bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass Anträge auch dann zu stellen sind, wenn das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Neuerlassung des Normalkostentarifs (BGBl II 2015/456)

Aufgrund der mit 1. 1. 2016 in Kraft getretenen Zuschlagsverordnung des Bundesministers für Justiz (BGBl II 2015/393) wurde auch die Verordnung über den Normalkostentarif neu erlassen. Der neue Normalkostentarif wurde mit

BGBl II 2015/456 kundgemacht und ist mit 1. 1. 2016 in Kraft getreten. Er ist auf Leistungen von Rechtsanwälten anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2015 bewirkt werden.

UK

Achtung: Fristenfalle!

Mit der Entscheidung VwGH 17. 11. 2015, Ra 2014/01/0198, hat der Verwaltungsgerichtshof judiziert:

Eine Revision gem § 25 a Abs 5 VwGG ist beim Verwaltungsgericht einzubringen. Deren elektronische Einbringung ist nicht nach dem VwGG, sondern nach den für die (jeweiligen) Verwaltungsgerichte geltenden Bestimmungen zur elektronischen Einbringung zu beurteilen (hier: Bundesverwaltungsgericht).

Beim Bundesverwaltungsgericht einzubringende Revisionen können auch im ERV nur während der Amtsstunden (dh gs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingebracht werden. Eine am letzten Tag der Frist nach Ablauf der Amtsstunden im Wege des ERV beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachte Revision ist somit verspätet.

MK

Versteigerungsplattform justiz-auktion.at

Seit März 2015 besteht auch in Österreich die Möglichkeit, Zwangsversteigerungen von Fahrnissen nach der Exekutionsordnung im Internet vorzunehmen. Dafür steht den österreichischen Vollstreckungsorganen die Versteigerungsplattform **justiz-auktion.at** zur Verfügung. Die Versteigerungen auf der Plattform werden im Wesentlichen nach der üblichen Methodik von kommerziellen Internetversteigerungen durchgeführt, wobei auch die Möglichkeit eines „Sofortkaufs“ besteht.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) konnte nach rund einem Dreivierteljahr seit Inbetriebnahme

der Plattform bei 160 Versteigerungen ein Gesamterlös von € 100.000,- erzielt werden.

Auf die im Rahmen von Insolvenzverfahren vorzunehmenden gerichtlichen Veräußerungen sind grundsätzlich die Vorschriften der Exekutionsordnung anzuwenden. Demnach kann auch hier eine Versteigerung von Fahrnissen im Internet, auf der Plattform justiz-auktion.at, vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang möchte das BMJ darauf hinweisen, dass eine gerichtliche Veräußerung von zur Insolvenzmasse gehörenden Sachen **auf Antrag des Insolvenzverwalters** vom Insolvenzgericht beschlossen wird.

AD



Brawenz · Kind · Wieser

Forstgesetz 4. Auflage

4. Auflage 2015. XXVI, 898 Seiten.
Geb. EUR 148,-
ISBN 978-3-214-03446-7

Siebenmal wurde das Forstgesetz seit dem Erscheinen der Voraufgabe **novelliert**. Die 4. Auflage dieser kommentierten Ausgabe mit Judikaturleitsätzen (**Stand: 1. 11. 2015**) berücksichtigt alle Änderungen, setzt **Schwerpunkte bei der Klärung kontroversiell beurteilter Fragen** (zB Betretungsrecht, Haftungsfragen im Wald etc) und enthält:

- ForstG 1975 idF BGBl I 2015/102
- ausführliche Kommentierung
- Übersicht über die gesamte Rechtsprechung durch Judikaturleitsätze in den Anmerkungen
- ausgewählte Durchführungsverordnungen, Nebengesetze und Erlässe

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Werbung und PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Manner-Schnitten	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	Pfefferminnzuckerl	Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g	2,00		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe	dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragraphenschlinge!" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an ryser@oerak.at.

Name bzw Firma

Straße Plz/Ort

Datum Unterschrift



Termine

Inland

- | | |
|---|--|
| <p>15. Februar 2016 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: Exekution I
 <i>RA Dr. Heinz-Peter Wachter, Dipl.-Rpf. RegR Johann Dworak</i></p> | <p>1. März 2016 LINZ
 ÖRAV-Aufbauseminar: Grundbuch I
 <i>Dipl.-Rpf. RegR Anton Jauk</i></p> |
| <p>16. Februar 2016 WIEN
 ÖRAV-Seminar: Juristenseminar – Markante Positionierung, bessere Honorare
 <i>Dr. Conrad Pramböck</i></p> | <p>2. März 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Sachwalterrecht Aktuell
 <i>Dr. Ulrich Pesendorfer, Mag. Romana Fritz</i></p> |
| <p>18. Februar 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Safe Harbor – Ein (un)lösbares Problem?
 <i>Dr. Gerhard Kunnert, RA Dr. Sonja Dürager, LL. M. (IT-Law)</i></p> | <p>2. März 2016 WIEN
 Business Circle: Wirtschaftsstrafrecht neu</p> |
| <p>18. Februar 2016 WIEN
 ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer</p> | <p>2. März 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Sachwalterrecht Aktuell
 <i>Dr. Ulrich Pesendorfer, Mag. Romana Fritz</i></p> |
| <p>23. Februar 2016 WIEN
 Business Circle: AG Hauptversammlung</p> | <p>8. März 2016 WIEN
 ÖRAV-Seminar: Juristenseminar – „Vergiften ist unpassend“ – Der bessere Weg zu erfreulichen Verhandlungsergebnissen durch Kreativität
 <i>RA Dr. Ivo Greiter</i></p> |
| <p>23. und 24. Februar 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Jahrestagung: Baurechts-Tag 2016
 <i>Referententeam</i></p> | <p>9. März 2016 WIEN
 ÖRAV-Seminar: Kurrentien-Spezialseminar – Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen
 <i>RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs</i></p> |
| <p>24. Februar 2016 WIEN
 Business Circle: AIFMG – Alternative Investmentfonds</p> | <p>10. bis 12. März 2016 SAALFELDEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Jahrestagung Insolvenzrecht
 <i>Dr. Franz Mohr</i></p> |
| <p>24. Februar 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Zustellrecht & Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)
 <i>Dr. Thomas Gottwald, Mag. Andreas Netzer</i></p> | <p>11. und 12. März 2016 WIEN
 International Association of Lawyers (UIA): Current Trends in Start-Ups and Crowd Financing</p> |
| <p>24. Februar 2016 WIEN
 ÖRAV-Spezialseminar: Souverän am Telefon – Fallstricke vermeiden, speziell in der Rechtsanwaltskanzlei
 <i>RA Mag. Katrin Ehrbar</i></p> | <p>14. März bis 2. Juni 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 M&A Akademie
 <i>o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank und weitere Referenten</i></p> |
| <p>25. Februar 2016 GRAZ
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Jahrestagung: Erbrechtsnovelle 2015
 <i>Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer und weitere Referenten</i></p> | <p>15. März 2016 WIEN
 ÖRAV-Seminar: What's news? (Wissens-update)
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>26. Februar 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Stiftungs JourFixe
 <i>Referententeam</i></p> | <p>15. März 2016 WIEN
 Business Circle: Kapitalmarktrecht 2016</p> |
| <p>29. Februar 2016 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: Exekution II
 <i>RA Dr. Heinz-Peter Wachter, Ri Dr. Michael Schaumberger</i></p> | <p>17. und 18. März 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Jahrestagung Finanzstrafrecht
 <i>Dr. Gerhard Pohnert und weitere Referenten</i></p> |
| | <p>18. März 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Workshop Finanzstrafrecht
 <i>StB Dr. Michael Kotschnigg, Dr. Gerhard Pohnert</i></p> |



Mit
StRÄG 2015

7. Auflage 2015.
XXVI, 454 Seiten. Geb. EUR 99,-
ISBN 978-3-214-01114-7

Wasserdichte Schriftsätze für den Berufsalltag

Jahrestagung

GEWERBLICHES

BETRIEBSANLAGENRECHT 2016

**Judikatur-Update, interdisziplinäre Fallbeispiele
und relevante Entwicklungen**

Mittwoch, 16. März 2016, 10.00 bis 16.30 Uhr

Schlossmuseum Linz, Barocksaal, Schlossberg 1, 4020 Linz

- Genehmigungsstrategie und Nachbarrechte
- Gewerberecht und NGOs
- Anforderungen des VfGH
- Emissionen: Interdisziplinäre Fallbeispiele

Tagungsleitung:

Hon.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie

18. März 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Workshop: Verkürzungsdelikte §§ 33 – 39 FinStrG <i>StB Dr. Michael Kotschnigg, Dr. Gerhard Pohnert</i>
31. März 2016	WIEN	ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
4. April 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: Grundbuch III <i>Dipl.-Rpfl. RegR Anton Jauk</i>
6. April 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar: Vom Kaufvertrag zur Eintragung <i>RA Dr. Herbert Gartner</i>
7. April 2016	WIEN	ÖRAV-Seminar-Beginn: Einführungsseminar <i>RA Dr. Eva Schön</i>
7. April 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Urheber- & Lizenzrecht <i>RA DDr. Meinhard Ciresa</i>
19. bis 21. April 2016	WIEN	Business Circle: Praxisseminar zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten
20. April 2016	WIEN	ÖRAV-Seminar: Kurrentien-Spezialseminar – Forderungseintreibungen für Banken und Kreditinstitute <i>RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs</i>
26. April 2016	LINZ	ÖRAV-Aufbauseminar: Grundbuch II <i>Dipl.-Rpfl. RegR Anton Jauk</i>
29. April 2016	GRAZ	ÖRAV-Aufbauseminar: Vom Kaufvertrag zur Eintragung <i>RA Dr. Herbert Gartner</i>
9. Mai 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar: Firmenbuch <i>RA em Dr. Erich Heliczky, Dipl.-Rpfl. ADir Walter Szöky</i>
12. Mai 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Erbrechtsnovelle 2015 <i>Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer und weitere Referenten</i>
19. Mai 2016	WIEN	ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
24. Mai 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar: Insolvenzverfahren <i>RA Dr. Thomas Engelhart</i>
31. Mai 2016	LINZ	ÖRAV-Aufbauseminar: Grundbuch III <i>Dipl.-Rpfl. RegR Anton Jauk</i>
8. Juni 2016	WIEN	Business Circle: Wirtschaftsstrafrecht neu
24. Juni 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Stiftungs JourFixe <i>Referententeam</i>
27. Juni 2016	WIEN	ÖRAV-Seminar-Beginn: Sommer-Blockseminar (BU-Kurs) <i>Referententeam</i>
23. September 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Stiftungs JourFixe <i>Referententeam</i>
24. Oktober 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Sachwalterrecht Aktuell <i>Dr. Ulrich Pesendorfer, Mag. Romana Fritz</i>
2. Dezember 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Stiftungs JourFixe <i>Referententeam</i>

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 88 ff.

Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

► § 24 FBG:

Zur Zwangsstrafe nach § 24 FBG

1. Es entspricht gesicherter Rsp, dass auch eine **seit fast 30 Jahren unzulässige Firma Gegenstand von Zwangsstrafverfahren** sein kann.

2. Die Frage, **ob ursprüngliche oder nachträgliche Unzulässigkeit** vorliegt, ist **nicht von Bedeutung**.

OGH 31. 7. 2015, 6 Ob 151/15x JusGuide 2015/46/14342 (OGH) = Rechtsnews 2015, 20587.

► § 11 IESG:

Strafrechtlich verurteilter Geschäftsführer einer GmbH haftet gegenüber Insolvenz-Entgelt-Fonds

1. Sofern der **Insolvenz-Entgelt-Fonds** Insolvenz-Entgelt an die Arbeitnehmer einer insolventen GmbH geleistet hat, kann er gem § 11 Abs 3 Satz 3 IESG zur Betreuung dieser Forderungen gleichsam **auf das Vermögen eines GmbH-Organs zugreifen, wenn dieses Organ** wegen einschlägiger Vermögensdelikte **strafgerichtlich verurteilt** wurde.

2. Das **Gesetz verlangt einen direkten Zusammenhang** der Verurteilung **mit der Insolvenz**. Die strafgerichtliche Verurteilung steht **jedenfalls dann im erforderlichen Zusammenhang** mit der Insolvenz, **wenn** das zu strafrechtlicher Verurteilung führende **Organverhalten abstrakt geeignet war, die Insolvenz herbeizuführen oder den insolvenzbedingten Forderungsausfall** des Insolvenz-Entgelt-Fonds **zu vergrößern**.

3. **§ 11 Abs 3 Satz 3 IESG normiert** somit eine **Tatbestandswirkung** des Strafurteils **und** statuiert folglich eine **unmittelbar auf Gesetz beruhende Haftung** der Organe gegenüber dem Fonds.

OGH 22. 9. 2015, 4 Ob 151/15 g = JusGuide 2015/46/14345 (OGH) = Rechtsnews 2015, 20426.

► §§ 6, 10, 10b, 54, 127 GmbHG; Art 7 B-VG; Art 2 StGG:

Mindeststammkapital der GmbH: OGH stellt erneut Prüfungsantrag an VfGH

1. Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013 BGBl I 2013/109) führte der Gesetzgeber die „**GmbH-light**“ mit einem **Mindestkapital von € 10.000,-** ein. Im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 BGBl I 2014/13) setzte er den Betrag letztlich wieder auf **€ 35.000,-**, kehrte also zum Stand vor dem GesRÄG 2013 zurück und etablierte die „**Gründungsprivilegierung**“.

2. Der erkennende 6. Senat des OGH hegt nun **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die seit dem AbgÄG 2014 geltende Gesetzeslage und führt aus, dass diese gegen den **Gleichheitsgrundsatz** verstoßen könnte.

3. Die **Begründung entspricht** in weiten Teilen **jener des ersten Prüfungsantrages** des OGH (9. 10. 2014, 6 Ob 111/14p), welcher vom VfGH wegen unzulässigen Anfechtungsumfanges bzw mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen wurde (19. 6. 2015, G 211/2014).

4. Der OGH stellt nun gem Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 B-VG) den **Antrag**, in § 6 Abs 1 Satz 2 GmbHG in der Fassung des AbgÄG 2014 die **Wortfolge „muss mindestens 35.000 Euro erreichen und“**, **§ 10 Abs 1 Satz 2** und **§ 54 Abs 3 Satz 1 GmbHG** jeweils in der Fassung des AbgÄG 2014, § 10b GmbHG in der Fassung des AbgÄG 2014 und **§ 127 Abs 13 – 16 GmbHG** in der Fassung des AbgÄG 2014 **als verfassungswidrig aufzuheben**.

OGH 31. 8. 2015, 6 Ob 147/15h NZ 2015/113, 350 (*Stöger*) = JusGuide 2015/43/14258 (OGH) = Rechtsnews 2015, 20621.

► § 25 GmbHG: Zur Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers

1. Bei der **Haftung des Geschäftsführers nach § 25 GmbHG** handelt es sich um eine zwingende Bestimmung, deren Zwecke das **Interesse der Allgemeinheit bzw der Schutz der Gläubiger** sind.

2. Die Bestimmung des § 25 GmbHG **gilt für alle Geschäftsführer ohne Rücksicht auf die interne Gestaltung** ihres Rechtsverhältnisses zur Gesellschaft und schließt somit die Anwendung des DHG für Dienstnehmer aus, die zugleich Geschäftsführer der GmbH sind.

3. Ein **auffallend geringes Entgelt entbindet den Geschäftsführer nicht von seinen gesellschaftsrechtlichen Pflichten** und vermag allenfalls die Eigenschaft als „Strohmann“ zu indizieren.

4. **Unabhängig davon, ob der Geschäftsführer seine Organfunktion tatsächlich ausgeübt hat, ist er** für die unterbliebene Überwachung der finanziellen Lage der Gesellschaft und die trotz Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit getätigten Zahlungen gem § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG **verantwortlich**.

5. Eine allenfalls bestehende **interne Aufgabenverteilung** zwischen dem Geschäftsführer und einem als faktischen Geschäftsführer agierenden Dritten **kann ihn insoweit nicht exkulpieren**.

OGH 31. 7. 2015, 6 Ob 139/15 g GES 2015, 340 = JusGuide 2015/47/14370 (OGH) = Rechtsnews 2015, 20586.

► §§ 1295, 1299 ABGB:

Anlegerschaden eines risikofreudigen „Wirtschaftsanwalts“

1. Beim **geschädigten Rechtsanwalt** der gegenständlichen Entscheidung handelt es sich um einen **versierten und risikofreudigen**, sich seiner in

mehrfacher Hinsicht spekulativen Veranlagung bewussten **Anleger**, der seinem fremdwährungsfinanzierten Investment, das zwar mit einer Kapitalgarantie ausgestattet war, dessen Erfolg aber (auch) von der Entwicklung eines bestimmten Rohstoffpreisindex abhängig war, die **Erwartung einer Verdopplung** in den nächsten fünf Jahren zugrunde legte.

2. Ein solcher Anleger hat **jedenfalls die wirtschaftliche Beurteilung vorzunehmen, ob die Veranlagung sinnvoll war** (ob also die Chancen auf eine über dem allgemeinen Marktzins liegende Rendite das Risiko, die Kosten der Fremdfinanzierung dennoch nicht decken zu können, rechtfertigen).

3. Dass der Erwartung einer Verdopplung des Index eine nur **geringe Wahrscheinlichkeit** des Eintritts innewohnt, musste jedermann, der sich mit derartigen Geschäften auseinandersetzt, **jedenfalls aber einem aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmenden Rechtsanwalt** („Wirtschaftsanwalt“) **klar sein**.

4. **Einer Aufklärung über diese offenkundig geringe Wahrscheinlichkeit** durch die das Anlageprodukt ausgebende und kreditfinanzierende **Bank bedurfte er** daher – mangels gegenteiliger Hinweise – **nicht**.

OGH 17. 9. 2015, 3 Ob 142/15 a Rechtsnews 2015, 20784.

► § 1295 ABGB; § 7 EO:

Unmöglichkeit der „Naturalrestitution“ mangels ausreichender Spezifikation

1. Hat sich der geschädigte Anleger entschieden, die **unerwünschte Anlage vorläufig noch zu behalten**, besteht ein vereinfacht als „Naturalrestitution“ bezeichneter Anspruch, der auf **Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen einen Bereicherungsausgleich durch Übergabe des** noch vorhandenen **Finanzprodukts** an den Schädiger gerichtet ist.

2. Diese **Zug-um-Zug-Leistung** muss iSd § 7 Abs 1 EO § 7 EO – 1. 1. 1995 bis ... **genau bezeichnet sein**.

3. Eine **unbestimmte Gegenleistung** steht damit der **exekutiven Durchsetzung** einer – an sich bestimmten – (Haupt-)Leistung **entgegen**.

4. **Ohne ausreichende Spezifikation** ist die begehrte „Naturalrestitution“ daher als **unmöglich** anzusehen und das darauf gerichtete Begehren abzulehnen.

OGH 8. 7. 2015, 1 Ob 103/15 a Rechtsnews 2015, 20785 = EvBl-LS 2015/177 (Brenn).

► § 1295 ABGB (§ 1304 ABGB):

Sturz einer Polizistin macht den Flüchtenden haftbar = EvBl 2015/147

Das Vorliegen von Rechtswidrigkeit ist als Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung zu bejahen,

wenn durch das Fluchtverhalten für ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verfolgung berechtigtes Organ eine gesteigerte, vermeidbare Gefahrenlage geschaffen wird, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

OGH 18. 6. 2015, 1 Ob 97/15 v (OLG Linz 6 R 35/15 g; LG Salzburg 6 Cg 28/14 d).

► § 36 Abs 3 StPO (§§ 15, 146 StGB; § 37 StPO):

Tatort bei mehraktigem Betrug = EvBl 2015/150

Bei ein und derselben mehrstufig angelegten Betrugstat markiert der entscheidende Täuschungsakt den Versuchsbeginn. Bei mehreren idS entscheidenden Täuschungsakten bestimmt der vor Erfolgseintritt letzte die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Abs 3 Satz 1 StPO.

OGH 17. 6. 2015, 15 Ns 44/15 m (OLG Graz 8 Bs 95/15 d; LGSt Graz 4 Hv 25/15 h).

► § 153 e Abs 1 StGB (§ 28 StGB):

Organisierte Schwarzarbeit = EvBl 2015/151

§ 153 e Abs 1 StGB stellt jeweils innerhalb der beiden Tatbestände der Z 1 und 2 ein alternatives Mischdelikt mit untereinander gleichwertigen Begehungsweisen, im Verhältnis der drei Tatbestände der Z 1 bis 3 zueinander hingegen ein kumulatives Mischdelikt dar. Z 2 des § 153 e Abs 1 StGB setzt das (gleichzeitige) Beschäftigen oder Beauftragen jeweils „einer größeren Zahl von Personen“ voraus (worunter – als Richtwert – etwa zehn Personen zu verstehen sind), während sich das Anwerben, Vermitteln oder Überlassen nach Z 1 – dem im Gesetz verwendeten schlichten Plural zufolge – auf (bloß) zumindest zwei „illegal erwerbstätige Personen“ beziehen muss.

OGH 16. 6. 2015, 14 Os 125/14k (LGSt Graz 210 Hv 1/14t).

► § 285 Abs 2 und 3 StPO (Art 6 Abs 3 lit b EMRK):

Keine Festsetzung des Endtermins bei Verlängerung der RMAusführungsfrist = EvBl-LS 2015/171

Verlängerung bis zu einem Endtermin anstelle von Verlängerung um einen Zeitraum ist gesetzwidrig,

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
E-Mail: office@idv.at

aber wirksam. Am Fortlauf der RMAusführungsfrist ab Zustellung des VerlängerungsB ändert sich nichts. Bei Ablauf vor dem datumsmäßig fixierten Endtermin markiert dieser das Fristende.

OGH 16. 6. 2015, 14 Os 36/15 y.

► **§ 109 Abs 1 StGB (§§ 28, 125 StGB):
Keine Scheinkonkurrenz von Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch = EvBl-LS 2015/172**

Echte Idealkonkurrenz von Sachbeschädigung (§ 125 StGB) und Hausfriedensbruch (§ 109 Abs 1 StGB).

OGH 10. 6. 2015, 13 Os 53/15 s.

► **§ 175 StPO (§§ 175, 178, 261, 293 Abs 1 StPO):
Haftfrist und Höchstdauer der UHaft nach UnzuständigkeitsU = EvBl 2015/159**

Die Ansicht, ein UnzuständigkeitsU ziehe in keinem Fall ein Wiederaufleben der Haftfristen nach sich, trifft nicht zu. Die dazu zur Rechtslage vor dem BGBl I 2007/93 ergangene Rsp wird nicht aufrechterhalten. Abgesehen davon, dass ein UnzuständigkeitsU – anders als Verhängung und Fortsetzung der UHaft – dringenden Tatverdacht nicht voraussetzt, beseitigt die Fortführung des Ermittlungsverfahrens durch die StA die bisherige Anklage.

OGH 30. 7. 2015, 14 Os 74/15 m (OLG Graz 9 Bs 228/15 w; LG Klagenfurt 8 HR 206/14 d).

► **§ 198 StPO (§ 281 Abs 1 Z 10 a StPO):
Verantwortungsübernahme als Diversionsvoraussetzung = EvBl 2015/160**

Die Übernahme der Verantwortung muss spätestens bei der diversionellen Erledigung vorliegen. Fehlt eine solche Einsicht und beruft sich der Verteidiger eines bis zuletzt leugnenden (iS eines die Tatbegehung von sich weisenden) Angekl erst im Plädoyer auf eine allenfalls vorzunehmende diversionelle Erledigung, so gebietet dieses Verhalten idR aus spezialpräventiven Gründen Schuldspruch und Straffestsetzung. Damit soll vor allem das Taktieren des Angekl verhindert werden, indem dieser einer Diversion erst dann zustimmt, wenn in der HV das gesamte Beweisverfahren abgeführt wurde und Schuldspruch nunmehr trotz bislang strikt geleugneter Verantwortung unvermeidbar erscheint.

OGH 27. 8. 2015, 12 Os 82/15 y (OLG Graz 8 Bs 413/14 t; LGSt Graz 7 Hv 73/15 i).

► **§ 32 Abs 2 Satz 1 StGB (§ 281 Abs 1 Z 11 Fall 2 StPO):
Doppelverwertungsverbot = EvBl 2015/161**

Das sog Doppelverwertungsverbot ergibt sich aus dem in § 32 Abs 2 Satz 1 StGB enthaltenen Gebot, Erschwerungs- und Milderungsgründe nur soweit bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen, als sie „nicht schon die Strafdrohung bestimmen“. Für die Strafdrohung bestimmend sind nur subsum-

tionsrelevante Umstände, zu denen das Tatmotiv, wenn es nicht ausnahmsweise im Tatbestand genannt ist, nicht zählt. Dass auch Umstände, die (bloß) „typischerweise“ mit der Verwirklichung eines Delikts verbunden sein mögen, für die Strafzumessung „verbraucht“ seien und ihre Berücksichtigung gegen das Doppelverwertungsverbot verstoße, findet im Gesetz keine Deckung.

OGH 22. 7. 2015, 15 Os 75/15 s (LG Salzburg 47 Hv 113/14 i).

► **§ 30 Abs 2 Z 6 MRG:
Kündigung einer Mietwohnung aufgrund ausschließlich beruflicher Nutzung**

Gem § 30 Abs 2 Z 6 MRG liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung vor, wenn eine zu Wohnzwecken vermietete Wohnung nicht regelmäßig zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Mieters verwendet wird. Nach stRsp wird eine regelmäßige Verwendung zu Wohnzwecken nur angenommen, wenn der Mieter die Wohnung wenigstens während eines beachtlichen Zeitraums im Jahr als wirtschaftlichen und familiären Mittelpunkt nützt. Im vorliegenden Fall wurde eine im Zentrum Wiens gelegene Wohnung ausschließlich für berufliche Zwecke des Mieters genützt. Dem Vermieter war es daher möglich, seine Kündigung auf § 30 Abs 2 Z 6 MRG zu stützen.

OGH 23. 10. 2015, 6 Ob 172/15 k Zak 2015/747, 435.

► **§§ 890 ff, 1295 ff, 1304, 1313 a, 1489 ABGB:
Anwaltschaftung: Vertretungsfehler im Anlegerprozess**

Wird zwei oder mehreren Rechtsanwältinnen ein Mandat für die Führung eines Prozesses erteilt, entsteht auf ihrer Seite ein Gesamtschuldverhältnis, was auch für die aus der Verletzung der Vertragspflicht resultierende Schadenersatzpflicht gilt.

Im Rahmen der Kausalität der Pflichtverletzungen für die eingetretenen Schäden ist der Vorprozess hypothetisch nachzuvollziehen und zu beurteilen, wie das Verfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geendet hätte.

Im Zuge des Ankaufs von Wertpapieren oder Veranlagungen kann die Kursentwicklung einen Indikator für die vom Anleger unerwünschte Risikoträchtigkeit einer Anlageform und für eine Fehlberatung abgeben. Einem Anleger, der davon ausgeht, dass die ihm vermittelte Anlageform keinem Kursrisiko unterliegt, muss ein Irrtum in dem Moment bewusst werden, in dem ihm bekannt wird, dass sein Anlageprodukt eine negative Kursentwicklung nimmt. Die Verjährung beginnt also mit Zugang des Depotauszuges, aus dem hervorgeht, dass in volatile Wertpapiere investiert worden war.

OGH 30. 4. 2015, 7 Ob 211/14 x ecolex 2015/410, 952.

► § 1009 ABGB; § 9 RAO:

Aufklärungspflicht des RA hinsichtlich des Prozessrisikos

Der Rechtsanwalt hat seinen Mandanten bei sonstiger Haftung darüber aufzuklären, wenn nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes oder nach der einhelligen herrschenden Rechtsübung eine Prozessführung aussichtslos erscheint.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war der nunmehr Beklagte von einem mündlichen Vergleichsabschluss ausgegangen und hatte geraten, den mündlichen Vergleich einzuklagen. Nach den getroffenen Feststellungen war allerdings klar, dass zum Zeitpunkt des Vergleichsgesprächs auf Seiten der anderen Partei des Vorprozesses kein Abschlusswille geäußert wurde. Berücksichtigt man nun, dass nur einige Tage später die Verweigerung der Zustimmung auch noch ausdrücklich mitgeteilt wurde, dann hätte der Beklagte vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht ohne weiteres vom Wirksamwerden des Vergleichs ausgehen dürfen; vielmehr hätte er die Führung eines Prozesses als besonders riskant einschätzen müssen. Er hätte daher im Zuge der ihn treffenden besonderen

Belehrungspflicht die Klientin klar und deutlich auf das außergewöhnliche Risiko einer Prozessführung hinweisen müssen. Hier nur auf das allgemeine Prozessrisiko zu verweisen, war in diesem Fall nicht ausreichend.

OGH 2. 7. 2015, 7 Ob 59/15 z ecolex 2015/447, 1049.

► §§ 1295 ff ABGB; § 9 RAO:

Haftung für aussichtslose Prozessführung

Im Vorverfahren gelangte (allerdings erst) der OGH nach Auseinandersetzung mit den einzelnen Anspruchsgrundlagen zu dem Ergebnis, dass keine das Beseitigungs- und Unterlassungsbegehren der Kläger trägt. Die rechtliche Beurteilung der nunmehr beklagten Rechtsanwälte im Vorverfahren, ein Prozessverlust sei (bei den gewählten Klagebegehren und Anspruchsgrundlagen) „unwahrscheinlich“, sei demnach nicht gerechtfertigt gewesen und den die Rechtsanwälte gegenüber den Mandanten treffenden Warn-, Aufklärungs- und Informationspflichten zuwidergelaufen.

OGH 29. 7. 2015, 9 Ob 15/15 v ecolex 2015/449, 1049.

RIDA
online

rdb.at /
wo MANZ findet

Zwei starke Partner
die sich ergänzen,
sind in jeder Lebenslage
ein Gewinn.

Mit RIDA finden sie verlagsübergreifend und gezielt. Das Suchergebnis der juristischen Recherche werten Sie mit RIDA rasch aus. Die Schnittstelle zur RDB bietet komfortabel Zugriff auf die Manz-Medien.

Informationen
erhalten Sie:

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Tel. +43-1-531 61 655 / vertrieb@manz.at / www.manz.at

RIDA GmbH
Tel. +43 (0)662 827742 / office@rida.at / www.rida.at



Die E-Mail: Verletzung von Ansehen und Ehre des Standes?

Von Mag. Markus Dörfler, LL. M., Wien. Der Autor ist Rechtsanwalt und auf IT-Recht, Immaterialgüterrecht und Datenschutzrecht spezialisiert. Neben seiner Tätigkeit als Vortragender auf der FH (BFI) für IT-Recht ist er Mitherausgeber des Fachbuchs „Rechtsberatung Internet“ des WEKA-Verlags.

2016, 68

In den letzten Jahren hat sich der Anwaltsberuf drastisch verändert: Er wurde schneller! Der Brief wurde durch das Fax abgelöst, dieses durch die E-Mail. Zugegebenermaßen scheint das im ersten Moment nicht viel mit dem Standesrecht der Rechtsanwälte zu tun zu haben, tatsächlich befinden sich die Rechtsanwälte durch die allumfassende Erreichbarkeit und schnelle Kommunikation auf einem standesrechtlich gefährlichen Terrain.

Zur Erinnerung: „Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. [...]“¹⁾ Schon der OGH hat im Jahr 2002 festgehalten, dass „die Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwaltes gemäß § 9 Abs 2 RAO [...] eine Norm [ist], die eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes darstellt, sie ist zentrales Element der Berufsausübung der Rechtsanwaltschaft. [...]“²⁾

Das Gut der Verschwiegenheit wird von den Rechtsanwälten – zu Recht – hochgehalten, jedoch permanent unbewusst stückchenweise abgetragen und relativiert.

Die den Rechtsanwälten auferlegte Verschwiegenheitspflicht betrifft naturgemäß nicht nur verbale Äußerungen, sondern auch den Schriftverkehr mit den Mandanten. Dies ist mit einer der Gründe, warum Rechtsanwälte ihren Mandanten keine Postkarten senden, sondern (verschlossene) Briefe.³⁾ Der technische Fortschritt und die damit verbundene Beschleunigung der Kommunikation führen jedoch dazu, dass – aus Gründen der Einfachheit – in der heutigen Zeit nahezu ausschließlich elektronische Postkarten gesendet werden (anstelle von elektronischen Briefen).

I. Die E-Mail

Technisch gesehen werden bei einer E-Mail Absender, Empfänger, Betreff und der Inhalt mittels eines speziellen Protokolls⁴⁾ über das Internet von einem Server zum nächsten geleitet, bis die E-Mail beim Server des Empfängers einlangt und in das Postfach des Empfängers einsortiert wird. Dieser kann die E-Mail anschließend nach Eingabe seines Benutzernamens und Passwortes lesen.

Im Rahmen dieser (normalen) E-Mail, welche faktisch den Standardfall darstellt, gibt es weder einen Schutz vor dem Verändern der E-Mail, noch vor

dem (unbefugten) Lesen, mit Ausnahme des Benutzernamens und des Passwortes. Da diese Daten jedoch am Endgerät hinterlegt sind (und damit niemals eingegeben werden müssen), ist der Zugriff auf das E-Mail-Postfach unbeschränkt möglich, sofern ein Zugriff auf das Endgerät möglich ist.

Ferner bedeutet das, dass jedermann, der Zugriff auf das Netzwerk hat, über das die E-Mail geleitet wird, den Inhalt der E-Mail lesen kann. Dies beinhaltet (oft) sogar lokale Netzwerke von Rechtsanwaltskanzleien. Mit anderen Worten: Jeder Server im Internet, über den die E-Mail geleitet wird, kann den Inhalt mitlesen, ohne eine Sicherheitsvorkehrung umgehen zu müssen. Da der Weg im Internet faktisch nicht nachvollziehbar ist, können das neben den jeweiligen Internet Providern auch staatliche Behörden und Kriminelle (Hacker) sein. Die hier Genannten sind darüber hinaus in der Lage, den Inhalt der E-Mail nach Belieben zu manipulieren, ohne dass dies für den Empfänger nachvollziehbar wäre.

Aus diesem Grund ist das Pendant zur E-Mail auch die Postkarte und nicht (wie oftmals fälschlich angenommen) der Brief. Der Informationsgehalt wird von A nach B transportiert und jeder, der mit dem Transport befasst ist, kann die Information lesen.

Das praktische, weil schnelle, Kommunikationsmedium „E-Mail“ wird in den letzten Jahren verstärkt durch das Smartphone ergänzt, welches den Abruf und das Versenden von E-Mails jederzeit und überall ermöglicht. Der Rechtsanwalt hat daher zu jeder Zeit und überall Zugriff auf die gesamte E-Mail-Kommunikation mit seinen Mandanten – und damit auf sämtliche Informationen, welche der Verschwiegenheitsverpflichtung des § 9 Abs 2 RAO unterliegen.

1) § 9 Abs 2 RAO.

2) OGH 2. 9. 2002, 4 Bkd 1/02.

3) Auf den grundrechtlichen Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses wird hier nicht näher eingegangen.

4) SMTP (Simple Mail Transfer Protocol) gemäß der RFC 821 vom August 1982, aktualisiert mit der RFC 5321 vom Oktober 2008.

II. Verschlüsselung

Um Dritten die Möglichkeit zu nehmen, einerseits den Inhalt einer E-Mail zu lesen (Verschlüsselung) und andererseits den Inhalt zu manipulieren (Signierung), gibt es zahlreiche Verfahren. Geläufige Produkte dazu sind PGP,⁵⁾ welches auch kostenlos zur Verfügung gestellt wird, sowie die von A-Trust (kommerziell) angebotenen Produkte. A-Trust bietet dabei auch qualifizierte Zertifikate an, welche eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem österreichischen Signaturgesetz umfassen.

Voraussetzung für die Verschlüsselung von E-Mails ist, dass der Empfänger über dieselben (technischen) Voraussetzungen wie der Sender verfügt. Nur so kann dieser eine E-Mail entschlüsseln bzw die Integrität prüfen.

Die technische Hürde liegt hierbei weniger bei den Rechtsanwälten, da diese mit der Einführung der Ausweiskarte mit elektronischer Anwaltssignatur⁶⁾ über ein entsprechendes Zertifikat von A-Trust verfügen, sondern üblicherweise bei den Mandanten, welche über keine der genannten technischen Einrichtungen verfügen.

Um diese technische Hürde leichter meistern zu können, hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gemeinsam mit der Notariatskammer und der Wirtschaftskammer Österreich das TrustNetz geschaffen. Das TrustNetz stellt dabei eine Verknüpfung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit der sog E-Zustellung dar.

Bei der E-Zustellung (www.e-zustellung.at) werden Postsendungen verschlüsselt und signiert dem Empfänger in sein zugewiesenes Postfach übermittelt (gleich wie bei einer verschlüsselten und signierten E-Mail). Neben der wesentlich einfacheren Handhabung ist der wesentliche Unterschied zur E-Mail, dass die Zustellung mit einem Zustellnachweis erfolgt (wie einem eingeschriebenen Brief), sodass der Sender auch Kenntnis über den Eingang des Schriftstückes beim Empfänger erlangt. Die E-Zustellung steht dabei jedem offen, einzige Voraussetzung für den Empfang ist eine kostenlose Anmeldung (lediglich bei der Übertragung der Nachrichten fallen Kosten an).

Aufgrund der Verknüpfung der E-Zustellung mit dem ERV über das TrustNetz hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit, **ohne Änderung** seiner bestehenden Infrastruktur (die Teilnahme am ERV ist für Rechtsanwälte verpflichtend)⁷⁾ mit seinen Mandanten verschlüsselt und signiert zu kommunizieren.

III. Rechtliche Konsequenzen

Die Tatsache, dass ein Dritter im Falle von unverschlüsselten E-Mails ohne größeren Aufwand Kenntnis vom Inhalt einer Rechtsanwalt-Klient-Kommuni-

kation erlangen kann, steht in einem großen Spannungsverhältnis zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Selbst wenn man jene Fälle ignoriert, in denen sich Kriminelle Zugang zu E-Mail-Postfächern verschaffen, bleiben die Fälle, in denen die mit dem Transport der E-Mail betrauten Unternehmen Kenntnis des Inhaltes (faktisch) erlangen.

Unbestritten rechtlich unzulässig⁸⁾ (und daher wohl jedenfalls die Standesregeln der Rechtsanwälte verletzend) ist die Nutzung von E-Mail-Diensten, welche im EU-Ausland ansässig sind (bspw die USA) oder die Datenspeicherung in der EU nicht garantieren, sowie jene E-Mail-Dienste, die bis zuletzt durch das Safe-Harbor-Abkommen zulässig waren.⁹⁾

Zu E-Mail-Nutzung und anwaltlicher Verschwiegenheit hat *Mosing* bereits 2001¹⁰⁾ ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass jener Schutz, der Briefen zukommt,¹¹⁾ nicht auf E-Mails anwendbar ist. Andere Rechtsnormen (etwa § 119 StGB) schützen dabei jedes Stadium des E-Mail-Transportes.¹²⁾ In weiterer Folge führt *Mosig* aus, dass es für den „*nicht unbeträchtlichen Arbeits- und auch Kostenaufwand*“¹³⁾ keine sachliche Rechtfertigung für die Nutzung von kryptografischen Verfahren gibt, da mit entsprechender krimineller Energie sowohl Briefe als auch E-Mails durch unbefugte Dritte gelesen werden können.¹⁴⁾ Er zieht daraus den Schluss, dass die E-Mail-Nutzung durch die Verpflichtung, kryptografische Verfahren zu nutzen, ungerechtfertigt diskriminiert würde, sodass die Nutzung von unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation keine Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht darstellt.

In Anbetracht des technischen Fortschritts kann die Frage, ob dieser Schluss damals korrekt war, unbeantwortet bleiben. Die Art der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten hat sich in den letzten 14 Jahren stark gewandelt, sodass jedenfalls eine neue Beurteilung notwendig ist. War im Jahr 2001 die Nutzung des E-Mail-Dienstes eher die Ausnahme, stellt diese heute den Regelfall dar. Wie bereits ausgeführt, werden ferner E-Mails mit Hilfe von

5) Pretty Good Privacy.

6) Richtlinie gem § 37 Abs 1 Z 1 a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL) vom 3. 10. 2006.

7) § 9 Abs 1 a RAO.

8) Siehe dazu § 12 DSG 2000.

9) Dieses Abkommen hat der EuGH jedoch mit 6. 9. 2015 für ungültig erklärt. Siehe dazu auch AnwBl 2015, 586.

10) *Mosing*, Die E-Mail-Nutzung im Lichte der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, AnwBl 2001, 440.

11) Etwa § 118 StGB.

12) Heute: §§ 118 a ff StGB.

13) *Mosing*, aaO.

14) Die von *Mosing* aufgeworfene Frage, ob die private Verwendung von kryptografischen Verfahren überhaupt zulässig ist, ist mittlerweile unbestritten.

Smartphones überall gelesen, was in die Beurteilung ebenso einfließen muss.

§ 9 Abs 2 RAO liefert keinerlei Anhaltspunkte zur Frage, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Versendung von E-Mails ergriffen werden müssen, sodass auf die allgemeinen Regeln des Datenschutzgesetzes zurückgegriffen werden muss. § 14 Abs 1 DSG 2000 sieht dabei vor, dass der Auftraggeber (im konkreten Fall: der Rechtsanwalt) für alle „Organisations-einheiten Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen [hat]. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten und nach Umfang und Zweck der Verwendung sowie unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.“

Der Gesetzgeber hat somit ein dynamisches System geschaffen, welches ein Gleichgewicht zwischen der Art der verarbeiteten Daten, dem Umfang und dem Zweck der Verwendung einerseits und den technischen Möglichkeiten sowie der wirtschaftlichen Vertretbarkeit andererseits schaffen soll. Rechtsanwälte verarbeiten teilweise sensible Daten iSd § 4 Z 2 DSG 2000,¹⁵⁾ darüber hinaus strafrechtlich relevante Daten.¹⁶⁾ Ferner wird aufgrund der besonderen, in § 9 Abs 2 RAO normierten Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwälte auch hier ein besonders hohes Sicherheitsniveau angenommen.

In Abwägung der Sensibilität der Daten einerseits und der technischen Möglichkeiten andererseits ist der Schluss zu ziehen, dass die Übersendung von E-Mails an Mandanten gesichert erfolgen muss.

Dieser Schluss wird durch die aktuellen technischen Gegebenheiten gestützt. Die Kommunikation zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsanwalt kann gesichert erfolgen, ohne dass der Rechtsanwalt seine technischen Gegebenheiten anpassen muss – diese sind durch die Teilnahme am ERV gegeben. Einzige Voraussetzung ist die kostenlose Anmeldung des Man-

danten im TrustNet. Die genannten Punkte „technische Möglichkeiten“ und „wirtschaftliche Vertretbarkeit“ sind damit von vornherein gegeben.

Sollte der Mandant weder die technischen Voraussetzungen für eine verschlüsselte Übermittlung mitbringen, noch bei der E-Zustellung angemeldet sein oder auch gar keine gesicherte Kommunikation wünschen, kann dieser seinen Rechtsanwalt aktiv von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Welche rechtliche Qualität diese Entbindung im Zusammenhang mit E-Mail-Kommunikation hat, kann dahingestellt bleiben.¹⁷⁾

Wesentlich ist jedoch, dass die Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung iSd § 9 Abs 2 RAO auch fahrlässig begangen werden kann.¹⁸⁾ Der Rechtsanwalt wird daher seinen Mandanten wohl jedenfalls auf die Gefahr einer unverschlüsselten Kommunikation hinweisen müssen.

Zuletzt ist die Frage, ob bei Endgeräten (insb Smartphones) Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, leicht zu beantworten. § 14 DSG sieht vor, dass Datensicherheitsmaßnahmen derart zu ergreifen sind, dass – unter anderem – „die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.“ Dies soll durch „Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und den Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte“¹⁹⁾ erfolgen. Schon aus diesen Gründen ist ein (mit Sicherheitsmaßnahme ausgestatteter) Sperrbildschirm für Computer und Smartphones obligatorisch. Wenn sich schon aus den „allgemeinen“ datenschutzrechtlichen Grundsätzen die Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen ergibt, müssen diese umso mehr für Rechtsanwälte gelten, um dem hohen Anspruch des § 9 Abs 2 RAO zu genügen.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Die Änderung des Kommunikationsverhaltens macht auch von der Kommunikation zwischen dem Rechtsanwalt und seinen Mandanten nicht halt. Um die Interessen der Mandanten zu wahren und dem hohen Vertrauen gerecht zu werden, dass die Mandanten in die Rechtsanwälte haben, sind die Rechtsanwälte in der E-Mail-Kommunikation mit ihren Mandanten verpflichtet, gewisse Mindeststandards einzuhalten.

Für ein – standesrechtlich – korrektes Verhalten soll der jeweilige Rechtsanwalt seinen Mandanten zumin-

Immobilien
als Investment

 EGBON ESTATE

Ihr Ansprechpartner
Ketson Egbon T 0 664 424 44 09

www.egbon-estate.at

15) Etwa bei Verkehrsunfällen Gesundheitsdaten.

16) Diese stellen zwar keine „sensiblen Daten“ iSd § 4 Z 2 DSG 2000 dar, „werden aber hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit in die Nähe dieser Daten gerückt“ (Jahnel in Handbuch Datenschutzrecht [2010] Rz 4/63).

17) Siehe dazu schon Mosing, aaO.

18) OGH 2. 9. 2002, 4 Bkd 1/02.

19) § 14 Abs 1 Z 5 DSG 2000.

dest das TrustNetz anbieten, zumal jeder Rechtsanwalt in Österreich bereits an diesem teilnimmt. Sollte der Mandant dieses Angebot nicht annehmen (die Praxis hat gezeigt, dass mehr als 99% der Mandanten eine Verschlüsselung ablehnen),²⁰⁾ sollte der Mandant über die Risiken der unverschlüsselten Versendung von E-Mail aufgeklärt werden. Dies ist durch einen entsprechenden Passus in der Mandatsvereinbarung leicht möglich.

Dennoch wäre es wünschenswert, dass die Nutzung des TrustNetz – zumindest in naher Zukunft – zum

Standard wird. Durch diese aktuelle Entwicklung wird erfreulicherweise auch technisch unversierten Nutzern eine sichere Kommunikation mit dem Rechtsanwalt ihres Vertrauens ermöglicht.

20) In der Kanzlei des Autors dieses Beitrags gibt es lediglich **einen** Mandanten, der dieses Angebot wahrnimmt.



Hofbauer · Krammer

Lohnsteuer 2016

Alles für die Lohnverrechnung von A-Z

36. Auflage 2015. XXVIII, 500 Seiten.

Br. EUR 54,-

ISBN 978-3-214-08062-4

Im Abonnement EUR 43,20

In der Neuauflage wurden ua berücksichtigt:

- Steuerreformgesetz 2015/2016
- Neuerungen aufgrund des LStR-Wartungserlasses 2015

Was ist außerdem neu?

- Neue Kapitel, ua zur Rückerstattung von SV-Beiträgen
- Überarbeitung von mehr als 30 Beispielen sowie Implementierung neuer Beispiele
- **Lohnsteuertabellen** (Taglohn, Monatslohn, Pensionsbezug), Brutto-Netto-Tabellen **nach dem neuen Einkommensteuertarif** und SV-Tabellen für 2016

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



2016, 72

Verteidigerkostenersatz bei Vertretung mehrerer Angeklagter

Von Mag. Robert Tremel, Ried im Innkreis. Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Puttinger Vogl Rechtsanwälte GmbH.

I. Einleitung

Seit dem 1. 1. 1984 ist der Bund auf Grundlage der Bestimmung des § 393 a StPO verpflichtet, dem freigesprochenen Angeklagten einen Beitrag zu den Verteidigerkosten zu leisten.

Dass jedem Angeklagten ein Beitrag zu seinen Kosten zusteht, auch wenn er mit weiteren Angeklagten gemeinsam verteidigt worden war, war seit Einführung der Bestimmung unstrittig.¹⁾ In einer Entscheidung des OLG Linz aus dem Jahr 1985²⁾ wurde den drei Angeklagten, die von einem Verteidiger gemeinsam vertreten wurden, jeweils der damals geltende Höchstbetrag zu den Verteidigerkosten zugesprochen. Dies ungeachtet des Umstandes, dass zwei der Angeklagten lediglich wegen eines Beitrages zur Tat des dritten Angeklagten beschuldigt worden waren.

Ein voller Zuspruch des Beitrages im Falle der gemeinsamen Vertretung von zusammenwirkenden Angeklagten kommt heute in der Praxis nicht mehr vor. Die Lit³⁾ geht davon aus, dass durch die Wahl eines gemeinsamen Verteidigers sich der Aufwand des Verteidigers verringern soll. Die Rsp⁴⁾ folgt dem und reduziert den Verteidigerkostenbeitrag aufgrund der Wahl eines gemeinsamen Verteidigers bei vergleichbarer Verteidigungsstrategie sowie Sach- und Rechtsproblematik.

II. Vertretung mehrerer Angeklagter

1. Faktoren der Bemessung des Pauschalbeitrages

Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen und zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen (§ 393 a Abs 1 Satz 3 StPO). Das Gesetz nennt sohin zwei Kriterien: Zum einen *den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung* als qualitatives Merkmal, zum anderen das *Ausmaß des notwendigen und zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers* als quantitatives Merkmal.

Die von den Gerichten verwendeten Kriterien lassen sich dem qualitativen Merkmal der Schwierigkeit der Verteidigung (zB sachliche und rechtliche Schwierigkeit des Falles, Aktenumfang, umständliche Kontaktaufnahme mit Mandanten aufgrund sprachlicher Barrieren) oder dem quantitativen Merkmal des Einsatzes des Verteidigers (zB Dauer der Hauptverhand-

lung und Anzahl der Vertagungen, Rechtsmittelverfahren, Stellung von Anträgen) zuordnen.

Bedient sich ein Angeklagter mehrerer Verteidiger, steht der Ersatzanspruch nur einmal zu.⁵⁾ Haben sich mehrere Angeklagte gemeinsam einen Verteidiger genommen, so steht jedem einzelnen Angeklagten ein Verteidigerkostenersatz zu.⁶⁾

Letztlich ist der Verteidigerkostenbeitrag mit den im Gesetz genannten Höchstbeträgen gedeckelt.

2. Honorar als Kriterium

Die im Innerverhältnis verrechneten Kosten des Verteidigers gegenüber dem Angeklagten sind für die Bemessung grundsätzlich nicht von Bedeutung.⁷⁾ Tatsächlich ermitteln die Gerichte auf Basis der genannten Kriterien einen Prozentsatz vom maximal gesetzlich vorgesehenen Verteidigerkostenbeitrag.

Allerdings ist der Beitrag nach der Rsp⁸⁾ nur ein „Beitrag“ zu den tatsächlich angefallenen Kosten. Es können nur die maximalen tatsächlich angefallenen Kosten zugesprochen werden, wenn diese niedriger sind als die im Gesetz genannten Höchstbeträge. Diese Kosten werden in der Praxis von Anwälten durch Vorlage von Kostenverzeichnissen auf Basis der AHK nachgewiesen.

Die tatsächlichen gesamten Kosten nach AHK sind bei Vertretung mehrerer Angeklagter durch mehrere Verteidiger höher als bei Vertretung mehrerer Angeklagter durch einen Verteidiger. Im ersten Fall fällt für jeden Angeklagten der jeweilige volle Kostenbetrag nach AHK an. Im zweiten Fall fallen nur für den ersten Angeklagten Kosten in voller Höhe an, für jeden weiteren Angeklagten gebührt ein Streitgenossenzuschlag in Höhe von 30% (§ 10 Abs 3 AHK).

1) Müller, Verteidigerkostenbeitrag bei Freispruch, AnwBl 1988, 190 (192) mwN; OLG Innsbruck 14. 5. 1985, 3 Bs 129/85 ÖJZ-LSK 1985/93; OLG Linz 1. 2. 1995, 9 Bs 14/95 AnwBl 1995/5048 mAnm Zitter; uvm.

2) OLG Linz 1. 2. 1995, 9 Bs 14/95 AnwBl 1995/5048 mAnm Zitter.

3) Lendl in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 393 a Rz 12.

4) Zuletzt OLG Linz 29. 10. 2015, 8 Bs 202/15 k (unveröffentlicht).

5) Müller, Verteidigerkostenbeitrag bei Freispruch, AnwBl 1988, 190 (192).

6) Siehe FN 1.

7) Lendl in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 393 a Rz 10.

8) OLG Innsbruck 29. 12. 1999, 7 Bs 633/99 AnwBl 2000/7660 mAnm Bertel.

Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht:

Var 1: 2 Angeklagte – 1 Verteidiger, Freispruch in der ersten halben Stunde: Bruttokosten pro Angeklagten bei getrennter Verteidigung € 734,40, sohin gesamt € 1.468,80. Kosten bei Vertretung durch gemeinsamen Verteidiger: € 954,72 (€ 734,40 zzgl 30% Streitgenossenzuschlag).

Var 2: 4 Angeklagte – 1 Verteidiger, Freispruch in der ersten halben Stunde: Bruttokosten pro Angeklagten bei getrennter Verteidigung € 734,40, sohin gesamt € 2.937,60. Kosten bei Vertretung durch gemeinsamen Verteidiger: € 1.395,36 (€ 734,40 zzgl 90% Streitgenossenzuschlag).

3. Reduktion des Verteidigerkostenbeitrages

Die Reduktion des Verteidigerkostenbeitrages wird damit begründet, dass sich *der Aufwand des Verteidigers* verringern soll. Die Rsp sieht in der Verteidigung mehrerer Angeklagter ein Kriterium, das einen niedrigeren Prozentsatz vom Höchstbetrag nach § 393 a StPO für den einzelnen Angeklagten rechtfertigt.

Dies wirkt auf den ersten Blick auch schlüssig: Tatsächlich wird ein Verteidiger für die Vertretung mehrerer Angeklagter idR weniger Zeit aufwenden müssen als mehrere Vertreter für die Vertretung der Angeklagten. Der Akt ist nur einmal zu studieren, die Hauptverhandlung wird nur von einem Vertreter besucht, Rechtsmittel können verbunden werden.

Anspruchsberechtigter auf den Beitrag zu den Kosten der Verteidigung ist allerdings nicht *der Verteidiger*, sondern *der Angeklagte*.⁹⁾ Dass sich der Verteidiger einen Aufwand erspart, wirkt sich beim Angeklagten nicht unmittelbar aus. Folglich ist die Ersparnis eines Aufwandes durch den Verteidiger kein Kriterium nach dem Gesetzeswortlaut des § 393 a StPO. Sie stellt keinen Umstand dar, der den Umfang oder die Schwierigkeit *der Verteidigung* (nicht des Verteidigers!) beeinflusst, es reduziert sich auch nicht das Ausmaß des notwendigen und zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers. Es wird durch die Vertretung mehrerer Angeklagter keine Prozesshandlung unnötig oder unzweckmäßig. Wäre dies der Fall, wäre sie gar nicht zu honorieren. Die jeweilige notwendige und zweckmäßige Prozesshandlung wird allenfalls in Vertretung mehrerer Personen vorgenommen.

Die Ersparnis des Aufwandes des Verteidigers wird aber indirekt für die Angeklagten wirtschaftliche Folgen haben. Sie werden idR bei gemeinsamer Verteidigung niedrigere Vertretungskosten zu zahlen haben, als wenn jeder der Angeklagten einen Verteidiger beauftragen würde. Bei Vereinbarung der AHK reduzieren sich die Kosten für jeden weiteren Vertretenen um 70%, da nur ein Streitgenossenzuschlag von 30% ab dem zweiten Vertretenen gebührt. Bei einer Stundenatzvereinbarung werden weniger Stunden anfallen.

Bei einem Pauschalhonorar werden die Angeklagten einen niedrigeren Pauschalbetrag verhandeln können.

Der wirtschaftliche Aufwand auf Seiten der Angeklagten ist für den Verteidigerkostenersatz nur soweit relevant, als dass nicht mehr als die tatsächlichen Kosten ersetzt werden können, also der Aufwand den maximal ersetzbaren Betrag bei Nichterreichen der gesetzlichen Höchstbeträge darstellt. Darüber hinaus hat der wirtschaftliche Aufwand keinerlei Bedeutung. Deshalb ist die Honorarvereinbarung des Angeklagten mit dem Verteidiger im Innenverhältnis für die Bemessung des Verteidigerkostenbeitrages für das Gericht nicht von Relevanz.

Durch die Reduktion des Verteidigerkostenbeitrages macht sich die öffentliche Hand allerdings wirtschaftliche Vorteile der Angeklagten zu Nutze. In der Praxis entsteht der Eindruck, dass Gerichte den Verteidigerkostenersatz für *einen* Angeklagten berechnen und anschließend einfach dividieren, sodass der Ersatz für die Vertretung mehrerer Angeklagter nicht höher ist als der Ersatz, wenn nur ein Angeklagter vertreten wird.

9) Lendl in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 393 a Rz 23 mwN.



Auch Sie haben den Anspruch auf einen Rechtsbeistand!

JurisTisch

9 edle Hölzer | 10 exklusive Metall Bodenplatten

MANDULIS
ART

www.mandulis.at

OLG Linz 8 Bs 202/15 k (unveröffentlicht):¹⁰⁾ Laut Feststellungen des Berufungsgerichtes lag „ein deutlich überdurchschnittlicher Verteidigungsfall mit eben solchem Verfahrensaufwand vor, welcher sich auch unter Berücksichtigung des beträchtlichen Umfangs des Ermittlungsverfahrens von einer durchschnittlichen Sach- und Rechtsproblematik nach oben absetzt“ (4 Hauptverhandlungen in der Dauer von mehr als 15 Stunden netto; Gutachtenserörterung; 38 Zeugen; 6 Bände Akt)

Zuspruch für die beiden Angeklagten in der ersten Instanz: je € 2.000,- (bei je maximal € 5.000,- also 40%); Zuspruch in der zweiten Instanz: je € 3.000,- (60%)

ME ist es nicht sachgerecht, dass die im Innenverhältnis vereinbarten Kosten keine Auswirkung auf den Kostenbeitrag der Angeklagten haben, wenn sich die Vereinbarung zu Lasten des Ersatzanspruches auswirkt, aber berücksichtigt werden, wenn sich die Vereinbarung zu Gunsten der öffentlichen Hand auswirkt.

III. Ergebnis

Im Ergebnis findet die Reduktion des Verteidigerkostenbeitrages für den Angeklagten bei Vertretung mehrerer Angeklagter aufgrund „des verringerten Aufwands des Verteidigers“ keine Deckung im Gesetz. Die Vertretung mehrerer Angeklagter hat für diese idR wirtschaftliche Auswirkungen. Da die im Innenverhältnis vereinbarten Kosten keine Auswirkung auf den Verteidigerkostenbeitrag haben, sind diese beim Verteidigerkostenbeitrag nicht zu beachten.

Die geringere Entlohnung des Verteidigers bei Vertretung mehrerer Angeklagter gegenüber der Vertretung durch mehrere Verteidiger stellt allerdings die Höchstgrenze für den Beitrag dar, falls die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht erreicht werden.

10) Der Autor war an diesem Verfahren beteiligt.



Brandstetter · Larcher · Zeinhofer

Die belangte Behörde

2015. XVI, 156 Seiten.

Br. EUR 36,-

ISBN 978-3-214-04079-6

Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren aus Sicht der bescheiderlassenden Verwaltungsbehörde:

- Welche Rolle spielt sie in diesem Verfahren?
- Welche Parteirechte kommen der belangten Behörde zu?
- Welchen Einfluss hat sie auf den Ablauf einer mündlichen Verhandlung?
- Welche Besonderheiten ergeben sich bei der Beteiligung von Kammern und deren Organen?

Durch **Beispiele**, **Praxistipps**, **Grafiken** und **Muster** fördert dieser Leitfaden das Verständnis dieses Rollenwechsels und bietet damit einen praktischen Wegweiser durch die zahlreichen Regelungen, die es vor, während und nach dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beachten gilt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl und Ausschluss des UN-Kaufrechts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Von Priv.-Doz. Dr. Judith Schacherreiter, Wien. Die Autorin ist Senior Associate bei Knoetzl Haugeneder Netal Rechtsanwälte GmbH und war Universitätsassistentin an der Abteilung für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht der Universität Wien.



2016, 75

I. Problemstellung

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die für internationale Verträge verwendet werden, enthalten regelmäßig Klauseln über den Gerichtsstand und das anwendbare Recht. Die Frage, wie man die Wirksamkeit solcher Klauseln beurteilt, ist von großer praktischer Bedeutung und stellt sich insb dann, wenn die Einbeziehung der AGB als solcher strittig ist, wie etwa bei kollidierenden AGB. Die Beurteilung von Gerichtsstandsklausel und Rechtswahl bereitet in diesen Fällen besondere methodische Schwierigkeiten.

Die Schwierigkeiten rühren daher, dass, obwohl diese Klauseln Teil eines einheitlichen Dokuments sind, ihre Wirksamkeit unterschiedlichen Kriterien unterliegt. Wird dies übersehen, entsteht der Anschein, man müsse zuerst über die wirksame Vereinbarung der AGB entscheiden, um daraus auf die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel zu schließen. Andererseits muss man aber für die Beurteilung der wirksamen Einbeziehung von AGB auf ein bestimmtes Vertragsrecht zurückgreifen. Welches Vertragsrecht maßgeblich ist, hängt wiederum von der Wirksamkeit der Rechtswahlklausel ab, die aber ihrerseits einen Teil der AGB bildet. Mit diesen Zirkeln nicht genug. Darüber hinaus ist häufig auch die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht bzw die Wirksamkeit eines diesbezüglichen Ausschlusses fraglich. Dazu kommt regelmäßig die praktische Herausforderung, dass sich Unternehmer bei Vertragsverhandlungen und -abschlüssen nicht ernstlich um die AGB kümmern. Manchmal verweisen beide auf die jeweils eigenen AGB, ohne diese mitzuschicken und ohne Kollisionen zwischen den AGB zu klären.

Der folgende Beitrag will für Unternehmensverträge einen Weg durch dieses Labyrinth von Gerichtsstands-, Rechtswahl- und UN-Kaufrechts-Klauseln weisen. Es sei darauf hingewiesen, dass etwa bei Verbraucher- und Arbeitsverträgen zum Schutz der schwächeren Vertragspartei die Möglichkeit der freien Vereinbarung von Gerichtsstand und anwendbarem Recht erheblich beschränkt ist. Dies wäre ein Thema für sich.

Im Folgenden werden Formwirksamkeit und materielle Einigung für AGB-Klauseln über Gerichtsstand,

Erfüllungsort, Rechtswahl und den Ausschluss des UN-Kaufrechts erörtert. Es empfiehlt sich, die nachfolgende Abfolge von Prüfungsschritten, die mit der Gerichtsstandsklausel beginnt, auch bei der Beurteilung praktischer Fälle einzuhalten.

II. Gerichtsstand

1. Autonomie der Gerichtsstandsvereinbarung

Wenn bei internationalen Verträgen die wirksame Einbeziehung von AGB strittig ist und diese AGB eine Gerichtsstandsklausel enthalten, muss man in einem ersten Schritt isoliert prüfen, ob die Gerichtsstandsklausel als autonome Regelung wirksam vereinbart wurde. Dabei handelt es sich um einen zentralen Grundsatz der Beurteilung. Denn eine Gerichtsstandsvereinbarung ist vom Hauptvertrag (und daher auch von den übrigen AGB) unabhängig. In diesem Sinne bestimmt Art 25 Abs 5 EuGVVO¹⁾ ausdrücklich, dass es sich bei einer Gerichtsstandsvereinbarung, auch wenn sie Teil eines Vertrags ist, um eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung handelt.

Man prüft daher nicht zuerst nach materiellem Vertragsrecht, ob die AGB als Gesamtheit wirksam vereinbart wurden, um daraus die Gültigkeit der darin enthaltenen Gerichtsstandsklausel abzuleiten, sondern vorweg die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach eigenen – überwiegend prozessrechtlichen – Kriterien. Die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung fällt folglich nicht zwangsläufig mit der Wirksamkeit der AGB als Gesamtregelwerk zusammen. Daher kann eine in AGB enthaltene Gerichtsstandsklausel unwirksam sein, obwohl die AGB als solche (heißt alle übrigen Bestimmungen) wirksam vereinbart wurden.

1) VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen. Sie ist Nachfolgerin der EuGVVO 2001 (VO 44/2001 v. 22. 12. 2000).

2. Anwendung der EuGVVO

Für die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung ist zunächst die Frage entscheidend, ob sie der EuGVVO, konkret Art 25 EuGVVO,²⁾ unterliegt. Unter der Voraussetzung, dass die Streitigkeit überhaupt in den sachlichen Geltungsbereich der EuGVVO fällt,³⁾ ist Art 25 EuGVVO dann anzuwenden, wenn die Gerichtsstandsklausel auf das Gericht eines EU-Mitgliedstaates verweist. Anders als für Art 4 EuGVVO (Grundsatz des Beklagtengerichtsstands) ist es für die Anwendung des Art 25 EuGVVO irrelevant, wo die Parteien ihren Sitz haben. Sobald daher ein österreichisches Gericht gewählt wird (oder gewählt werden soll), muss das österreichische Gericht die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 25 EuGVVO beurteilen. Bei Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel ist das vereinbarte Gericht ausschließlich zuständig. Alle anderen objektiv begründeten Zuständigkeiten, und zwar sowohl der Beklagtengerichtsstand (Art 4 EuGVVO) als auch die Wahlzuständigkeiten (Art 7 EuGVVO), sind ausgeschlossen.⁴⁾

Eine Gerichtsstandsklausel, die auf das Gericht eines Drittstaates verweist, fällt hingegen nicht in den Anwendungsbereich des Art 25 EuGVVO. Klagt man gestützt auf die Klausel vor dem darin bezeichneten Gericht, wird dieses Gericht nach seinem eigenen Prozessrecht die Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel beurteilen. Nach dem fremden Prozessrecht richtet sich in diesem Fall auch die Derogationswirkung der Gerichtsstandsvereinbarung.⁵⁾

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Art 25 EuGVVO.

3. Formvoraussetzungen und materielle Einigung

Art 25 EuGVVO regelt Zulässigkeit und Formvoraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung. Weitergehende Formvorschriften des nationalen Rechts dürfen im Geltungsbereich des Art 25 EuGVVO nicht angewendet werden.⁶⁾ Ein sachlicher Bezug des Rechtsstreits zum gewählten Gericht ist nicht erforderlich.⁷⁾

Strittig und schwer abgrenzbar ist, inwieweit für die Frage, ob über die Klausel eine Willenseinigung zustande kam, die EuGVVO selbst und inwieweit dafür nationales materielles Vertragsrecht gilt. Nach vorherrschender Meinung sind die Wirksamkeitsvoraussetzungen der EuGVVO nämlich keine reinen Formerfordernisse, sondern auch Indizien für die materielle Einigung der Parteien.⁸⁾ In diesem Sinne beschreibt der EuGH den Zweck der Formerfordernisse dahingehend, dass sie die tatsächliche Einigung zwischen den Parteien gewährleisten sollen.⁹⁾ Der EuGH¹⁰⁾ und diesem folgend der österreichische OGH¹¹⁾ beurteilen daher nicht nur die Form, sondern auch die tatsächliche

Einigung regelmäßig auf der Grundlage des Art 25 Abs 1 EuGVVO.

Die Indizwirkung der Formvorschriften gilt auch für die Frage, ob über in AGB enthaltene Gerichtsstandsklauseln Konsens erzielt wurde.¹²⁾ Ausschlaggebend sind daher die vom EuGH zu Art 25 EuGVVO entwickelten Kriterien über die Formwirksamkeit, etwa wie in *Estasis Salotti v Rüwa*,¹³⁾ nicht nationale Regelungen über die Einbeziehung von AGB.

Trotzdem ist allgemein anerkannt, dass für die Beurteilung der materiellen Einigung ergänzend zu Art 25 EuGVVO auch materielles Vertragsrecht heranzuziehen ist. So bestimmt Art 25 Abs 1 EuGVVO selbst, dass die Gerichtsstandsklausel nach dem Recht des vereinbarten Gerichtsstands nicht materiell nichtig sein darf.¹⁴⁾

2) Die neue EuGVVO (VO 1215/2012) gilt gem Art 66 für alle Verfahren, die nach dem 10. 1. 2015 anhängig gemacht wurden. Dadurch können aber Gerichtsstandsvereinbarungen, die früher – im zeitlichen Anwendungsbereich der EuGVVO 2001 – wirksam geschlossen wurden, nicht unwirksam werden. Es genügt daher, dass eine Gerichtsstandsklausel die Voraussetzungen des Art 23 EUGVVO 2001 erfüllt; in diesem Sinne zum Übergang vom EuGVÜ zur EuGVVO 2001 *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 75 f.

3) Vgl Art 1 EuGVVO.

4) EuGH 14. 12. 1976, 24/76, *Estasis Salotti v Rüwa*, Rz 7; 17. 1. 1980, 56/79, *Zelger v Salinitri*, Rz 4; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 96; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 59.

5) *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 96.

6) EuGH 16. 3. 1999, C-159/97, *Trasporti Castelletti v Hugo Trumphy*, Rz 37 f; 24. 6. 1981, 150/80, *Elefanten Schuh v Pierre Jacqmain*, Rz 26; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 1.

7) EuGH 20. 2. 1997, C-106/95, *MSG Mainschiffahrts-Genossenschaft eG v Les Gravières Rhénanes SARL*, Rz 34; 16. 3. 1999, C-159/97, *Trasporti Castelletti v Hugo Trumphy*, Rz 50; 17. 1. 1980, 56/79, *Zelger v Salinitri*, Rz 4.

8) *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 15 und 39 b; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 22 und 61. Nur vereinzelt wird die Meinung vertreten, die EuGVVO beschränke sich auf Formfragen und die materielle Einigung über den Gerichtsstand unterliege nur dem materiellen Vertragsrecht (UN-Kaufrecht oder nationalem Recht), so *Schroeter in Schlechtriem/Schwenzer*, CISG⁶ Vor Art 14–24 Rz 9 ff.

9) EuGH 14. 12. 1976, 24/76, *Estasis Salotti v Rüwa*, Rz 7; 14. 12. 1976, 25/76, *Segoura/Bonakdarian*, Rz 6; 20. 2. 1997, C-106/95, *MSG Mainschiffahrts-Genossenschaft eG v Les Gravières Rhénanes SARL*, Rz 15; 16. 3. 1999, C-159/97, *Trasporti Castelletti v Hugo Trumphy*, Rz 19; 21. 5. 2015, C-322/14, *El Majdoub v CarsOnTheWeb*, Rz 29 f.

10) EuGH 14. 12. 1976, 24/76, *Estasis Salotti v Rüwa*, Rz 8–13; 16. 3. 1999, C-159/97, *Trasporti Castelletti v Hugo Trumphy*, Rz 19–21.

11) OGH 10. 1. 2006, 5 Ob 233/05 h; 29. 8. 2002, 6 Ob 185/03 b; 30. 3. 2001, 7 Ob 320/00; 14. 3. 2001, 7 Ob 38/01 s; 29. 8. 2000, 1 Ob 149/00 v.

12) *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 39 b mwN; BGH 28. 3. 1996, III ZR 95/95; vgl auch unten zu den kollidierenden AGB, Pkt II.6.

13) EuGH 14. 12. 1976, 24/76, *Estasis Salotti v Rüwa*.

14) Näheres dazu unten, Pkt II.5.

Das Verhältnis zwischen Art 25 EuGVVO und dem maßgeblichen nationalen Recht wird allgemein so verstanden, dass, soweit aus den Formerfordernissen des Art 25 Abs 1 EuGVVO materielle Einigungskriterien gewonnen werden können, ein Rückgriff auf das innerstaatliche Recht ausscheidet und dass lediglich für die Klärung der darüber hinausgehenden und komplexeren Voraussetzungen einer Willenseinigung das von Art 25 Abs 1 EuGVVO für anwendbar erklärte nationale Recht¹⁵⁾ gilt – so etwa für Fragen der Geschäftsfähigkeit, von Willensmängeln oder der wirksamen Stellvertretung.¹⁶⁾

4. Formerfordernisse der EuGVVO

Prüft man die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel, sollte man auf jeden Fall mit den Formerfordernissen der EuGVVO beginnen. Denn wenn die Klausel keine der in Art 25 Abs 1 EuGVVO vorgesehenen vier Formoptionen erfüllt, ist sie jedenfalls unwirksam. Sobald hingegen eine der Formoptionen gegeben ist, indiziert diese Form auch die materielle Einigung.

Die Formoptionen sind die folgenden: Vereinbarung in schriftlicher Form (lit a); mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung (lit a); Vereinbarung in einer Form, die den zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten entspricht (lit b); im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien des betreffenden Geschäftszweigs kannten oder kennen mussten (lit c). Dazu im Detail:

a. Schriftlichkeit

Modellfall der Formoptionen ist die Schriftlichkeit. Schriftlichkeit erfordert nicht, dass die Parteien unterschreiben, sondern nur, dass ihnen ein geschriebener Text vorliegt.¹⁷⁾ Daher genügt nach Art 25 Abs 2 EuGVVO auch eine elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht.

Bei einer in AGB enthaltenen Gerichtsstandsklausel setzt die Schriftform voraus, dass der eigentliche schriftliche Vertragstext (bzw bei getrenntem schriftlichem Angebot und schriftlicher Annahme das Angebot)¹⁸⁾ einen ausdrücklichen Hinweis auf die AGB enthält.¹⁹⁾ Wenn hingegen das Angebot nur konkludent angenommen wird oder gar erst die Annahme oder ein Bestätigungsschreiben auf die AGB verweist und keine schriftliche Rückantwort erfolgt, dann erfüllt dies noch nicht das Schriftlichkeitserfordernis.²⁰⁾ Ausreichend ist es aber wohl, dass der Vertragstext auf ein Angebot verweist, das seinerseits einen Hinweis auf die AGB enthält.²¹⁾ Nicht erforderlich ist ein Hinweis auf die Gerichtsstandsklausel selbst.²²⁾

Zudem müssen die AGB (bzw zumindest die darin enthaltene Gerichtsstandsklausel) der anderen Vertragspartei vor Vertragsabschluss tatsächlich vorliegen,²³⁾ und zwar entweder als Papierdokument²⁴⁾ oder iSd Art 25 Abs 2 EuGVVO in einer Form, die das Ausdrucken und Speichern ermöglicht.²⁵⁾ Dass sich die andere Vertragspartei die AGB beschaffen könnte, genügt nicht.²⁶⁾ Ob die Gerichtsstandsklausel in diesem Sinne bis zum Vertragsabschluss „tatsächlich vorliegt“, hängt davon ab, wie der Vertrag geschlossen wird. Wenn der Verwender der AGB der anderen Vertragspartei ein Bestellformular zuschickt, das auf die AGB verweist, und die andere Vertragspartei dieses zustimmend zurücksendet, genügt es nicht, dass die AGB im Internet abrufbar sind. Sie müssen dem Formular tatsächlich beiliegen.²⁷⁾ Bei Vertragsabschluss im Internet genügt hingegen das sog click wrapping, das heißt, dass die andere Vertragspartei deutlich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird, die AGB öffnen, speichern und ausdrucken kann und durch einen Klick ihr Einverständnis erklärt.²⁸⁾

b. Mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung

Eine weitere Formvariante ist die mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung. Man spricht diesbezüglich von „halber Schriftlichkeit“. Für Gerichtsstandsklauseln, die in AGB enthalten sind, bietet diese Variante die Möglichkeit, dass sich die Parteien mündlich über die AGB einigen und später eine schriftliche Bestätigung erfolgt. Die AGB müssen spätestens im

15) Zur Frage, welches nationale Recht anzuwenden ist, vgl unten, Pkt II.5.

16) OGH 30. 3. 2001, 7 Ob 320/00k; 14. 3. 2001, 7 Ob 38/01s.

17) OGH 28. 4. 2000, 1 Ob 358/99z; 7. 2. 2007, 2 Ob 280/05y; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 15; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 63.

18) OGH 29. 8. 2002, 6 Ob 185/02b.

19) EuGH 14. 12. 1976, 24/76, *Estasis Salotti v Rüwa*, Rz 9f; OGH 14. 7. 1999, 7 Ob 176/98b; 10. 1. 2006, 5 Ob 233/05h; 18. 11. 2003, 1 Ob 63/03a; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 16; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 66.

20) EuGH 14. 12. 1976, 25/76, *Segoura/Bonakdarian*.

21) EuGH 14. 12. 1976, 24/76, *Estasis Salotti v Rüwa*.

22) *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 16; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 66.

23) EuGH 14. 12. 1976, 24/76, *Estasis Salotti v Rüwa*, Rz 12; OGH 21. 10. 2014, 4 Ob 161/14a; 24. 1. 2008, 2 Ob 192/07k; 29. 8. 2002, 6 Ob 185/03b; 18. 11. 2003, 1 Ob 63/03a; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 79–81.

24) EuGH 14. 12. 1976, 24/76, *Estasis Salotti v Rüwa*, Rz 12.

25) EuGH 21. 5. 2015, C-322/14, *El Majdoub v CarsOnTheWeb*, Rz 33.

26) *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 70.

27) OGH 21. 10. 2014, 4 Ob 161/14a.

28) EuGH 21. 5. 2015, C-322/14, *El Majdoub v CarsOnTheWeb*.

Zeitpunkt der mündlichen Willensübereinkunft – nicht erst bei der schriftlichen Bestätigung – der anderen Vertragspartei vorliegen.²⁹⁾

Die schriftliche Bestätigung muss einer zuvor geschlossenen mündlichen Vereinbarung entsprechen und ebenfalls einen Verweis auf die AGB enthalten. Es genügt nicht, dass mündlich ohne Bezugnahme auf die AGB ein Vertrag geschlossen wird und nur die folgende Bestätigung auf die AGB Bezug nimmt.³⁰⁾ Eine Bestätigung ist „schriftlich“, wenn ein geschriebener Text vorliegt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.³¹⁾

c. Gepflogenheiten zwischen den Parteien

Gem Art 25 Abs 1 lit b EuGVVO kann eine Gerichtsstandsvereinbarung auch in einer solchen Form geschlossen werden, die den zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten entspricht, das heißt, der in ihrer konkreten Geschäftsverbindung regelmäßig beachteten Praxis.³²⁾

Diese Formalalternative soll gerechtfertigte Parteierwartungen schützen, wenn in einer länger dauernden Geschäftsverbindung immer eine bestimmte Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Parteien sollen in diesem Fall darauf vertrauen können, dass sich diese Gerichtsstandsvereinbarung auch auf solche Einzelfälle erstreckt, für die – planwidrig – konkret keine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen wurde.³³⁾

Hinsichtlich solcher Gerichtsstandsklauseln, die in AGB enthalten sind, ist diese Formoption insb dann erfüllt, wenn im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen feststeht, dass die Beziehungen in ihrer Gesamtheit den AGB unterliegen.³⁴⁾ Dies setzt voraus, dass sich die Parteien früher tatsächlich über die AGB (bzw zumindest über die darin enthaltene Gerichtsstandsklausel) geeinigt haben. Denn die Gepflogenheit ersetzt zwar die Schriftform, nicht aber die Willenseinigung.³⁵⁾

d. Internationaler Handelsbrauch

Gem Art 25 Abs 1 lit c EuGVVO kann eine Gerichtsstandsvereinbarung im internationalen Handelsverkehr auch in einer Form geschlossen werden, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kennen oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

Ein entsprechender Handelsbrauch besteht dann, wenn die in der betreffenden Branche tätigen Kaufleute bei Abschluss bestimmter Verträge regelmäßig ein bestimmtes Verhalten befolgen.³⁶⁾ Dies ist eine Tatsachenfrage, über die das nationale Gericht entscheidet.³⁷⁾ Der Brauch bezieht sich auf die Art und Weise, wie Vereinbarungen geschlossen bzw wie Zustimmungen – etwa zur Geltung von AGB – zum Ausdruck gebracht

werden. Die Einhaltung eines Handelsbrauchs ersetzt daher nicht die Willenseinigung, sondern begründet vielmehr die (widerlegbare) Vermutung, dass – obwohl keine schriftliche Vereinbarung iSd lit a vorliegt – eine Willenseinigung erzielt wurde.³⁸⁾ Als Handelsbrauch kommt bspw das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben in Betracht oder die wiederholte widerspruchslöse Bezahlung einer Rechnung, die eine Zuständigkeitsklausel enthält, sofern dieses Verhalten in der jeweiligen Branche dem internationalen Handelsbrauch entspricht.³⁹⁾

5. Materielle Wirksamkeit

Die materielle Einigung über eine Gerichtsstandsklausel wird zwar durch die Einhaltung der Formvorschriften indiziert, ist aber in Grenzfällen und bei komplexen Fragen der Konsensbildung auch nach materiellem Vertragsrecht zu beurteilen. In diesem Sinne erklärt Art 25 Abs 1 EuGVVO die Vereinbarung des Gerichts eines Mitgliedstaates dann für unwirksam, wenn sie „nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig“ ist. Aus dieser etwas sperrigen Formulierung folgt, dass die materielle Wirksamkeit dem Recht des Forumstaates unterliegt. Gem ErwGr 20 der EuGVVO handelt es sich bei dieser Verweisung um eine Gesamtverweisung. Sie schließt daher das IPR des Forumstaates ein.

29) EuGH 14. 12. 1976, 25/76, *Segoura/Bonakdarian*; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 79.

30) BGH 25. 2. 2004, VIII ZR 119/03; 9. 3. 1994, VIII ZR 185/92.

31) *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 81.

32) OGH 1. 10. 2008, 6 Ob 176/08 p; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 84; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 26.

33) EuGH 19. 6. 1984, 71/83, *Russ v Nova*, Rz 18; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 84.

34) EuGH 14. 12. 1976, 25/76, *Segoura/Bonakdarian*; BGH 25. 2. 2004, VIII ZR 119/03; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 84.

35) OGH 1. 10. 2008, 6 Ob 176/08 p; 8. 9. 2009, 1 Ob 146/09 s; BGH 4. 5. 2004, X ZR 171/02; 25. 2. 2004, VIII ZR 119/03; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 85; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 27 a.

36) EuGH 20. 2. 1997, C-106/95, *MSG Mainschiffahrts-Genossenschaft eG v Les Gravières Rhénanes SARL*, Rz 23; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 28.

37) EuGH 20. 2. 1997, C-106/95, *MSG Mainschiffahrts-Genossenschaft eG v Les Gravières Rhénanes SARL*, Rz 23–25.

38) EuGH 20. 2. 1997, C-106/95, *MSG Mainschiffahrts-Genossenschaft eG v Les Gravières Rhénanes SARL*, Rz 17–19; 16. 3. 1999, C-159/97, *Trasporti Castelletti v Hugo Trumpy*, Rz 19–21; OGH 8. 9. 2009, 1 Ob 146/09 s; 29. 8. 2002, 6 Ob 185/02 b; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 87, 91.

39) EuGH 20. 2. 1997, C-106/95, *MSG Mainschiffahrts-Genossenschaft eG v Les Gravières Rhénanes SARL*.

Da eine Gerichtsstandsklausel gem Art 25 Abs 5 EuGVVO von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängig ist, muss auch ihr kollisionsrechtliches Statut unabhängig vom Hauptvertrag bestimmt werden.⁴⁰⁾ Die Rom I-VO gilt nicht für Gerichtsstandsvereinbarungen;⁴¹⁾ es ist daher – wenn ein österreichisches Gericht gewählt werden soll – das österreichische IPRG maßgeblich.⁴²⁾

Danach gilt primär § 35 IPRG, wonach die Parteien das maßgebliche Recht wählen können. Aufgrund ihrer Autonomie kann für die Gerichtsstandsvereinbarung ein anderes Recht gewählt werden als für den Hauptvertrag. Die Parteien können auch ausschließlich für die Gerichtsstandsvereinbarung eine Rechtswahl treffen. In der Praxis kommt aber eine isolierte Rechtswahl für die Gerichtsstandsvereinbarung kaum vor.⁴³⁾

Typisch ist vielmehr der Fall, dass die Parteien eine allgemeine Rechtswahl für den Hauptvertrag treffen und man mangels anderer Anhaltspunkte annehmen kann, dass diese Rechtswahl auch für die Gerichtsstandsvereinbarung gelten soll. Demnach ist die materielle Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung dann, wenn die Parteien für den Hauptvertrag eine Rechtswahl treffen, nach dem für den Hauptvertrag gewählten Recht zu beurteilen, wenn nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Parteien die Gerichtsstandsvereinbarung von ihrer Rechtswahl ausnehmen wollten.⁴⁴⁾

Haben die Parteien hingegen keine Rechtswahl getroffen, schlägt das auf den Hauptvertrag (kraft objektiver Anknüpfung) maßgebliche Recht nicht auf die Gerichtsstandsvereinbarung durch. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist in diesem Fall nach dem Grundsatz der stärksten Beziehung (§ 1 IPRG) anzuknüpfen. Die engste Verbindung besteht im Regelfall zum Recht des gewählten Gerichts. Wurde ein österreichisches Gericht gewählt, unterliegt die materielle Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel daher dem österreichischen Vertragsrecht.⁴⁵⁾

Wenn auf den Vertrag UN-Kaufrecht anzuwenden ist, dann regelt das UN-Kaufrecht auch das wirksame Zustandekommen der Gerichtsstandsklausel. Maßgeblich sind insb Art 14 ff CISG.⁴⁶⁾ Ist die Gerichtsstandsklausel Teil von AGB, dann unterliegt ihre Einbeziehung daher den für die AGB-Einbeziehung geltenden Vorgaben des CISG. Gegenüber dem österreichischen Recht zeichnen sich diese Vorgaben vor allem dadurch aus, dass den Verwender die Obliegenheit trifft, dem anderen Vertragspartner über seine AGB aktiv, nicht erst auf Nachfrage, Kenntnis zu verschaffen.⁴⁷⁾

6. Sonderfall kollidierende AGB

Wenn die AGB der Vertragsparteien kollidieren und unterschiedliche Gerichtsstandsklauseln enthalten, kommt

im Regelfall keine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung zustande.⁴⁸⁾ Im Einzelfall sind der konkrete Verlauf der Vertragsverhandlungen und der Vertragsschluss zu analysieren, um endgültig zu entscheiden, ob über eine der beiden Klauseln doch Konsens erzielt wurde. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit die Konsensbildung nach nationalem Vertragsrecht und inwieweit sie einheitlich nach Art 25 EuGVVO zu prüfen ist.

Kommentierungen zur EuGVVO und der OGH leiten aus der Verordnung selbst Entscheidungsparameter für kollidierende AGB ab und kommen danach zum Schluss, dass die Vereinbarung grundsätzlich unwirksam ist.⁴⁹⁾ Im Hinblick auf das Bestreben, EuGVVO und die Rom I-VO soweit wie möglich parallel zu interpretieren,⁵⁰⁾ ist diese Herangehensweise schlüssig. Denn auch im Rahmen der Rom I-VO geht man bei kollidierenden Rechtswahlklauseln davon aus, dass – ohne dies zusätzlich nach dem potentiellen Vertragsstatut zu prüfen – keine wirksame Rechtswahl vorliegt und objektiv anzuknüpfen ist.⁵¹⁾

III. Erfüllungsort

1. Anwendungsbereich der EuGVVO

Liegt keine wirksame Gerichtsstandsklausel vor, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob für die nach objektiven Normen zu bestimmende Zuständigkeit die EuGVVO oder nationales Verfahrensrecht maßgeblich ist. Für internationale Verträge gilt allgemein, dass, wenn der Beklagte seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, Art 4 und 7 EuGVVO zur Anwendung kommen.⁵²⁾ Aus der räumlichen Anwendbarkeit des Art 25 EuGVVO folgt daher nicht, dass auch andere Bestimmungen der EuGVVO räumlich anwendbar sind.

40) *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 26.

41) Art 1 Abs 2 lit e Rom I-VO.

42) *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 26 f.

43) *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 27.

44) *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 28.

45) *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 30.

46) *Schlechtriem/Schroeter*, UN-KR⁵ Rz 208; *Schroeter in Schlechtriem/Schwenzer*, Vor Art 14–24 Rz 10 mwN.

47) Details unten, Pkt V.

48) *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 19; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 67.

49) *Mankowski in Rauscher*, EuZPR² Art 23 Rz 19; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 25 Rz 67; OGH 31. 5. 2006, 7 Ob 114/06z.

50) Vgl ErwGr 7 der Rom I-VO.

51) Dazu näher unten, Pkt IV.2.

52) Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Art 4 und 7 EuGVVO.

Vielmehr hängt der räumliche Anwendungsbereich der EuGVVO davon ab, welche Bestimmung der EuGVVO potentiell in Frage kommt.

Gem Art 4 EuGVVO gilt der Beklagtengerichtsstand, nach Art 7 Abs 1 EuGVVO können vertragliche Ansprüche wahlweise auch am Erfüllungsort eingeklagt werden. Der Erfüllungsort wiederum ergibt sich primär aus einer im Folgenden näher zu erörternden Erfüllungsortvereinbarung.

Mangels Erfüllungsortvereinbarung ist der Erfüllungsort bei Verträgen über den Verkauf beweglicher Sachen der tatsächliche Lieferort (Art 7 Abs 1 lit a EuGVVO), bei Dienstleistungsverträgen der Ort, wo die Dienstleistungen erbracht werden (Art 7 Abs 1 lit b EuGVVO), und bei allen anderen Verträgen ist der Erfüllungsort für den jeweils eingeklagten Anspruch nach dem für den Vertrag maßgeblichen Recht zu bestimmen.⁵³⁾

Natürlich beruht auch der tatsächliche Lieferort auf Vereinbarung. Es ist ja dem Parteiwillen zu entnehmen, wohin geliefert werden soll. Dieser faktische Lieferort fällt aber dann nicht mit dem rechtlichen Erfüllungsort zusammen, wenn eine davon abweichende Erfüllungsortvereinbarung vorliegt. Dies gilt insb beim Versandungskauf. Erfüllungsort kann der Ort sein, wo die Ware dem Transporteur übergeben wird, faktischer (endgültiger) Lieferort hingegen der Sitz des Käufers. Nur wenn keine Erfüllungsortvereinbarung vorliegt, ist der Erfüllungsort aufgrund des faktischen Lieferorts zu bestimmen.⁵⁴⁾ Der Unterschied zwischen Erfüllungsort und Lieferort ist insb dann zu beachten, wenn Incoterms vereinbart werden. Denn diese können allenfalls den Lieferort bestimmen – vorausgesetzt, sie regeln nicht nur Kosten und Gefahrtragung.⁵⁵⁾ Der Lieferort ist aber nur dann maßgeblich, wenn keine wirksame Erfüllungsortvereinbarung vorliegt.

Die Wirksamkeit einer Erfüllungsortvereinbarung hängt davon ab, ob sie einen rein fiktiven Erfüllungsort bestimmt, der keinen Zusammenhang mit der Vertragswirklichkeit aufweist, an dem die vertraglichen Verpflichtungen nach dem Vertrag nicht erfüllt werden können und dessen Vereinbarung daher ausschließlich dazu dient, einen Gerichtsstand zu vereinbaren. Fiktive Erfüllungsortvereinbarungen können nur unter den Voraussetzungen des Art 25 EuGVVO zuständigkeitsbegründend wirken. Andernfalls könnte man durch eine Erfüllungsortklausel die Formvoraussetzungen des Art 25 EuGVVO umgehen.⁵⁶⁾

Wenn die Erfüllungsortvereinbarung aber die tatsächliche Vertragsabwicklung reflektiert, muss sie nicht die Formvorschriften des Art 25 EuGVVO erfüllen. In diesem Fall ist sie auf unionsrechtlicher Ebene formfrei und ihre materielle Wirksamkeit ist nach dem Vertragsstatut zu beurteilen.⁵⁷⁾ Die Wirksamkeit einer in AGB enthaltenen Erfüllungsortvereinbarung be-

stimmt sich daher nach den nationalen allgemeinen Einbeziehungsregeln für AGB. Wenn der Vertrag österreichischem Recht unterliegt, ist insb § 864a ABGB zu beachten. Da Erfüllungsortvereinbarungen nur einen Wahlgerichtsstand begründen, wirken sie anders als Gerichtsstandsvereinbarungen nicht ausschließlich.⁵⁸⁾ Es kann daher trotz wirksamer Erfüllungsortvereinbarung auch am Beklagtensitz geklagt werden.

Unterliegt der Vertrag dem CISG, verdrängen die Regeln des UN-Kaufrechts das jeweilige nationale Vertragsrecht und die wirksame Einigung über den Erfüllungsort ist nach Art 14–24 CISG zu beurteilen.⁵⁹⁾

2. Anwendungsbereich der JN

Wenn die Gerichtsstandsvereinbarung ungültig ist, aufgrund der EuGVVO daher die Zuständigkeit nach Art 4 und 7 zu beurteilen wäre, der Beklagte aber seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat hat, muss das angerufene Gericht seine Zuständigkeit nach nationalen Verfahrensnormen prüfen.

In Österreich gelten gem §§ 65, 88 JN dieselben Grundsätze wie nach Art 4 und 7 EuGVVO. Es kann am Beklagtensitz und wahlweise am Erfüllungsort geklagt werden. Im Detail unterscheiden sich die österreichischen Regeln dennoch erheblich vom Unionsrecht.

So begründet nur ein vereinbarter, nicht aber ein gesetzlicher Erfüllungsort einen Wahlgerichtsstand nach § 88 JN. Die Erfüllungsortvereinbarung ist – und zwar auch dann, wenn der Vertrag einem anderen Recht unterliegt – jedenfalls nach österreichischem Recht zu beurteilen. Danach ist die Vereinbarung wie unter Art 7 Abs 1 EuGVVO zwar grundsätzlich formfrei. Sie muss sich aber ausdrücklich auf die Bestimmung des Erfüllungsorts richten und urkundlich nachgewiesen werden.⁶⁰⁾

Bei in AGB enthaltenen Erfüllungsortvereinbarungen wird der urkundliche Nachweis regelmäßig kein Problem bereiten. Allerdings ist zu beachten, dass,

53) EuGH 6. 10. 1976, 12/76, *Tessili v Dunlop*; 6. 10. 1976, 14/76, *De Bloos v Bouyer*; 23. 4. 2009, C-533/07, *Falco Privatstiftung v Weller-Lindhorst*.

54) EuGH 25. 2. 2010, C-381/08, *Car Trim v Key Safety*, Rz 44 ff; 9. 6. 2011, C-87/10, *Electrosteel v Edil Centro*, Rz 16, 22.

55) EuGH 9. 6. 2011, C-87/10, *Electrosteel v Edil Centro*, Rz 22, 23; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht Art 7 Rz 58 f.

56) EuGH 20. 2. 1997, C-106/95, *MSG Mainschiffahrts-Genossenschaft eG v Les Gravières Rhénanes SARL*, Rz 31, 33–35.

57) EuGH 20. 2. 1997, C-106/95, *MSG Mainschiffahrts-Genossenschaft eG v Les Gravières Rhénanes SARL*, Rz 30; 17. 1. 1980, 56/79, *Zelger v Salinitri*, Rz 4 f.

58) EuGH 17. 1. 1980, 56/79, *Zelger v Salinitri*, Rz 4 f.

59) Dazu unten, Pkt V.

60) *Simotta in Fasching/Konecny*³ § 88 JN Rz 14.

wenn die AGB samt Erfüllungsortvereinbarung auf der Rückseite eines Bestellscheins abgedruckt sind, (ähnlich wie beim Schriftformerfordernis des Art 25 EuGVVO) auf der Vorderseite ausdrücklich auf die AGB hingewiesen werden muss.⁶¹⁾ Eine wirksame Erfüllungsortvereinbarung kann zwar durch konkludente Handlungen erfolgen, so zB durch Unterwerfung unter gedruckte Vertragsbedingungen, doch muss auch in diesem Fall das Zustandekommen der Vereinbarung urkundlich nachgewiesen werden.⁶²⁾ Darüber hinaus ist allgemein § 864a ABGB zu beachten.

3. Sonderfall kollidierende AGB

Da die Frage, ob ein Erfüllungsort wirksam vereinbart wurde, im Geltungsbereich des Art 7 Abs 1 EuGVVO nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht zu beurteilen ist, gilt dieses Recht auch für den Fall kollidierender Erfüllungsortklauseln in den AGB der beiden Vertragspartner. Im Anwendungsbereich des § 88 JN gilt diesbezüglich österreichisches Recht.

IV. Rechtswahl

1. Wirksamkeitsvoraussetzungen

Jedes Gericht eines EU-Mitgliedstaates muss das für einen Vertrag maßgebliche Recht nach der Rom I-VO bestimmen. Es ist irrelevant, ob die Rom I-VO auf das Recht eines Nicht-EU-Staates verweist⁶³⁾ und wo die Vertragsparteien ihren Sitz haben. Die Rom I-VO kommt immer dann zur Anwendung, wenn das Gericht eines EU-Mitgliedstaates entscheidet.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass, wenn das UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt, dieses dem nach der Rom I-VO bestimmten nationalen Recht vorgeht. Das von der Rom I-VO berufene nationale Recht gilt in diesem Fall nur subsidiär für jene Fragen, die das CISG nicht regelt.

Gem Art 3 Abs 1 Rom I-VO kann eine Rechtswahl ausdrücklich oder schlüssig geschlossen werden. Nach ErwGr 12 kann insb eine Gerichtsstandsvereinbarung eine schlüssige Rechtswahl enthalten. Ob über die Rechtswahl eine materielle Einigung erzielt wurde, ist gem Art 3 Abs 5 iVm Art 10 Rom I-VO nach der (potentiell) gewählten nationalen Rechtsordnung zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag in den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts fällt – für die Rechtswahl ist nur das nationale Recht maßgeblich.⁶⁴⁾

2. Sonderfall kollidierende AGB

Das (potentiell) gewählte Recht entscheidet grundsätzlich darüber, ob eine in AGB enthaltene Rechtswahlklausel wirksam vereinbart wurde. Dies gilt aber nicht für kollidierende AGB. Nach herrschender Meinung

mangelt es in diesem Fall nämlich schon an einem ersten Anschein einer Rechtswahl, weshalb Art 3 Rom I-VO nicht zur Anwendung kommt und der Vertrag objektiv nach Art 4 Rom I-VO anzuknüpfen ist. Nur eine Minderheit vertritt die Auffassung, dass nach dem gem Art 4 Rom I-VO maßgeblichen Recht zu beurteilen ist, ob aus den kollidierenden Rechtswahlklauseln letztlich doch eine wirksame Rechtswahl hervorgeht.⁶⁵⁾

V. Ausschluss des UN-Kaufrechts

1. Wirksamkeit des Ausschlusses

Von der Frage, ob wirksam eine Rechtswahl getroffen wurde, ist die Frage zu unterscheiden, ob das UN-Kaufrecht wirksam ausgeschlossen wurde. Grundsätzlich ist das UN-Kaufrecht nach Art 1 CISG auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder wenn das IPR auf das materielle Recht eines Vertragsstaates verweist.

Allerdings können die Vertragsparteien gem Art 6 CISG die Anwendung des UN-Kaufrechts ausschließen. Auch wenn eine solche Abwahl typischerweise gemeinsam mit der Wahl einer nationalen Rechtsordnung erfolgt, regelt das UN-Kaufrecht selbst nur den Abwahlvorgang und nicht die Rechtswahl. Die Rechtswahl (im engeren Sinne, verstanden als Wahl einer nationalen Rechtsordnung) unterliegt dem Kollisionsrecht des Gerichtsstands und der gewählten nationalen Rechtsordnung – nicht dem UN-Kaufrecht.⁶⁶⁾

Der in Art 6 CISG für zulässig erklärte Ausschluss des UN-Kaufrechts setzt eine materielle Einigung der Parteien voraus, deren Zustandekommen den Vertragsschlussregeln des CISG (Art 14–24) und nicht nationalem Recht unterliegt.⁶⁷⁾ Eine Abwahl ist auch in AGB möglich, sofern diese wirksam in den Vertrag einbezogen wurden. Dazu ist nach UN-Kaufrecht erforderlich, dass der entsprechende AGB-Text der Gegenseite rechtzeitig vor Vertragsschluss zugänglich gemacht wurde.⁶⁸⁾

In diesem Sinne „zugänglich gemacht“ sind AGB nicht schon durch einen Verweis auf einen Link. Die

61) OGH 7. 7. 1971, 5 Ob 150/71; 22. 1. 2009, 2 Ob 159/08h.

62) OGH 12. 12. 1974, 6 Ob 239/74; *Simotta* in *Fasching/Konecny*³ § 88 JN Rz 16.

63) Universelle Anwendung nach Art 2 Rom I-VO.

64) *Schlechtriem/Schroeter*, UNKR⁵ Rz 48. Näheres dazu gleich unten.

65) *Von Hein* in *Rauscher*, EuZPR² – Rom I-VO und Rom II-VO, Art 3 Rz 43.

66) *Schlechtriem/Schroeter*, UNKR⁵ Rz 46, 48.

67) *Schlechtriem/Schroeter*, UNKR⁵ Rz 47; *Schroeter* in *Schlechtriem/Schwenzer*, CISG⁶ Vor Art 14–24 Rz 14 a und 14 b; *Lohmann*, Parteiautonomie und UN-Kaufrecht (2005) 199.

68) *Schlechtriem/Schroeter*, UNKR⁵ Rz 47; *Schroeter* in *Schlechtriem/Schwenzer*, CISG⁶ Vor Art 14–24 Rz 14 a.

deutsche Entscheidung,⁶⁹⁾ die in diesem Zusammenhang in der Literatur zitiert wird, betraf allerdings einen Fall, in dem der Vertrag per Fax geschlossen wurde. Die Käuferin hätte sich die AGB daher erst durch ein anderes Kommunikationsmedium beschaffen müssen.⁷⁰⁾ Umgekehrt wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass ein Link dann genügt, wenn der Vertrag selbst über Internet geschlossen wird (etwa Bestellformular einer Homepage) und die AGB unschwer (durch bloßen Klick) auffindbar sind. Zudem soll ein Link auch dann genügen, wenn der Vertrag per E-Mail abgeschlossen wurde. Erforderlich ist in jedem Fall, dass sich der AGB-Text ausdrucken lässt.⁷¹⁾ Im Wesentlichen entsprechen diese Kriterien dem Schriftlichkeitserfordernis des Art 25 Abs 1 EuGVVO.

2. Sonderfall kollidierende AGB

Für die Kollision von AGB gilt im UN-Kaufrecht nach überwiegender Ansicht die „Restgültigkeitstheorie“. Danach bleiben (nur) die sich widersprechenden Geschäftsbedingungen aus dem Vertrag ausgeschlossen. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung. Der Vertrag als solcher kommt aber zustande und die AGB sind zumindest insoweit wirksam als sie übereinstimmen.⁷²⁾

Allerdings, so gewichtige Stimmen der deutschen Literatur, führt dies in dem Fall, in dem zwar beide Parteien das UN-Kaufrecht ausschließen, in derselben Klausel aber jeweils ein anderes (nationales) Recht wählen, nicht dazu, dass die Abwahl des UN-Kaufrechts wirksam wird und sich nur die unterschiedlichen Rechtswahlklauseln gegenseitig neutralisieren. Denn – so die Begründung – es sei nicht anzunehmen, dass die Klauselverwender bei Scheitern der Wahl ihres jeweiligen Heimatrechts übereinstimmend den Weg zur objektiven Bestimmung des nationalen Verkäuferrechts als Vertragsstatut (Art 4 I lit a Rom I-VO) eröffnen wollten, das jedenfalls aus Sicht des Käufers weniger leicht ermittelbar ist als das neutrale CISG. Man geht also davon aus, dass beide Parteien das CISG nur unter der Voraussetzung ausschließen wollten, dass ihre positive Rechtswahl wirksam wird. Darin liege kein übereinstimmender Wille, das CISG in jedem Fall, auch wenn sich das Vertragsstatut objektiv bestimmt, auszuschließen.⁷³⁾

VI. Zusammenfassung

Im Ergebnis lässt sich für den Fall, dass AGB, deren wirksame Vereinbarung strittig ist, Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln enthalten, die Vorgangsweise zur Prüfung von Zuständigkeit und anwendbarem Recht wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Prüfung der Zuständigkeit aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung: Verweist die Gerichts-

standsklausel auf ein Gericht eines EU-Mitgliedstaates, ist ihre Wirksamkeit primär nach Art 25 EuGVVO zu prüfen. Formwirksamkeit indiziert materielle Einigung. Nur komplexere Sonderfragen der materiellen Einigung unterliegen gem Art 25 Abs 5 EuGVVO dem nach dem IPR des Forums maßgeblichen Recht. Bei österreichischem Forum gilt danach primär das für den Hauptvertrag gewählte Recht, mangels Rechtswahl österreichisches Recht. Unterliegt der Hauptvertrag dem UN-Kaufrecht, bestimmt dieses auch über die materielle Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel. Bei unterschiedlichen Gerichtsstandsklauseln in kollidierenden AGB kommt keine wirksame Vereinbarung zustande. Eine Gerichtsstandsklausel nach Art 25 EuGVVO wirkt ausschließend und derogiert dem Beklagten- und dem Wahlgerichtsstand.

- ▶ Prüfung der Zuständigkeit aufgrund einer Erfüllungsortvereinbarung: Eine Erfüllungsortvereinbarung ist nur dann für die Zuständigkeit von Bedeutung, wenn keine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt. Hat der Beklagte seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, gilt insofern Art 7 EuGVVO. Danach muss eine abstrakte (nicht der Vertragswirklichkeit entsprechende) Erfüllungsortvereinbarung die Formvoraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarungen (Art 25 EuGVVO) erfüllen. Eine der Vertragswirklichkeit entsprechende Erfüllungsortvereinbarung ist hingegen formfrei. Ihre materielle Einigung und die Folgen unterschiedlicher Erfüllungsortvereinbarungen in kollidierenden AGB unterliegen dem Vertragsstatut. Eine Erfüllungsortvereinbarung wirkt nicht ausschließlich; der Beklagtengerichtsstand bleibt unberührt. Kommt Art 7 EuGVVO nicht zur Anwendung, ist nach § 88 JN zu prüfen.
- ▶ Prüfung des maßgeblichen Rechts: Gerichte in der EU müssen für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts die Rom I-VO anwenden, im Hinblick auf Rechtswahlvereinbarungen deren Art 3. Danach sind Rechtswahlvereinbarungen formfrei und kön-

69) OLG Celle 24. 7. 2009, CISG-online 1906 NJW-RR 2010, 136 (138).

70) *Schlechtriem/Schroeter*, UNKR⁵ Rz 256; *Schroeter in Schlechtriem/Schwenzer*, CISG⁶ Art 14 Rz 49.

71) *Schroeter in Schlechtriem/Schwenzer*, CISG⁶ Art 14 Rz 49 mwN.

72) *Schlechtriem/Schroeter*, UNKR⁵ Rz 288; BGH 9. 1. 2000, VIII ZR 304/00; *Schroeter in Schlechtriem/Schwenzer*, CISG⁶ Art 19 Rz 23, 25.

73) *Schlechtriem/Schroeter*, UNKR⁵ Rz 54; *Benicke* in MünchKomm zum Handelsgesetzbuch VI² Art 6 CISG Rz 9. Anders *Ferrari in Schlechtriem/Schwenzer*, CISG⁶ Art 6 Rz 20 FN 109, die dann, wenn das UN-Kaufrecht neben der Rechtswahl ausdrücklich ausgeschlossen wurde und die Rechtswahl unwirksam ist, den Ausschluss des UN-Kaufrechts nicht notwendigerweise für unwirksam erachtet.

nen ausdrücklich oder konkludent geschlossen werden. Ob eine wirksame Einigung vorliegt, ist nach dem Vertragsstatut zu bestimmen, und zwar nach dem maßgeblichen nationalen Recht, nicht nach UN-Kaufrecht. Bei kollidierenden Rechtswahlklauseln (in AGB) ist objektiv nach Art 4 Rom I-VO anzuknüpfen.

- ▶ Prüfung des Ausschlusses des UN-Kaufrechts: Der Ausschluss des UN-Kaufrechts ist nach den eigenen Regeln des UN-Kaufrechts zu beurteilen. Bei kollidierenden Klauseln, die unterschiedliche nationale Rechtsordnungen wählen und beide das UN-Kaufrecht ausschließen, ist der Ausschluss des UN-Kaufrechts nicht wirksam.



Pfiel (Hrsg)

MietSlg Band 66

Mietrechtliche Entscheidungen

2015. 684 Seiten.

Ln. EUR 214,-

ISBN 978-3-214-05730-5

Der klassische Arbeitsbehelf für alle mit miet- und wohnrechtlichen Fragen befassten Rechtswahler steht auch heuer wieder in gewohnter Qualität zur Verfügung!

Band 66 enthält:

- **Mietrechtliche Judikatur** des OGH, VfGH, VwGH und der Unterinstanzen aus dem Jahr 2014
- **901 Leitsätze, 9 Entscheidungen im Volltext**
- **Rasche Übersicht** durch Zuordnung der Entscheidungen zu den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen
- **Fundstellenangabe** bei bereits veröffentlichten Entscheidungen
- **Umfangreiche Register**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



Mag. Katarin
Steinbrecher

Europäische Kommission schlägt neues Vertragsrecht für Online-Wirtschaft und Aktionsplan für modernes europäisches Urheberrecht vor

Die Europäische Kommission lässt ihrer im Mai 2015 präsentierten Strategie für den Digitalen Binnenmarkt¹⁾ konkrete Schritte folgen und stellte kürzlich zwei Legislativvorschläge für einen einfacheren Zugang zu digitalen Inhalten und die Förderung des Online-Handels in der EU sowie ihren Aktionsplan für ein modernes und europäisches Urheberrecht vor.

Der Aktionsplan zur Zukunft des Urheberrechts in der EU soll ua einen Verordnungsvorschlag zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhalten im Binnenmarkt²⁾ umfassen. Mit diesem Vorschlag soll den Bürgern der Europäischen Union ermöglicht werden, ihre – im Heimatland erworbenen und abonnierten – Online-Dienste für Filme, Musik, e-Bücher oder Spiele auf Reisen in der EU „mitzunehmen“ und zu nutzen.

So kann derzeit etwa ein niederländischer Netflix-Abonnent, der sich in Deutschland auf Dienstreise befindet, nur jene Netflix-Filme ansehen, die auch deutschen Nutzern angeboten werden. In Polen bspw kann der niederländische Netflix-Nutzer überhaupt keine Filme anschauen, da Netflix in Polen überhaupt nicht verfügbar ist. Die Europäische Kommission kündigt an, dass sich dies nun ändern werde. Dies soll jedoch nur gelten, wenn der Nutzer für die Online-Dienste bezahlt hat. Für kostenlose Dienste soll die Verordnung nur dann gelten, wenn der Dienst den Wohnort der Nutzer bestätigt hat.

Außerdem kündigte die Europäische Kommission an, im Rahmen ihres in der Digitalen Binnenmarktstrategie eingebetteten Konzepts für ein modernes EU-Urheberrecht im ersten Halbjahr 2016 weitere Legislativvorschläge vorzulegen. Demnach soll die Kabel- und Satellitenrichtlinie³⁾ überarbeitet und die Erteilung von Lizenzen für den grenzüberschreitenden Zugang zu Inhalten vereinfacht werden. Außerdem sollen Ausnahmen im Urheberrecht zum Text- und Data Mining und im Bereich Bildung EU-weit festgelegt werden. Im Bereich der Panoramafreiheit soll die Erforderlichkeit einer EU-weiten Ausnahme für mehr Rechtssicherheit geprüft werden. Außerdem wird die Kommission prüfen, ob das System zur Vergütung von Autoren und Künstlern eine Rechtsvereinheitlichung erfordert.

Zur Beseitigung verbrauchervertragsrechtlicher Hürden und zur Förderung des Online-Handels hat

die Europäische Kommission zwei Legislativvorschläge vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte⁴⁾ soll eine Lücke im bestehenden Recht schließen, da in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten Regelungen zu digitalen Inhalten fehlen. Im Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren⁵⁾ werden vorwiegend Gewährleistungsrechte thematisiert. Die Vorschläge sollen den von der Europäischen Kommission im Dezember 2014 zurückgezogenen Verordnungsvorschlag zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht ersetzen. So ist man etwa vom fakultativen Modell mit einer umfassenden Regelung abgerückt und stützt sich vielmehr auf eine vollständige Harmonisierung bestimmter vertraglicher Rechte der Verbraucher.

Die Europäische Kommission möchte mit ihren Richtlinienvorschlägen zum einen der Fragmentierung auf dem Gebiet des Verbraucherrechts und damit den – für insb mittelständische Unternehmen – entsprechend hohen Kosten⁶⁾ sowie dem niedrigen Ver-

1) Mitteilung der Kommission „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“, COM (2015) 192 final http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/index_de.htm. Eines der zentralen Anliegen der Strategie für den Digitalen Binnenmarkt ist ua der bessere europaweite Zugang von Verbrauchern und Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen über das Internet.

2) Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Binnenmarkt, COM (2015) 627 final.

3) RL 93/83/EWG des Rates v 27. 9. 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung.

4) Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, COM (2015) 634 final.

5) Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, COM (2015) 635 final.

6) 39% der Unternehmen, die Waren online, aber nicht grenzüberschreitend verkaufen, führen als eines der größten Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel das unterschiedliche Vertragsrecht der Mitgliedstaaten an. Durch das unterschiedliche einzelstaatliche Vertragsrecht sind den Einzelhändlern, die an Verbraucher verkaufen, einmalige Kosten in Höhe von etwa 4 Mrd Euro entstanden.

trauen der Verbraucher⁷⁾ in Online-Käufe im Ausland begegnen. Die Europäische Kommission erwartet sich, dass mit Einführung dieser neuen Vertragsregeln für Unternehmen – vor allem für KMU – der europaweite Verkauf über das Internet einfacher wird und dass die europäischen Konsumenten von einem besseren Verbraucherschutz, einer größeren Auswahl und wettbewerbsfähigeren Preisen profitieren.

Sollte sich die Europäische Kommission mit ihren Vorschlägen durchsetzen, würde dies ua folgende Veränderungen bringen: Für den Online-Warenhandel soll in Zukunft gelten, dass Mängel, die sich im Laufe einer Mindestgewährleistungsfrist von zwei Jahren zeigen, als im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses vorhanden gelten. Es sei denn, der Unternehmer kann das Gegenteil beweisen. Die bisherige – auch in Österreich geltende – Beweislastumkehr von sechs Monaten soll auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Auch für gebrauchte Waren, die online im b2c-Verkehr verkauft werden, soll in Zukunft eine feste zweijährige Gewährleistungsfrist gelten. Die Frage des Gewährleistungsrechts wird nicht mehr davon abhängen, ob ein Verbraucher den Mangel innerhalb einer bestimmten Zeit angezeigt hat. Außerdem soll das Recht des Verbrauchers vom Vertrag zurückzutreten auch bei weniger schwerwiegenden Mängeln zustehen, wenn der Unternehmer keine Abhilfe schafft.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission beziehen sich lediglich auf den Fernabsatz. Eine Vereinheitlichung des Gewährleistungsrechts insgesamt ist nicht vorgesehen. Dies birgt die Gefahr, dass die Fernabsatzvorschriften von den Vorschriften für den klassischen Einzelhandel abweichen und es in Zukunft einen Unterschied machen könnte, ob ein Produkt vom gleichen Unternehmer online oder offline erworben wurde.

Im Hinblick auf digitale Güter strebt die Europäische Kommission im Einzelnen die EU-weite Verein-

heitlichung der Regelungen zu digitalen Gütern an. Dies betrifft insb die Frage des Gewährleistungsrechts. Für Mängel an digitalen Gütern soll es keine Gewährleistungsfrist geben. Der Verbraucher soll demnach unbefristet die Möglichkeit haben, Mängel beheben zu lassen bzw allenfalls auch Schadenersatz zu verlangen. Dies impliziert, dass es auch eine unbefristete Beweislastumkehr geben soll. Mängel, die an digitalen Gütern vorliegen, gelten daher immer als bereits im Zeitpunkt des Downloads existent – außer der Unternehmer kann auch hier das Gegenteil beweisen. Bei Dauerschuldverhältnissen soll dem Verbraucher das Recht zu kündigen von Verträgen zugestanden werden, die eine längere Laufzeit als zwölf Monate haben. Nimmt der Diensteanbieter Änderungen an seinem Leistungsangebot vor, soll der Kunde ebenfalls kündigen dürfen. Zudem schreibt die Europäische Kommission fest, dass die Regeln auch dann gelten sollen, wenn die Nutzung der Dienste unentgeltlich erfolgt, aber „der Verbraucher mit seinen Daten“ zahlt. Nach Vertragsbeendigung soll der Unternehmer verpflichtet werden, diese Daten nicht weiter nutzen zu dürfen.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet, welche ihre Verhandlungspositionen festlegen und den Kommissionsvorschlag billigen müssen. Der Legislativprozess befindet sich noch am Anfang, doch es kann davon ausgegangen werden, dass der eine oder andere Punkt im Kommissionsvorschlag durchaus kontrovers diskutiert werden wird.

*Mag. Katarin Steinbrecher,
ÖRAK-Büro Brüssel*

7) Nur 18% der Verbraucher, die das Internet für private Zwecke nutzen, kauften im Jahr 2014 Waren aus einem anderen EU-Land online, während 55% Waren aus dem eigenen Land online kauften.



Dr. Barbara Peschka

Fehlende Berufung auf EU-Recht führt zur Haftung des Rechtsanwalts

Das französische Höchstgericht (Cour de Cassation) hat in einer Entscheidung¹⁾ Mitte des letzten Jahres ausgesprochen, dass die fehlende Berufung auf das Unionsrecht die Haftung des Anwalts nach sich zieht.

Diese in der französischsprachigen Literatur bereits zahlreich veröffentlichte und kommentierte Entscheidung hat selbstverständlich nicht nur nationales Gewicht, sondern führt der Anwaltschaft in der gesamten Europäischen Union vor Augen, dass auch im Rahmen rein nationaler Verfahren stets europäisches Recht zu beachten ist und insbesondere dessen Vorrang vor nationalem Recht dazu führen kann, dass nationale Bestimmungen unangewendet bleiben müssen, was den Ausgang eines Verfahrens wesentlich beeinflussen kann.

Sachverhalt

Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wurde ein Mitarbeiter eines französischen Energieunternehmens in Anwendung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zwangsweise pensioniert, weil er das Alter von 55 Jahren erreicht und bereits 25 Dienstjahre absolviert hatte. Der betroffene Mitarbeiter wollte diese Vorgehensweise nicht hinnehmen und begehrte bei Gericht die Umqualifizierung der Pensionierung in eine ungerechtfertigte Entlassung sowie entsprechende Entschädigungszahlungen. Nachdem sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht die geltend gemachten Ansprüche abgewiesen hatten, engagierte der zwangspensionierte Mitarbeiter eine Rechtsanwalts-gesellschaft, um beim französischen Obersten Gerichtshof Revision gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts einzulegen. Die Ausführungen der befassten Rechtsanwalts-gesellschaft beschränkten sich auf die Geltendmachung von (vermeintlichen) Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz. Die Revision wurde in der Folge nicht zugelassen.

Der streitbare Mitarbeiter wollte sich mit dem Ausgang des Verfahrens nicht zufrieden geben und leitete ein Haftungsverfahren gegen die Rechtsanwalts-gesellschaft ein, die ihn vor dem Obersten Gerichtshof vertreten hatte. Er machte geltend, dass sich die Rechtsanwalts-gesellschaft in ihrem Vorbringen auf die RL 2000/78/EG des Rates v. 27. 11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf²⁾ (fortan „Gleichbehandlungs-RL“) hätte berufen müssen, zumal sich der Mitarbeiter bereits in seinen Beru-

fungsausführungen auf diese Richtlinie, die eine Diskriminierung aufgrund des Alters verbietet, gestützt hatte.

Nachdem auch dieses Verfahren zunächst negativ entschieden wurde, führte das im Rechtsmittelweg befasste französische Höchstgericht Folgendes aus: Die „Kompetenzpflicht“³⁾ des Rechtsanwalts verpflichtet diesen, den Vorrang des Unionsrechts zu beachten. Nationale Bestimmungen, die dem europäischen Recht entgegenstehen, sind auszusetzen, sodass im konkreten Fall das gegen die Gleichbehandlungs-RL verstoßende nationale Recht nicht zur Anwendung gelangt. Die Cour de Cassation bewertete die Erfolgchancen einer auf diese Argumentation gestützten Revision mit 80 Prozent und bejahte die Haftung der Rechtsanwalts-gesellschaft. Diese wurde zur Zahlung einer globalen Entschädigung in Höhe von € 59.000,- verurteilt.

Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts und die unmittelbare Wirkung von Richtlinien

Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts ist ein durch die Rsp des Europäischen Gerichtshofs herausgebildetes maßgebliches Strukturprinzip der Unionsrechtsordnung. Bereits 1964 hat der EuGH in seiner *E. Costa*⁴⁾ ausgesprochen, dass „[...] dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können [...]“. Der Anwendungsvorrang verpflichtet die nationalen Gerichte und alle Träger der Verwaltung,⁵⁾ das Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen verleiht, zu schützen, indem es dem Unionsrecht entgegenstehende nationale Bestimmungen unangewendet lässt.⁶⁾ Diese Verpflichtung ist unabhängig davon, ob ein nationales Gericht zur Klärung eines möglichen Widerspruchs den EuGH vorweg in einem Vorabentscheidungsverfahren befasst.⁷⁾ Im Hinblick auf die Rechtsform der Richtlinie ist die unmittelbare Anwendbarkeit dennoch nicht evident, da die Richtlinie grundsätzlich nur die Mitgliedstaaten zur Umset-

1) N° de pourvoi: 14–50.058; ECLI:FR:CCASS:2105:C100529.

2) ABl L 2000/303, 16.

3) «Devoir de compétence».

4) EuGH 15. 7. 1964, Rs 6/64, *Costa*.

5) EuGH 22. 6. 1989, Rs 103/88, *Costanzo*.

6) EuGH 9. 3. 1978, Rs 106/77, *Simmenthal*.

7) EuGH 19. 1. 2010, C-555/07, *Kücükdeveci*.

zung verpflichtet, ohne *a priori* unmittelbar anwendbar zu sein.

Im Rahmen der Rechtsfortbildung hat der EuGH Kriterien entwickelt, die die unmittelbare Anwendbarkeit von fehlerhaft oder säumig umgesetzten Richtlinien gewährleisten: 1. die Umsetzungsmaßnahmen des Mitgliedstaates sind ungenügend bzw verspätet, 2. die anzuwendende Bestimmung ist unbedingt und 3. inhaltlich hinreichend genau.⁸⁾ Die unmittelbare Wirkung von Richtlinien beschränkt sich jedoch auf das vertikale Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Mitgliedstaat, der die Richtlinie entgegen seiner Verpflichtung fehlerhaft oder säumig umgesetzt hat.⁹⁾ Nach stRsp des EuGH begründet eine Richtlinie keine Verpflichtungen für einen Einzelnen, sodass die unmittelbare Anwendung von Richtlinienbestimmungen in einem Rechtsstreit zwischen Privaten (horizontal) nicht möglich ist.¹⁰⁾ Als Korrektiv für das Fehlen dieser horizontalen Richtlinienwirkung hat der EuGH allerdings die Möglichkeit der Berufung auf die Ausschlusswirkung von Richtlinien (auch) im horizontalen Verhältnis herausgearbeitet – sofern das nationale Recht keine richtlinienkonforme Auslegung erlaubt und die Geltendmachung eines Staatshaftungsanspruchs untunlich ist.

Im konkreten Fall der Gleichbehandlungs-RL begründet der EuGH den Ausschluss unionsrechtswidriger nationaler Bestimmungen mit der Notwendigkeit, die volle Wirksamkeit des im Primärrecht verankerten, allgemeinen Diskriminierungsverbots wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Gleichbehandlungs-RL zu gewährleisten. Auch im Rechtsstreit zwischen Privaten haben die Bestimmungen der Gleichbehandlungs-RL daher indirekte Auswirkungen und führen über den Vorrang des Unionsrechts dazu, dass das nationale Gericht die der Richtlinie widersprechenden Bestimmungen unangewendet lassen muss.¹¹⁾ Mit dieser Begründung gelangt der EuGH so-

mit über den Grundsatz des Anwendungsvorrangs zu einem Ergebnis, das auch die Rechtslage zwischen Privaten wesentlich beeinflusst.

Fazit

Der vorliegende Fall veranschaulicht einmal mehr, dass der europäische Integrationsprozess die Arbeit der Rechtsanwälte nachhaltig beeinflusst. Die Komplexität und Quantität des Unionsrechts, geprägt durch die Rsp des EuGH, sind keinesfalls zu unterschätzen. Bereits im Jahr 2006 belief sich der „*acquis communautaire*“ auf nahezu 25.000 Rechtsakte,¹²⁾ und die Rechtsprechungsproduktivität der drei Unionsgerichte erreichte im Jahr 2014 mit 1.685¹³⁾ erledigten Rechtssachen einen historischen Höchststand. Wenngleich die besprochene Entscheidung in Frankreich ergangen ist, ist davon auszugehen, dass auch in Österreich ein ähnliches Urteil erlassen werden könnte. Zwar müsste ein Gericht den Vorrang des Unionsrechts auch ohne explizite Berufung auf diesen Grundsatz berücksichtigen, dennoch kann das Fehlen eines entsprechenden Vorbringens – wie die vorliegende Entscheidung zeigt – die Haftung des Rechtsanwalts nach sich ziehen.

Dr. Barbara Peschka

8) Siehe ua EuGH 6. 10. 1970, Rs 9/70, *Grad*.

9) EuGH 5. 4. 1979, Rs 148/78, *Ratti*.

10) Siehe ua EuGH 26. 2. 1986, Rs 152/84, *Marshall*; 7. 6. 2007, C-80/06, *Carp*.

11) EuGH 19. 1. 2010, C-555/07, *Kücükdeveci*.

12) *Barroso, José Manuel*, Uniting in peace: the role of Law in the European Union, Rede in Florenz am 31. 3. 2006, SPEECH/06/2013, 4.

13) Jahresbericht 2014, Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union 5.

Anwaltsakademie

Terminübersicht Februar 2016 bis April 2016

Februar 2016

16. 2. Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht Seminarnummer: 20160209/8	WIEN	29. 2. Privatissimum Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20160229/5	GRAZ
12. und 13. 2. Basic Strafverfahren I Seminarnummer: 20160212/8	WIEN	März 2016	
15. 2. Privatissimum Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen Seminarnummer: 20160215/8	WIEN	1. 3. Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht Seminarnummer: 20160301/8	WIEN
16. 2. Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht Seminarnummer: 20160209/8	WIEN	2. 3. Privatissimum Anlegerrecht Seminarnummer: 20160302/8	WIEN
18. bis 20. 2. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20160218/8	WIEN	3. 3. Infopill Fremdenrecht: Asylverfahren in Zeiten des Um- bruchs Seminarnummer: 20160303/4	SALZBURG
19. und 20. 2. Special Mietrecht Seminarnummer: 20160219/6	INNSBRUCK	3. 3. Basic Bauvertrag und Bauprozess Seminarnummer: 20160303/5	GRAZ
19. und 26. 2. Special Insolvenzrecht Seminarnummer: 20160219A/8	WIEN	3. bis 5. 3. Key qualifications Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens Seminarnummer: 20160303/6	IGLS
23. 2. Update Die Erbrechtsreform 2015 – Was Sie wissen sollten! Seminarnummer: 20160223/8	WIEN	4. 3. Special Versicherungsvertragsrecht Seminarnummer: 20160304A/8	WIEN
25. und 26. 2. Special Intellectual Property Seminarnummer: 20160225/8	WIEN	4. und 5. 3. Basic Strafprozess interaktiv Seminarnummer: 20160304/8	WIEN
26. und 27. 2. Special Verfahren vor den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts Seminarnummer: 20160226/5	GRAZ	7. 3. Update Rechtsentwicklung im Recht der Kapitalgesellschaf- ten Seminarnummer: 20160307/8	WIEN
		10. und 11. 3. Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20160310/7	FELDKIRCH

10. und 11. 3. Awake train the trainer: Vorträge halten, Seminare leiten – Expertentipps für Profis Seminarnummer: 20160310/8	WIEN	April 2016	1. und 2. 4. Special Erbrecht und Vermögensübergabe Seminarnummer: 20160401/3	ATTERSEE
10. und 11. 3. Special Einführung in das Umgründungsrecht Seminarnummer: 20160310B/8	WIEN	1. und 2. 4. Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20160401/8	WIEN	
10. bis 12. 3. Basic Europäisches Wirtschaftsrecht Seminarnummer: 20160310A/8	WIEN	4. 4. Privatissimum Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglich- keiten und Praxistipps Seminarnummer: 20160404/8	WIEN	
11. und 12. 3. Basic Europarecht in der anwaltlichen Praxis Seminarnummer: 20160311/3	ST. GEORGEN i. A.	7. bis 9. 4. Intensive „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immo- bilienrecht im anwaltlichen Fokus Seminarnummer: 20160407/8	WIEN	
14. 3. Special Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsge- richtshof Seminarnummer: 20160314/8	WIEN	7. bis 9. 4. Key qualifications Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Ant- wort Seminarnummer: 20160407/5	GRAZ	
18. 3. Update Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Ver- ordnungen), Exekution und Insolvenz Seminarnummer: 20160318A/8	WIEN	8. und 9. 4. Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20160408/3	ATTERSEE	
18. und 19. 3. Special Gesellschaftsrecht II Seminarnummer: 20160318/5	GRAZ	8. und 9. 4. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20160408/7	DORNBIRN	
18. und 19. 3. Special Kapitalmarktrecht Seminarnummer: 20160318/8	WIEN	8. und 9. 4. Special Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwal- tungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH) Seminarnummer: 20160408/8	WIEN	
30. 3. Update Die Erbrechtsreform 2015 – Was Sie wissen sollten! Seminarnummer: 20160330/7	FELDKIRCH	11. 4. Privatissimum Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20160411/4	SALZBURG	
31. 3. bis 2. 4. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20160331/6	IGLS	12. und 19. 4. Seminarreihe Steuerrecht: 4. Umsatzsteuer Seminarnummer: 20160412/8	WIEN	
31. 3. bis 2. 4. Special Die französische Rechtssprache Seminarnummer: 20160331/8	WIEN	14. und 15. 4. Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20160414/8	WIEN	

Aus- und Fortbildung

15. und 16. 4. Special Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz Seminarnummer: 20160415/6	INNSBRUCK	25. 4. Update Die neue Gesetzesbeschwerde an den VfGH und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten – erste Erfahrungen Seminarnummer: 20160425/8	WIEN
15. und 16. 4. Key qualifications Plädoyer Seminarnummer: 20160415/8	WIEN	27. 4. Infopill Aktuelle Entwicklungen in der Produkthaftung – Rechtsprechung und Gesetzgebung Exkurs: Der Produktrückruf, Beratung in der Praxis Seminarnummer: 20160427/8	WIEN
15. und 16. 4. Special Arbeitsrecht Seminarnummer: 20160415A/8	WIEN	28. bis 30. 4. Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20160428/8	WIEN
18. 4. Update Update Leistungsstörungen Seminarnummer: 20160418/5	GRAZ	29. 4. Special Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung Seminarnummer: 20160429/5	GRAZ
22. und 23. 4. Basic Standesrecht Seminarnummer: 20160422/8	WIEN	29. und 30. 4. Basic Rechtsmittel im Strafverfahren Seminarnummer: 20160429/7	DORNBIRN
22. und 23. 4. Update Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht Seminarnummer: 20160422/3	LINZ	29. und 30. 4. Special Medienrecht Seminarnummer: 20160429/8	WIEN
25. 4. Update Die Erbrechtsreform 2015 – Was Sie wissen sollten! Seminarnummer: 20160425/6	INNSBRUCK		

Bauvertrag und Bauprozess

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar befasst sich mit den wichtigsten praktischen Problemen, die rund um einen Bauvertrag und einen Bauprozess entstehen können. Dabei wird besonderes Augenmerk auf Tipps aus der Praxis für die Praxis und auf die direkte Anwendbarkeit des Seminarinhalts im täglichen Kanzleibetrieb gelegt.

Dieses Seminar wird gesponsert von der Steiermärkischen Sparkasse.

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz
Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Irene Welser*, RA in Wien
Dr. *Wolfgang Müller*, RA in Wien
Termin: Donnerstag, 3. 3. 2016 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse
Seminarnummer: 20160303/5

Fremdenrecht: Asylverfahren in Zeiten des Umbruchs

Infopill

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nach den Veränderungen, die die Verwaltungsreform 2014 auch für das Asylverfahren mit sich gebracht hatte (Stichworte: neues Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Neuerungen im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ua), hat das Asylverfahren in Österreich Mitte 2015 weitere Neuerungen erlebt (Umgestaltung der Eingangsphase des Asylverfahrens ua).

Zugleich haben die Ereignisse der letzten Wochen zu Verunsicherung bei Rechtsanwendern geführt: Was gilt noch, was schon, was nicht mehr?

Die Veranstaltung soll eine möglichst aktuelle Orientierung für „Neuankömmlinge“ in diesem Rechtsbereich ebenso bieten wie Tipps und Tricks für „alte Hasen“.

Für Parteienvertreter dabei besonders nützlich: die Sichtweise des Behördenleiters.

Aus dem Programm:

- Neugestaltung der Eingangsphase in Asylverfahren;
- Aktuelles zur Anwendung der „Dublin-III-Verordnung“;
- Überdurchschnittlich hohe Antragszahlen: Herausforderungen und Antworten;
- Besonderheiten des Verfahrens vor dem BFA über das Bundesverwaltungsgericht bis hinauf zu den Höchstgerichten samt praktischen Hinweisen;
- Aktuelle Judikaturentwicklung

Planung: Dr. *Brigitte Piber*, RA in Salzburg

Referent: Mag. *Georg Bürstmayr*, RA in Wien

Termin: Donnerstag, 3. 3. 2016 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Salzburg**, Parkhotel Brunauer****

Seminarnummer: 20160303/4

Europarecht in der anwaltlichen Praxis

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dies ist ein Grundlagenseminar, das keine spezifischen Vorkenntnisse voraussetzt. Es ist speziell an der Tätigkeit des österreichischen Rechtsanwalts in der Praxis orientiert. Durch die Vermittlung von ausbaufähigen Grundlagen wird der Zugang zur komplexen Materie „Europarecht“ eröffnet.

Planung: Prof. Dr. *Günter Herzig*, Universität Salzburg, Bereichsteil Europarecht

Referenten: Prof. Dr. *Günter Herzig*, Universität Salzburg, Bereichsteil Europarecht

Dr. *Peter Thyri*, LL.M., LL.M., RA in Wien

Termin: Freitag, 11. 3. 2016 bis Samstag, 12. 3. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **St. Georgen i. A.**, Hotel Attergauhof

Seminarnummer: 20160311/3

Gesellschaftsrecht II

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll die Teilnehmer sowohl mit grundsätzlichen Fragen der Vertragsgestaltung und der gesellschaftsrechtlichen Praxis (Gesellschafterversammlung, Beschlussfassungserfordernisse, Kapitalaufbringung, Kapitalerhöhung, Abgrenzung von Geschäftsführungs-, Generalversammlungs- und Aufsichtsratskompetenzen, Sondervereinbarungen, Euro-Umstellung, Gewinnverteilungsregelung, Übertragung von Geschäftsanteilen) als auch mit handels- und steuerrechtlichen Grundproblemen von Umgründungen (Umwandlungen, Spaltungen etc) vertraut machen.

Das Sponsoring für dieses Seminar übernimmt die Steiermärkische Sparkasse.

Planung: Dr. *Georg Alexander Mubri*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Georg Alexander Mubri*, RA in Graz

Mag. *Dietmar Mühl*, Notar in Kapfenberg

Dr. *Bernd Terlitza*, Richter des OLG Wien

Termin: Freitag, 18. 3. 2016 bis Samstag, 19. 3. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse

Seminarnummer: 20160318/5

Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Unser Seminar bringt Ihnen umfassende, kompakte und kompetente Informationen über

- Rechtsprechung und
- Rechtsentwicklung

im Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht. Der Schwerpunkt liegt auf den Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.

Im Mittelpunkt stehen die aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Rechtsänderungen

Schwerpunkte:

- Judikaturbasierter und kommentierter Gesamtüberblick über den Zivilprozess und das Exekutionsverfahren
- Elektronischer Rechtsverkehr
- Judikaturorientierte Information über Hauptfragen des Insolvenzrechts mit besonderer Berücksichtigung der Gläubiger-Perspektive
- ZPO-Novelle 2015: Änderungen der Jurisdiktionsnorm und der Gerichtsorganisation
- Exekutionsordnungs-Novelle 2014
- Gesetzes- und Verordnungsbeschwerde anlässlich eines Rechtsmittels
- Überblick über praxisrelevante Entwicklungen im EU-Zivilverfahrensrecht (Erbrechts VO)

- Weitere Änderungen des Zivilverfahrensrechts, soweit eine Beschlussfassung im Parlament bereits erfolgt ist oder mit Sicherheit zu erwarten sein wird

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung als Allrounder durch übergreifende Information auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 80 Personen beschränkt ist.

Planung Wien: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Planung Innsbruck: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referent: o. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*

Autor und Experte in den Rechtsgebieten österreichisches und internationales Zivilverfahrensrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht, Liegenschafts- und Kreditsicherungsrecht, Schiedgerichtsbarkeit

Termine:

Freitag, 18. 3. 2016, 10.00 – ca 18.30 Uhr

Veranstaltungsort: **Wien**, MODUL

Seminarnummer: 20160318A/8

oder

Donnerstag, 9. 6. 2016, 10.00 – ca 18.30 Uhr

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Hilton Innsbruck

Seminarnummer: 20160609/6

= jeweils 2 Halbtage

„Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

Intensive

Warum Sie teilnehmen sollten:

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Von der kleinen Eigentumswohnung bis zum eigenen Forstbetrieb, von der Untermiete bis zum gewerblichen Betriebsgrundstück: Liegenschaften schaffen Leidenschaften und sind oft eine höchst emotional aufgeladene Projektionsfläche für sozialen Status und das Streben nach Reichtum und Glück. Immobilien unterliegen mannigfaltigen Regelungen, Vorschriften und Gesetzen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Ein umfassendes Rechtsgebiet, das die Anwaltsakademie bei einem Intensivseminar in Wien beleuchtet.

Zuletzt zeigte die Änderung der steuerlichen Bewertung von Liegenschaften recht eindrucksvoll, welche

Sprengkraft die Rechtsordnung rund um Immobilien in sich birgt. Die gut beratene Planung eines Liegenschaftserwerbes oder einer -übertragung im privaten und gewerblichen Bereich ist deshalb in der anwaltlichen Praxis von größter Bedeutung und braucht fundiertes Fachwissen.

Daher freut sich die Anwaltsakademie, namhafte Referenten aus Wissenschaft und Praxis für das dreitägige Intensivseminar gewonnen zu haben. Sie decken ein breites Themenspektrum ab: von der vertraglichen Seite über baurechtliche und steuerrechtliche Fragen bis zu privaten Reibungsflächen, etwa Nachbarschafts- oder Mietstreitigkeiten.

Nützen Sie diese Möglichkeit zum intensiven fachlichen Austausch und genießen Sie dazwischen mit un-

serem Rahmenprogramm auch eine Zeit der Entspannung. Wir freuen uns, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie begrüßen zu dürfen!

Planung: Dr. *Rupert Wolff*, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Referenten:

Eröffnung des Seminars durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien

Univ.-Prof. Dr. *MichaelENZINGER*

Dr. *Arno Behm*, MAS, RA in Wien

Dr. *Alexander Klein*, LL.M., RA in Graz

Univ.-Lektor Dr. *Clemens Völkl*, Wirtschaftsuniversität Wien – Abteilung Informations- und Immaterialgüterrecht, Donau-Universität Krems, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger*

Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*

Universität Innsbruck – Institut für Zivilrecht, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*

Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht

Mag. *Claudia Vitek*

RA und Mediatorin in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law)

Hofrat des OGH, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Mag. (FH) *Manuel Wipfler*, MBA MRICS REV

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Wien

Dr. *Andrei Bodis*

Bundesministerium für Finanzen, Abteilung VI/6, Einkommen- und Körperschaftsteuer

MMag. Dr. *Daniel Varro*, LL.M.

Universität Wien – Institut für Finanzrecht

Mag. *Michael O. Poduschka*, RA in Perg

Mag. *Bernhard Österreicher*, RA in Wien

Mag. *Cornelius Riedl*, Richter am Bezirksgericht Favoriten

Dr. *Herbert Gartner*, Präsident des Disziplinarrates, RA in Wien

ADir. RegR *Reinhard Bayer*, Grundbuchsrechtspfleger bei der Grundbuchabteilung des OLG Wien

Dr. *Alexander Klein*, LL.M., RA in Graz

VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*, Richterin des ASG Wien

Termin: Donnerstag, 7. 4. 2016 bis Samstag, 9. 4. 2016

Veranstaltungsort: **Wien**, Imperial Riding School Renaissance Vienna Hotel

Seminarnummer: 20160407/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Vorhaben der AVM 2016 – Ein kleiner Jahresüberblick

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Jahr 2016 entfaltet die AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln, wieder zahlreiche Aktivitäten, die ich heute im Überblick kurz darstellen möchte.

Im ersten Halbjahr 2016 findet – wie schon in Vorheften angekündigt – der zweite interdisziplinäre Collaborative Law Lehrgang statt. Die Teilnehmer haben bei Erscheinen dieser Ausgabe des Anwaltsblattes bereits ein Modul absolviert. Das letzte der acht Module findet am 10. und 11. 6. 2016 statt, und wir freuen uns schon, neue Collaborative Lawyer/Collaborative Practitioner in der Szene willkommen zu heißen. Die Collaborative Law Teams werden sich vergrößern, neue Teams werden hinzukommen.

Da das Informationsfrühstück mit dem Titel „Collaborative Law im Wirtschaftsbereich“ am 17. 11. letzten Jahres binnen zwei Stunden ausgebucht war, haben wir uns entschlossen, diese Veranstaltung zu wiederholen. Die Nachfolgeveranstaltung findet im März im Café Landtmann statt. Veranstalter sind wie beim letzten Mal die AVM sowie der Hauptverband der Gerichtssachverständigen. Die Impulsreferate werden von Herrn RA Dr. *Christoph Leon* (Partner bei Fiebinger Polak Leon & Partner Rechtsanwälte), Herrn DI Dr. *Matthias Rant* (Präsident des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen) und von mir als Präsidentin der AVM gehalten. Die Teilnehmerzahl ist auf 70 Personen beschränkt, daher sind für eine Teilnahme eine gesonderte Einladung zur Veranstaltung sowie eine Bestätigung der Anmeldung erforderlich. Die Einladungen werden zeitgerecht versendet.

Am 9. 4. 2016 veranstaltet die AVM ein Sprechtechnikseminar mit dem Titel „Kleine Veränderung – große Wirkung – Der Einfluss der Stimme auf das KlientInnengespräch in der Beratung und in der Mediation“. Das Seminar wird von der wundervollen Dipl. Kommunikations- und Verhaltenstrainerin, Dipl. Sprechcoach, Schauspielerin und Profisprecherin *Dagmar Kutzenber-*

ger geleitet und richtet sich an MediatorInnen, Collaborative Lawyer sowie an alle sonstigen Interessierten.

Vom 26. bis 28. 5. findet die fünfte European Collaborative Practice Conference in Amsterdam mit dem Hauptthema „Beyond words“ statt. Es werden etwa 300 Teilnehmer aus aller Welt erwartet. Das Programm ist dicht mit Workshops zu den unterschiedlichsten einschlägigen Themen bestückt. Näheres finden Sie unter www.amsterdam2016cp.eu. Die AVM wird bei dieser Konferenz vertreten sein und würde sich freuen, wenn sich zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus Österreich ebenfalls entschließen, daran teilzunehmen.

Am 18. 6. 2016 ist der Tag der Mediation. Die AVM wird an verschiedensten Veranstaltungen und Aktionen teilnehmen und die mediiierende Kollegenschaft entsprechend vertreten. Hierzu folgen noch gesondert Informationen.

Das jährliche Vernetzungstreffen der Collaborative Lawyer findet wieder im Herbst und zwar diesmal am 7. und 8. 10. 2016 in Salzburg statt. In dessen Rahmen wird am 8. 10. *Nika Triebe* ein spannendes Seminar mit dem Titel „Körpersprache – die Augen hören, was die Hände sagen!“ leiten. Das Seminar richtet sich nicht nur an Collaborative Lawyer, sondern auch an MediatorInnen und sonstige Interessierte.

Es würde uns freuen, wenn zahlreiche Kolleginnen und Kollegen an unseren Seminaren und den Veranstaltungen teilnehmen. Die genauen Seminar details, Termine und die Seminarorte der von der AVM veranstalteten Seminare finden Sie wie immer auf unserer Website www.avm-mediation.at

Dr. Karin Gmeiner,
Präsidentin der AVM,
Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives
Verhandeln
1010 Wien, Wollzeile 1–3
E-Mail: office@avm-mediation.at

Beschlüsse

Oberösterreich

Vom Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass die über Herrn Mag. *Robert Schgör*, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Landstraße 47/1, mit Beschluss des Disziplinarrates vom 28. 7. 2015, Herrn Mag. *Robert Schgör* zugestellt am 30. 7. 2015, zu D 49/15, gemäß § 19 Abs 1 iVm Abs 3 DSt verhängte einstweilige Maßnahme der vor-

läufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit Beschluss vom 18. 1. 2016, hinterlegt am 27. 1. 2016 um weitere 6 Monate verlängert wurde. Die Bestellung zum mittlerweiligen Stellvertreter gemäß § 34 Abs 4 RAO von Frau Mag. *Eva Huber-Stockinger*, Rechtsanwältin in 4020 Linz, Schillerstraße 12, bleibt weiterhin aufrecht.

Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass gegen Frau Dr. *Ingrid Schaffernack*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Helferstorferstraße 5/8, aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 5. 10. 2015 zu D 162/14 ua die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von insgesamt 6 Monaten zu vollstrecken ist.

Diese Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird ab dem **18. 1. 2016 für die Dauer von 6 Monaten** vollstreckt. Soweit Frau Dr. *Ingrid Schaffernack* bis dahin durchgehend als Rechtsanwalt eingetragen bleibt, **endet** die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft daher **am 17. 7. 2016**.

Für die Dauer dieser Untersagung werden Dr. *Andreas Grohs* und Dr. *Wolfgang Hofer*, beide Rechtsanwälte in 1010 Wien, Helferstorferstraße 4/12, zu mittlerweiligen Stellvertretern bestellt.



Gramann

Basiswissen Immobilienfinanzierung

2015. XIV, 92 Seiten.
Br. EUR 21,-
ISBN 978-3-214-03576-1

Dieses Praxishandbuch bietet den idealen Einstieg zum Thema Immobilienfinanzierung. Es gibt einen Überblick über alle wichtigen Inhalte rund um das Thema und die damit verbundenen Fachgebiete. Rechtliche, wirtschaftliche und technische Aspekte werden beleuchtet.

Mit vielen

- Beispielen,
- Tipps und
- Abbildungen

wird das Wissen **übersichtlich** und **leicht verständlich** vermittelt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Großes Silbernes Ehrenzeichen für ÖRAK-VP Dr. Josef Weixelbaum

Am 19. 10. 2015 wurde ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Josef Weixelbaum* für seine besonderen Verdienste mit dem Großen Silbernen Ehrenzeichen der Republik Österreich ausgezeichnet. Überreicht wurde das Ehrenzeichen – im Beisein der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Rechtsanwaltskammern sowie des Präsidiums des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages – durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz, Dr. *Johannes Payrhuber-Wolfesberger*.



Er verwies in seiner Laudatio auf den beruflichen Werdegang des Geehrten und würdigte dessen langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer sowie für den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und die Kollegenschaft.

Seit 1998 leistete Kollege Dr. *Josef Weixelbaum* wertvolle Dienste im Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer. Er war Vizepräsident der OÖ Rechtsanwaltskammer, war Mitglied diverser Arbeitskreise im Justizministerium wie Privatrecht, ZPO oder StGB 2015, war jahrelang Prüfungskommissär bei den Anwalts-, Richteramts- und Kanzleiassistentenprüfungen sowie fachkundiger Laienrichter. Seine derzeitigen Funktionen sind Vizepräsident des ÖRAK, Mitglied diverser ÖRAK-Arbeitskreise sowie Laienrichter beim Obersten Gerichtshof.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hofft, dass Kollege Dr. *Josef Weixelbaum* noch viele Jahre einen Teil seiner Arbeitskraft und -zeit in bewährter Weise den Standesanliegen der Rechtsanwälte widmen wird, und gratuliert zur hoch verdienten Ehrung recht herzlich.

Dr. Rupert Wolff

Seminar für Bankrecht 2016

Das Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet im Sommersemester 2016 wieder ein Seminar für Bankrecht.

Programm:

5. 4. 2016 **Einfluss von negativen Referenzwerten auf Kredit- und Sparzinsen**
Podiumsdiskussion Univ.-Prof. Dr. *Michael Bydlinski*, Hofrat des OGH/Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger*/Dr. *Peter Kolba*, VKI / RA Dr. *Dietmar Lux*/Mag. *Christian Ratz*/Univ.-Prof. Dr. *Olaf Riss*/em. o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Rummel*/Hon.-Prof. Dr. *Hansjörg Sailer*, Senatspräsident des OGH
14. 6. 2016 **Kontenregister und Konteneinschau – Ende des Bankgeheimnisses?**
Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*, WU/
Univ.-Prof. Dr. *Robert Kert*, WU

Die Seminarveranstaltungen finden jeweils ab 17.00 Uhr im Julius-Raab-Saal der Wirtschaftskammer OÖ, Hessenplatz 3, 4020 Linz statt (Änderungen vorbehalten).

Seminarbeitrag (für die gesamte Veranstaltungsreihe): insgesamt € 2.760,- für beliebig viele Mitarbeiter/innen eines Bankinstituts; € 264,- für Einzelpersonen (ermäßigt € 132,-). Für Justiz- und Universitätsangehörige sowie für Studierende ist die Teilnahme kostenlos.

Anmeldungen werden bis 24. 3. 2016 erbeten an Frau *Maria Hochstätter*, Institut für Bankrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz-Auhof; E-Mail: bankrecht@jku.at oder unter www.bankrechtsinstitut.at/anmeldung.php

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage mit der Adresse www.bankrechtsinstitut.at

Disziplinarrecht

§ 1 Abs 1 zweiter Fall und § 28 Abs 3 DSt – Grenzen erlaubter Akquisition anlässlich der kostenlosen anwaltlichen Auskunft; Voraussetzungen für einen Einstellungsbeschluss

Kommt ein RAA im Rahmen eines von der Rechtsanwaltskammer Wien kostenlos angebotenen kurzen Beratungsgesprächs zum Schluss, die komplexe Frage bedürfe einer längeren Erörterung, so ist es nicht disziplinar, wenn er dem Auskunftsuchenden die Beratung durch eine RA-Kanzlei empfiehlt und, ohne dies aufzudrängen, hierfür seine Ausbildungskanzlei nennt und eine Wegbeschreibung liefert.

OGH 24. 9. 2015, 27 Os 1/15x

8436

Aus den Gründen:

Mit E-Mail vom 16. 12. 2011 teilte Heinrich G**** der Rechtsanwaltskammer ***** mit, er sei im Zuge eines kostenlosen Beratungsgesprächs der Rechtsanwaltskammer ***** am 15. 12. 2011 vom Disziplinarbeschuldigten nicht beraten worden, vielmehr hätte dieser ihm eine Visitenkarte der Kanzlei Mag. Dr. M**** B**** übergeben, eine genaue Wegbeschreibung geliefert, was Heinrich G**** nur als „vornehme Kundenkeilerei“ ohne Beratungsservice empfunden habe.

Am 12. 6. 2013 fasste der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer ***** hinsichtlich der angezeigten Vorwürfe, der Disziplinarbeschuldigte habe am 15. 12. 2011 im Zuge einer kostenlosen Rechtsberatung der Rechtsanwaltskammer ***** keine Auskunft oder Information erteilt, sondern Heinrich G**** an eine bestimmte Kanzlei verwiesen, einen Einstellungsbeschluss nach § 28 Abs 3 DSt.

Der Disziplinarrat ging dabei davon aus, dass der Anzeiger anlässlich des Beratungsgesprächs, (für welches pro Klient eine Zeit von zehn bis 15 Minuten vorgesehen war) eine detaillierte Beratung über eine von ihm vorgebrachte Ruf- und Kreditschädigung begehrt habe. Der Disziplinarbeschuldigte habe ihn daraufhin informiert, dass auf Grund des für eine kostenlose Auskunft zur Verfügung stehenden engen Zeitrahmens eine ausführliche Beratung nur in einer Rechtsanwaltskanzlei, wie ua der Kanzlei seiner Ausbildungsanwältin *****, erfolgen könnte. Im Zuge des weiteren Gesprächs habe der Disziplinarbeschuldigte eine Wegbeschreibung zur Kanzlei von ***** geliefert. Dass der Disziplinarbeschuldigte dem Anzeiger die Adresse der Kanzlei ohne Aufforderung aufgedrängt habe, sei weder aus der Vernehmung der Ausbildungsanwältin ***** noch aus jener des ***** oder des Anzeigers nachvollziehbar. Aus der Aussage des Heinrich G**** schloss der Disziplinarrat, dass dessen zur Anzeige führender Unmut darauf zurückzuführen sei, dass der Disziplinarbeschuldigte keine inhaltliche Auskunft über die von ihm vorgebrachte Angelegenheit gab. Heinrich G**** habe auch nicht behauptet, dass der Disziplinarbeschuldigte ihn als Klienten akquiriert hätte.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Kammeranwalts, der Berechtigung nicht zukommt.

Mit einem Einstellungsbeschluss darf der Disziplinarrat in nichtöffentlicher Sitzung nur dann vorgehen, wenn nicht einmal der Verdacht eines standeswidrigen Verhaltens des angezeigten Rechtsanwalts oder Rechtsanwaltsanwärters vorliegt (*Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ § 28 DSt 931 f mwN). Vom Fehlen eines solchen Verdachts ist mit Blick auf § 212 Z 2 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt dann auszugehen, wenn auf der Basis des eruierten Tatsachensubstrats weder Dringlichkeit noch Gewicht des sich daraus ergebenden Tatverdachts ausreichen, um bei lebensnaher Betrachtungsweise eine Verurteilung des Disziplinarbeschuldigten auch nur für möglich zu halten und weitere Ermittlungen eine Intensivierung dieses Verdachts nicht erwarten lassen (vgl *Birkbauer/Mayrhofer*, WK-StPO § 212 Rz 13; *Fabrizy*, StPO¹² § 212 Rz 4).

Der im vorliegenden Fall zu prüfende Verstoß gegen eine (trotz freiwilliger Übernahme dieser Beratungsfunktion für eine von der Rechtsanwaltskammer angebotene Serviceleistung sich ergebende) Berufspflicht könnte in der Verweigerung einer die Sache betreffenden Auskunftserteilung sowie in einer Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes durch Ausnutzung der freiwillig übernommenen unentgeltlichen ersten anwaltlichen Auskunft zur Akquisition eines Mandanten für die Kanzlei der Ausbildungsanwältin des Disziplinarbeschuldigten liegen.

Trägt der Auskunftsuchende allerdings einen komplexen Sachverhalt vor, dessen Analyse in einer zeitlich sehr beschränkten ersten anwaltlichen Beratung kein Eingehen auf eine sich dabei ergebende Rechtsproblematik möglich macht, kann ein Ratschlag in der Regel lediglich darin bestehen, der anfragenden Person eine Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt nahezu legen.

Im gegenständlichen Fall gingen die Entscheidungsträger im Einstellungsbeschluss davon aus, dass Heinrich G**** eine detaillierte Beratung über eine von ihm vorgebrachte Ruf- und Kreditschädigung begehrt hatte. Weshalb bei dieser Ausgangslage innerhalb der

für derartige Beratungen zur Verfügung stehenden Zeit von zehn bis 15 Minuten eine der Sachlage gerecht werdende oder an einer Lösung des damit allenfalls verbundenen Rechtsproblems orientierte Auskunft möglich sein sollte, deren Verweigerung eine Berufspflichtverletzung nach sich ziehen könnte, wird in der Beschwerde nicht dargetan.

Kann eine solche sach- und lösungsorientierte Beratung nicht erbracht werden, kann es aber entgegen den beweiswürdigen (eine Lösung der Beweisfrage in einer Disziplinarverhandlung anstrebenden) Ausführungen des Beschwerdeführers dahingestellt bleiben, ob der Disziplinarbeschuldigte von sich aus Heinrich G**** eine Visitenkarte der Kanzlei **** übergeben oder diese erst auf Verlangen des Anzeigers diesem ausgefolgt hatte. Solcherart kann in der Nennung der Kanzlei der Ausbildungsanwältin des Disziplinarbeschuldigten auch keine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes durch Ausnutzung der un-

entgeltlichen ersten anwaltlichen Auskunft für die Akquisition eines Mandanten erblickt werden.

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben.

Anmerkung:

Jeder Teilnehmer an der Ersten Anwaltlichen Beratung (vulgo: Klientenservice) weiß, dass die Erwartung von Ratsuchenden manchmal hoch und das Erarbeiten schon der richtigen Fragestellung nicht selten zeitaufwändig ist. Solange die Grenze zum standesunwürdigen Ausnützen dieser Gelegenheit zum „Keilen“ gewahrt ist, begegnet das Angebot, eine komplexe Frage in der eigenen (hier: in der Ausbildungs-)Kanzlei ausführlich und dann entgeltlich zu erörtern, keinen Bedenken. Vorsichtige raten in einem solchen Fall, sich an (irgend)eine Kanzlei zu wenden. Erst wenn der Ratsuchende um eine Empfehlung bittet, nennen sie die eigene.

Hahnkamper

Strafprozessrecht

§ 121 Abs 2 StPO – Recht auf Anwesenheit und Kontrolle bezüglich polizeilicher Hausdurchsuchungen

Das in § 121 Abs 2 StPO bestimmte Recht, bei einer Durchsuchung iSd § 117 Z 2 lit b StPO anwesend zu sein, umfasst die Möglichkeit, die Durchsuchung auch zielgerichtet und planmäßig wahrnehmen, mitverfolgen und kontrollieren zu können; aus der körperlichen Situation einer polizeilichen Arretierung, wengleich unmittelbar vor Ort, wird dieser Vorschrift nicht Rechnung getragen. Hat der Betroffene erkennbar den Eindruck, er dürfe sich nicht von Ort und Stelle bewegen, kann sich der Beamte nicht auf ein Unterlassen des Arretierten berufen, sondern ist dem Betroffenen vom Beamten das Gegenteil zu signalisieren.

8437

Verwaltungsgericht Wien 27. 3. 2014, VGW-102/013/6080/2014

Sachverhalt

Am 8. 7. 2013 erstattete die vom Beschwerdeführer (Bf) getrennt lebende Ehegattin K in der Polizeiinspektion, Wien, Anzeige gegen den Bf und bat um polizeiliche Unterstützung. Dabei gab sie mehrere Vorfälle an, ua auch Waffenbesitz beim Ehemann mit mittelbarer Drohung über die sechsjährige Tochter.

Da die angeordnete (vom Journalrichter bewilligte) Hausdurchsuchung primär einer Waffe galt, wurde mit der Sondereinheit Cobra Rücksprache gehalten und der Zugriff erfolgte am 8. 7. 2013. Der Bf konnte am Zielobjekt – der Wohnung des Bf – an seinem geöffneten Fenster unauffällig stehend wahrgenommen werden, gab sich auf Anfrage namentlich zu erkennen und wurde sodann [auch laut Aussage der Beamten mit auf ihn gerichteten Schusswaffen] von zwei Cobra-Beamten an Ort und Stelle gesichert und festgehalten. Danach drangen Cobra-Beamte durch die Wohnungstüre vom Stiegenhaus her durch Auframmen in die Wohnung des Bf ein und setzten dann die Amtshandlung gegen den Bf, der sich noch fixiert und unbewaffnet

am Fenster befand. Der Bf wurde in der Folge an eine Zimmerwand gestellt, dort festgehalten und die Beamten begannen mit der Hausdurchsuchung, die der Bf mit den Einschränkungen seiner Position und Lage, teilweise auch mit dem Gesicht zur Wand, wahrnehmen konnte. Der Bf wurde nicht aufgefordert, sich zur Wahrung seiner Rechte von Ort und Stelle zu bewegen.

Auszug des Spruchs:

Der Beschwerde wegen Hausdurchsuchungsexzess wird insofern Folge gegeben, als dem Bf zumindest der Eindruck vermittelt worden ist, er habe an Ort und Stelle zu verharren, und er daher nur im bloßen Wortsinne, aber jedenfalls nicht nach dem gesetzlichen Gehalt bei der Hausdurchsuchung „anwesend“ sein durfte.

Im Übrigen, nämlich was die Türöffnung mittels Ramme betrifft, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Aus den Gründen:

Was jedoch die angeordnete Hausdurchsuchung betrifft, so wurde die Anordnung (*welche in schriftlicher Form nachträglich, aber ohne inhaltliche Änderung gegenüber der telefonisch durchgegebenen ausgefertigt wurde und im Akt einliegt*) in zwei Punkten eindeutig überschritten bzw sogar verletzt:

Verletzt dadurch, dass das gesetzlich gewährleistete Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein, entgegen der ausdrücklichen staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Anordnung missachtet wurde, wobei davon ausgegangen wird, dass die Anwesenheit nicht rein physisch zu verstehen ist, sondern als Möglichkeit, die Durchsuchung auch wahrzunehmen und mit zu verfolgen. Hier liegt eine ganz evidente Zuwiderhandlung gegenüber dem Wortlaut der gerichtlich bewilligten Anordnung vor, auch wenn der Bf nach der Durchsuchung nicht mehr physisch gehindert, sondern ihm gegenüber nur der – nach den Feststellungen objektiv jedoch nachvollziehbare – Eindruck erweckt worden ist, er dürfe sich während der Durchsuchung in der Wohnung nicht frei bewegen und habe an Ort und Stelle zu verharren. Dies läuft dem Zweck des nach § 121 Abs 2 StPO gewährleisteten Rechts zuwider; eine bloß physische Anwesenheit genügt dieser Bestimmung nicht.

Zum Zweiten ergibt sich aus Art 9 StGG iVm der Durchführungsbestimmung des § 121 Abs 1 StPO, wonach der Betroffene unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe zunächst aufzufordern ist, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben, dass eine gewaltsame Türöffnung jedenfalls nicht von vornherein Bestandteil einer Hausdurchsuchung ist. Sofern dieser überschießende Eingriff nicht ebenfalls ausdrücklich mit richterlicher Bewilligung angeordnet wird, überschreitet die gewaltsame Türöffnung die erteilte Ermächtigung.

Was die Hausdurchsuchung betrifft, liegt somit in zweierlei Hinsicht ein Exzess vor, dessen inhaltliche Berechtigung vom Verwaltungsgericht zu prüfen ist.

3.3.2. Zur Rechtfertigung der Hausdurchsuchungs-Exzesse: [...]

3.3.2.1. Was die sofortige gewaltsame Türöffnung unter Verwendung einer Ramme betrifft, so war diese Vorgangsweise im Gegenstand ausnahmsweise dadurch gerechtfertigt, dass der Bf unerwarteterweise bereits an seinem Fenster im Erdgeschoss angetroffen, folgerichtig auch angesprochen wurde und sich als der Gesuchte zu erkennen gab. Da dem Bf somit auch bekannt geworden war, dass der umfängliche Polizeieinsatz ihm galt, wäre es nicht zu verantworten gewesen, ihn zu ersuchen, die Türe zu öffnen, selbst wenn es möglich gewesen wäre, durch das geöffnete Fenster in die Wohnung bis zur Eingangstüre zu blicken. Für die Beamten war weder feststellbar, ob sich sonst noch jemand in der Wohnung befand, noch waren die Ni-

schen des Vorraumes überblickbar, noch der gesamte Wohn- und Schlafräum durch das eine Fenster.

Da eine Faustfeuerwaffe gesucht wurde, wäre es dem Bf ex ante betrachtet mit Leichtigkeit möglich gewesen, auf dem Weg zur Eingangstüre nach einer Waffe zu greifen. Die Beamten hätten dann allenfalls noch die Möglichkeit gehabt, ihn durch das Fenster sofort mit Waffengewalt wehrunfähig zu machen. Unter diesen – bei Erteilung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung bzw der richterlichen Bewilligung nicht vorhersehbaren – Umständen erwies es sich somit als notwendig und verhältnismäßig, den Bf sofort am Fenster festzuhalten und die Türe gewaltsam zu öffnen. Die – grundsätzlich einen Exzess darstellende – gewaltsame Türöffnung war somit nicht rechtswidrig.

Anders ist jener Exzess zu beurteilen, der durch den klaren Verstoß gegen § 121 Abs 2 StPO und die diesbezügliche, ausdrückliche Anordnung begangen worden ist. Hier gibt es keine Rechtfertigung dafür, den Bf nach seiner Durchsuchung im Glauben zu lassen, er müsse unter Aufsicht der Beamten weiterhin mehr oder weniger unbeweglich an Ort und Stelle verharren, zumal der Zweck des § 121 Abs 2 StPO dadurch vereitelt wurde. Vielmehr wäre dem Bf, der beim Eindringen der Cobra-Beamten den Eindruck erhalten hatte, er dürfe sich nicht mehr frei bewegen, nach seiner Durchsuchung das Gegenteil zu signalisieren gewesen.

Die Bestimmung des § 121 Abs 2 StPO schließt zwar nicht jede der Sicherheit dienende Einschränkung aus; so wird vom Betroffenen einer Hausdurchsuchung (vor allem dann, wenn nach einer Faustfeuerwaffe gesucht wird) sicherlich verlangt werden können, dass er sich den durchsuchenden Beamten nicht über einen gewissen Sicherheitsabstand nähere und auch von uneinsehbaren Behältnissen und Winkeln in der Wohnung Abstand halte. Jedoch muss es ihm möglich sein, sich so weit zu bewegen, dass er die Durchsuchungsaktivitäten der Beamten wahrnehmen kann.

3.3.2.3. Generell ist dazu festzuhalten, dass zwischen der Praxis der Erteilung von Hausdurchsuchungsbefehlen und der Praxis ihrer Durchführung nach bisheriger Erfahrung unüberbrückbare Divergenzen bestehen. Während die Erteilung von Hausdurchsuchungsbefehlen (bzw staatsanwaltschaftlichen Anordnungen) regelmäßig die Gewährleistung der Rechte des Betroffenen iSd Art 9 StGG iVm § 121 StPO beinhaltet, werden diese Rechte ebenso regelmäßig nicht beachtet, wenn und soweit dies taktischen Einsatzgrundsätzen vor allem der Sondereinheit Cobra widerspricht. Bei allem Verständnis dafür, dass bei der Suche nach einer Faustfeuerwaffe alles andere als das überraschende gewaltsame Eindringen in die Wohnung vernünftigen taktischen Grundsätzen nicht mehr entspricht und allenfalls auch bei erhöhter Gewaltbereitschaft des Betroffenen nicht mehr angemessen wäre,

kann es doch aus rechtsstaatlicher Sicht nicht angehen, dass der Gesetzeswortlaut und die diesen ausdrücklich wiedergebende Anordnung schon routinemäßig einfach missachtet werden.

Eine im Rechtsstaat akzeptable Vorgangsweise könnte nur darin bestehen, den betreffenden Journalstaatsanwalt bzw. -richter darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Suche nach einer Faustfeuerwaffe aus Sicherheitsgründen bestimmte Abweichungen von der sonst vorgeschriebenen Vorgangsweise erforderlich sind, wollte man die einschreitenden Beamten nicht über Gebühr gefährden. Sollte der Richter zu dieser Modifikation des Hausdurchsuchungsbefehles nicht bereit sein, so wäre die Hausdurchsuchung zu unterlassen; allenfalls müsste über eine Änderung der den Art 9 StGG ausführenden Gesetzesbestimmungen diskutiert werden.

Die Missachtung einer die Hausdurchsuchung betreffenden Anordnung kann jedenfalls nicht mit taktischer Routine begründet werden, wenn die diese Routine begründenden Umstände (im konkreten Fall etwa die Suche nach einer Faustfeuerwaffe) bereits bei Erteilung der Anordnung bekannt waren. Im gegenständlichen Fall war der Einsatz der Ramme wegen der eingetretenen außergewöhnlichen Umstände (Anreffen des Bf, welcher dadurch vorweg aufmerksam gemacht worden ist) ausnahmsweise gerechtfertigt. Die Nichtgewährung der Möglichkeit, bei der Durchsuchung (nicht nur bloß physisch) anwesend zu sein, findet jedoch keine Rechtfertigung.

Anmerkung:

Jene StPO-Fassung, welche noch vor 2008 galt, sah in § 142 Abs 2 vor, dass der Betroffene aufzufordern sei, der (Haus-)Durchsuchung beizuwohnen. Dieselbe Formulierung fand sich schon in § 149 der provisorischen StPO von 1850 (und heute noch in § 94 Abs 3 FinStrG). Diese (ältere) Formulierung erweckt prima facie den Eindruck, es handle sich nicht um ein Recht des Betroffenen, sondern um eine Pflicht – etwa um der durchsuchenden Behörde, falls nötig, „behilflich sein zu können“.

Es war aber schon Mayers Kommentar von 1873 im Umkehrschluss zu entnehmen, dass die besagte Aufforderung nicht der Erleichterung der behördlichen Arbeit dient – also keine Hilfsmaßnahme ist –, sondern allein dem Betroffenen zustattenkommt; wenngleich sie auch sicherstellen soll, dass die „er [der Betroffene] nicht in Abrede stellen kann, dass die vom Richter aufgefundenen Gegenstände in dem Hause gewesen seien“ (man denke an die oft erhobenen, mitunter auch verifizierten Vorwürfe der Unterschiebung von Rauschgift usw). Jedenfalls wurde diese Bestimmung auch von Mayer schon für eine Befugnis des Betroffenen und nicht als Pflicht erachtet (s. S. Mayer, Kommentar zu der österreichischen Strafproceß-Ordnung [1876] §§ 140, 141 und 142 Rz 27).

Aktuell ergibt sich aus der in § 121 Abs 2 StPO normierten „Pflicht“ ein subjektives Recht der von der HD betroffenen Person zum eigenen Schutz und zur Kontrolle des Behördenhandelns.

UE bezieht sich die im Entwurf in der RV 177/2003 zu § 121 StPO vorzufindende Formulierung, dass der Betroffene zur Mitwirkung aufzufordern sei, auf den ersten Absatz des § 121 leg cit. Dieser erste Absatz regelt Durchsuchungen im Allgemeinen, wobei er bestimmt, dass der Betroffene die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben hat.

Folglich ist der Betroffene eben nicht aufzufordern (zu verstehen wohl iS eines Zwanges), der Hausdurchsuchung beizuwohnen; er darf aber auch nicht seines Rechtes beraubt werden und ist somit iSd § 121 Abs 2 auf sein Recht binzuweisen.

Die ratio legis besteht weiterhin, jedoch liegen die Betonung und der Sinn des Gesetzauftrages nicht im „Auffordern“, sondern in der faktischen Gewährleistung der Wahrnehmbarkeit und Kontrolle der Durchsuchung durch den Betroffenen; diesem Auftrag kann nur durch die Aufklärung des Betroffenen über seine Rechte entsprochen werden.

So gut wie jeder Betroffene wird sich bei einer Hausdurchsuchung in einer Ausnahmesituation befinden, die beim Betroffenen Unsicherheit über die vorhandenen Kontrollrechte erzeugt und allein schon dieser Umstand verpflichtet die Polizeibehörde rechtsstaatlich und grundrechtskonform, AUSDRÜCKLICH auf die zustehenden Rechte hinzuweisen. Denn § 121 Abs 2 StPO leistet Gewähr, dass „der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, selbst darüber wachen kann, dass durch die Durchsuchung in seine Privatrechte nicht weiter eingegriffen werde, als der Zweck der Durchsuchung fordert“ (S. Mayer, Kommentar §§ 140, 141 und 142 Rz 27).

Zu begrüßen ist, dass das Gericht ein routinemäßiges Aufbrechen von Wohnungstüren durch Beamte für rechtswidrig erklärt. Fragwürdig erscheint, warum es gerade in diesem Fall gerechtfertigt sein soll. Denn dass der Betroffene schon friedlich am Fenster angetroffen und gestellt wird, muss doch mehr Sicherheit für die Beamten bedeuten als in jenem Falle, wo der Betroffene von diesen an der Wohnungstüre angetroffen würde.

Wenngleich diese Rechtsansicht für uns weniger nachvollziehbar ist, so erkennt das Gericht doch zutreffend, dass für das gewaltsame Eindringen grundsätzlich eine strafbehördliche Ermächtigung einzuholen ist und dieses nicht bloß durch polizeitaktische Routine gerechtfertigt werden kann. Das Argument, dass die Wohnung von außen nicht überblickbar war, mutet kindisch an, da man sonst die ganze Nachbarschaft in Schach halten müsste. Einzig gangbarer Weg wäre hier gewesen, von vornherein eine strafbehördliche Ermächtigung für das gewaltsame Eindringen einzuholen.

Schließlich ist dem Verwaltungsgericht ein juristisch kritisches und selbstbewusstes Judizieren zu bescheinigen, wel-

ches schon seinerzeit im Übergang zum UVS nicht selbstverständlich war. Nach unserer Ansicht kommt gerade dieser **ERSTinstanzlichen** Entscheidung hier eine weitere Bedeutung zu, weil diese von der Republik nicht angefochten wurde und damit von einer „Lernbereitschaft“ und Einsicht im Verhaltensmaß solcher Aktionen ausgegangen werden kann. Es soll bei der Bevölkerung nicht der fälschliche Ein-

druck entstehen, dass bei derartigen Cobra-Einsätzen mit geradezu lächerlicher Gewaltübermacht gegen Einzelpersonen nicht unwesentlich ein Schulungseffekt (für die Beamten) in Kauf genommen wird.

Dr. Herbert Kaspar, RA in Wien,
am Verfahren beteiligt
Martin L. Karntbaler

Gebühren- und Steuerrecht

§ 30b EStG 1988; § 201 BAO – Immobilienertragsteuer: Keine Korrektur außerhalb der Einkommensteuerveranlagung für Veräußerer

Der Veräußerer eines Grundstücks kann eine Korrektur des vom Parteienvertreter selbstberechneten Betrages an Immobilienertragsteuer nur im Wege der Veranlagung erreichen. Das Verfahren nach § 201 BAO steht ihm als Bezieher von Einkünften aus einem privaten Grundstücksgeschäft nicht zur Festsetzung der Immobilienertragsteuer zur Verfügung.

VwGH 26. 11. 2015, Ro 2015/15/0005

8438

Sachverhalt:

Die mitbeteiligte Partei ist ein iSd §§ 34ff BAO gemeinnütziger sowie iSd § 4a Abs 2 Z 3 EStG 1988 spendenbegünstigter Verein. Mit Schreiben vom 17. 6. 2013 („Rückerstattungsantrag gemäß BAO“) beantragte sie „für die Fälle, in welchen Immobilienertragsteuer bezahlt wurde oder in der kommenden Zeit bezahlt werden wird, [...] die bezahlte Immobilienertragsteuer rückzuzahlen oder dem Steuerkonto [der mitbeteiligten Partei] gutzuschreiben“.

Mit B des FA wurde der Antrag betreffend Rückzahlung bezahlter Immobilienertragsteuer abgewiesen. Da eine Rückzahlung im Fall der Immobilienertragsteuer nicht vorgesehen sei, sei der Antrag abzuweisen. Eine etwaige Korrektur habe im Rahmen der Veranlagung zu erfolgen.

Mit dem angef Erk gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde gegen den B des FA Folge und änderte diesen Bescheid dahin ab, dass die am 8. 4. 2013 iHv € 272,- selbstberechnete Immobilienertragsteuer (für die Veräußerung eines näher genannten Grundstückes) mit € 0,- festgesetzt werde.

Spruch:

Aufhebung des angef Erk als rechtswidrig.

Aus den Gründen:

Die Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung der Immobilienveräußerung (Ausdehnung der Steuerpflicht auf sämtliche Vorgänge; Selbstberechnung einer Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter; Steuersatz von 25%) erfolgte mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 BGBl I 2012/22.

Die einkommensteuerliche Erfassung privater Grundstücksgeschäfte iSd § 30 EStG 1988 erfolgt idR in der Weise, dass der Parteienvertreter die Immobilienertragsteuer berechnet und dem Finanzamt abführt. Wird die Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter korrekt berechnet und entrichtet, sind damit die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gem § 30b Abs 2 EStG 1988 grundsätzlich abgegolten. Die ErläutRV zum 1. StabG 2012 nehmen ausdrücklich auf den Fall Bedacht, dass die Immobilienertragsteuer mit einem zu hohen Betrag an das Finanzamt abgeführt worden ist, und sehen für diesen Fall den Antrag nach § 30b Abs 3 EStG 1988 auf Veranlagung der privaten Grundstücksgeschäfte vor. Die ErläutRV nennen hier als Beispiele, dass bei Berechnung der Immobilienertragsteuer die Bemessungsgrundlage nicht um abzugsfähige Werbungskosten gekürzt worden ist oder dass mehrere Grundstücksgeschäfte getätigt worden sind, wobei bei einem ein Verlust entstanden ist.

Bei der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) handelt es sich um eine Steuer, die grundsätzlich im Wege der Veranlagung des Jahreseinkommens erhoben wird. Zu beachten ist auch, dass Umstände, die andere Einkünfte des Jahreseinkommens betreffen (zB AfA, Instandsetzungsaufwendungen), bei der Bemessungsgrundlage der privaten Grundstücksveräußerungen zu berücksichtigen sind (vgl § 30 Abs 3 EStG 1988). Dem entsprechend sieht § 30b Abs 3 EStG 1988 als Verfahren, mit welchem der steuerpflichtige Grundstücksveräußerer das bescheidmäßige Absprechen über die Höhe der Steuer für private Grundstücksveräußerungen bewirken kann, den Antrag auf Veranlagung (zum besonderen Steuersatz gem § 30a Abs 1 EStG 1988) vor. Es entspricht sohin dem Konzept des Gesetzgebers, dass anders als im Bereich der Grunder-

werbsteuer, die keine Jahresveranlagung kennt, die Korrektur des vom Parteienvertreter selbst berechneten Betrages an Immobilienertragsteuer im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat. Wie den Erläuterungen zum 1. StabG 2012 zu entnehmen ist, soll es gerade diese spezielle Regelung des Veranlagungsantrags nach § 30 b Abs 3 EStG 1988 sein, mit welcher der Bezieher der Einkünfte aus dem privaten Grundstücksgeschäft die Festsetzung der Steuer (zum besonderen Steuersatz gem § 30 a Abs 1 EStG 1988) erwirken kann. Solcherart entspricht es dem Gesetz, dass ihm die Möglichkeit, eine Festsetzung der Immobilienertragsteuer nach § 201 BAO zu erwirken, verschlossen bleibt.

Nichts anderes gilt für betriebliche Grundstücksgeschäfte. Dies erschließt sich zum einen daraus, dass die Erläuterungen zum 1. StabG auch für solche Geschäfte kein anderes Verfahren als die Veranlagung vorsehen, mit welchem der Steuerpflichtige das bescheidmäßige Absprechen über die Abgabenhöhe erwirken kann. Das ergibt sich aber vor allem aus systematischen Überlegungen: Der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks des Betriebsvermögens stellt als Sondergewinn einen Teil des Gewinnes aus dem betreffenden Betrieb dar. Damit kann die Höhe der auf die Veräußerung des Betriebsgrundstücks entfallenden Steuer von Vorgängen betreffend andere Grundstücke des Betriebes (zB Teilwertabschreibung, Zuschreibung, Entnahme), aber auch von Umständen betreffend das einzelne Grundstücksveräußerungsgeschäft (zB Übertragung stiller Rücklagen) oder den Betriebsgewinn als solchen (zB Gewinnfreibetrag) abhängen (vgl *Doralt*, EStG¹⁷ § 4 Tz 216, 220/13 und 23), die erst bei der Veranlagung abschließend beurteilt werden oder hinsichtlich derer der Steuerpflichtige noch im Rahmen der Veranlagung Wahlrechte ausübt. Damit ergibt sich die Höhe der auf das betriebliche Grundstücksgeschäft entfallenden Einkommensteuer erst bei der Veranlagung. Dazu kommt, dass die Veräußerung einer Liegenschaft, selbst wenn sie bei der Veräußerung zur Gänze dem Betriebsvermögen zugehört, teilweise zu einem privaten Veräußerungsgeschäft und zum anderen Teil zu einem betrieblichen Sondergewinn führen kann (vgl *Doralt*, EStG¹⁷ § 4 Tz 220/88).

Wie im Übrigen gerade der vorliegende Revisionsfall zeigt, kann die Steuerpflicht aus der Grundstücksveräußerung auch davon abhängen, ob der Veräußerer die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllt und ob das Grundstück zum Vermögen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nach § 45 Abs 2 BAO gehört. Dabei ist auf die gesamte Betätigung der veräußernden

Körperschaft abzustellen (vgl § 34 Abs 1, §§ 39, 42 BAO). Durch die Entscheidung des Gesetzgebers, dass der Steuerpflichtige nur im Wege der Veranlagung den bescheidmäßigen Abspruch über die Besteuerung der Grundstücksveräußerung erwirken kann, wird dieser Komplexität Rechnung getragen.

Für den gegenständlichen Fall folgt somit: Es kann dahingestellt bleiben, ob das Grundstück, das Gegenstand des Grundstücksgeschäftes der mitbeteiligten Partei war, zum Vermögen eines ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gehört hat. Das Verfahren nach § 201 BAO stand der mitbeteiligten Partei nicht zur Festsetzung der Immobilienertragsteuer zur Verfügung. Durch die Möglichkeit einer Veranlagung ist im Übrigen auch ein Vorgehen nach § 240 Abs 3 BAO ausgeschlossen.

Anmerkung:

1. Mit dem vorliegenden Erk hat der VwGH die **verfahrensbündelnde Wirkung des Einkommensteuerverfahrens** betont und aufgezeigt, dass die Korrektur von ImmoESt gegenüber dem Bezieher von Einkünften aus einem privaten Grundstücksgeschäft von zahlreichen Umständen abhängen kann, die sinnvollerweise in einem gebündelten Verfahren zu prüfen sind. Da der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund dem einkommensteuerpflichtigen Veräußerer mit der **Veranlagungsoption** ein spezielles Verfahren zur inhaltlichen Auseinandersetzung zur Verfügung gestellt hat, ist ihm durch diese *lex specialis* eine Antragstellung im Wege des § 201 BAO verschlossen.

2. Mit dem vorliegenden Erk wurde allerdings **nicht** ausgesprochen, dass im Bereich der Immobilienbesteuerung ein **gesonderter Festsetzungsantrag** gänzlich ausgeschlossen wäre. Der VwGH hatte sich im vorliegenden Erk nämlich nur mit der Position des Veräußerers und Beziebers von Einkünften aus einem privaten Grundstücksgeschäft zu beschäftigen (dies nochmals verdeutlichend VwGH 16. 12. 2015, Ro 2015/15/0032). Ob insb **Parteienvertretern bei Fehlern im Rahmen der Selbstberechnung** ein Antrag nach § 202 iVm § 201 BAO offensteht, wurde im vorliegenden Erk nicht behandelt und somit auch nicht ausgeschlossen. Die (berechnungs-, entrichtungs- und haftungspflichtigen) Parteienvertreter sind dabei insb insofern nicht in einer vergleichbaren Position wie der veräußernde Revisionswerber, als ihnen selbst keine unmittelbare Veranlagungsoption im Einkommensteuerverfahren offensteht. Im Streitfall werden ggf weitere Fallgruppen an den VwGH heranzutragen sein.

Franz Philipp Sutter

Zeitschriften

► BankArchiv

- 12| 880 *Riel, Stephan*: Verfahrensrechtliche Fragen beim Treuhandsanierungsplan
891 *Zollner, Johannes* und *Franz Hartlieb*: Pensionsgeschäft – Begriff und Abgrenzung
899 *Pendl, Matthias*: Gesamtkostenermäßigung bei vorzeitiger Kreditrückzahlung gemäß § 16 VKrG
908 *Schima, Georg* und *Wolfgang Sindelar*: Aufgetragene Abberufung von Geschäftsleitern, Unter-sagung der Ausübung der Geschäftsführung und Konzessionsentzug bei Kreditinstituten

► bau aktuell

- 6| 199 *Schneider, Eckart*: Gestörter Bauablauf: Aufgabenstellung und Lösungsansätze aus bauwirtschaftlicher Sicht (Teil II)
208 *Unterwurzacher, Michael, Arnold Tautschnig* und *Georg Fröch*: Digitalisierung der Baustelle in mittelständischen Bauunternehmen
219 *Mernitz, Anna* und *Mats Schröder*: Vergabe-rechtliche Konsequenzen von Lohn- und Sozialdumping

► baurechtliche blätter

- 6| 239 *Stolzlechner, Harald*: Fußgängerzone, baurechtlich konsentrierte Stellplätze und verfassungsgesetzliche Rücksichtnahme

► Datenschutz konkret

- 5| 108 *Souburada, Josef*: Datenschutzorganisation in der Sozialversicherung

► ecolex

- 11| 940 *Gölles, Hans*: Warnpflicht beim Bauvertrag
943 *Flaschker, Martin Michael*: Ende der Konkurrenz zwischen Gewährleistung und *laesio enormis* bei mangelbedingten Wertminderungen?
959 *Glaser, Severin*: Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren – ein neuer Kartellstrafatbestand im StGB
970 *Hartlieb, Franz* und *Johannes Zollner*: Sanierungsfusionen
977 *Foglar-Deinhardstein, Heinrich* und *Mark Krenn*: Zur Bestandsfestigkeit von Syndikatsverträgen
980 *Zemann, Adolf*: Speichermedienvergütung NEU
992 *Resch, Reinhard*: Kollektivvertragliche Verschlechterung aus Anlass eines Betriebsübergangs
1024 *Budischowsky, Jens*: Die Liberalisierung des Berufszugangs für Dienstleister

- 12| 1040 *Helmreich, Markus*: Wechsel des Energieanbieters
1044 *Krist, Andreas*: Vorteilsausgleich nach Wandlung
1059 *Hager, Roman*: Über Risikofaktoren in Kapitalmarktprospekten
1066 *Jaeger, Thomas* und *Jonas Weller*: Das neue europäische Markenrecht
1081 *Wiesinger, Christoph*: Haftung für Scheinunternehmen
1084 *Gerhartl, Andreas*: Rechtsfragen des Überstundenpauschales
1110 *Filzmoser, Friedrich* und *Josef Wagner*: Zur Frage der Anwendbarkeit der GewO auf selbstständig mittätige Gesellschafter
1112 *Gerhartl, Andreas*: Kein Auskunftsrecht bei Videoüberwachung?

► Finanz Journal

- 4| 202 *Neubauer, Patrick*: Firmenwertabschreibung im Rahmen eines Asset Deals
205 *Novacek, Erich*: Veruntreute Gelder als Einnahmen bzw Ausgaben im Ertragsteuerrecht
207 *Bergmann, Sebastian* und *Thomas Bieber*: Das Optionsrecht zur Umsatzsteuerpflicht bei Grundstücksvermietungen und -verpachtungen
216 *Haslinger, Andrea*: Umsatzsteuerliche Behandlung von Negativzinsen
218 *Korntner, Fritz*: Die Rücklagen aus unternehmens- und steuerrechtlicher Sicht iVm dem anderen Eigenkapital (Teil I)
229 *Langheinrich, Gertraude* und *Wolfgang Ryda*: Beweismittel im Verfahren vor den (Abgaben)Behörden und den Verwaltungsgerichten (Teil I)

► immolex

- 12| 330 *Mitterer, Moritz*: Auswirkungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes auf das Mietrecht
334 *Räth, Sigrid*: Barrierefreiheit im Wohnungseigentum

► Juristische Blätter

- 11| 681 *Stiglbauer, Thomas*: Der Zugang formbedürftiger Willenserklärungen und die Bürgschaft per Fax
693 *Harnoncourt, Maximilian*: Kostenersatz, Insolvenz und Rechtsschutzversicherung

► jusIT

- 6| 215 *Sonntag, Michael*: Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Anonymisierungsdienstes

► Newsletter Menschenrechte

- 5| 385 *Prickatz, Anne-Carlijn*: Umweltschutz als Menschenrecht vor dem Europäischen Gerichtshof

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 6| 248 *Majchrzak, Katharina*: Die Gemeinschaftsmarke. Absolute Eintragungshindernisse

► Österreichische Juristenzeitung

- 22| 1026 *Glaser, Severin*: Die Betretung im Inland: Zur Auslegung der stellvertretenden Strafrechtspflege nach § 65 Abs 1 Z 2 StGB

- 23/24| 1061 *Kletečka, Andreas*: Schadenersatz versus höhere Gewalt

- 1069 *Hochbauer, Christina*: Menschenrechtskonvention und Erbrecht

- 1083 *Höcher, Markus*: Erlaubte Einflussnahme und Verbotene Intervention

► Österreichische Notariatszeitung

- 9| 321 *Rabl, Christian*: Erbrechtsreform 2015 – Pflichtteilsrecht neu

► Österreichische Richterzeitung

- 11| 226 *Gschöpf, Marwin*: Aktuelles zum Skirecht

► Österreichische Steuerzeitung

- 21| 621 *Stanek, Philipp*: Die Fortführung der Firmenwertabschreibung nach dem AbgÄG 2014 bei Erwerben ohne Kaufpreis

- 633 *Kühbacher, Thomas*: Der Inlandsbezug bei der Übertragung stiller Reserven aus Sicht des Unionsrechts

- 22| 653 *Oberbauer, Nadine*: Verpflegungsaufwendungen im Ausland

- 23| 681 *Reinold, Jürgen* und *Karl Hannes Stückler*: Immobilientransaktionen iZm Umgründungen im Lichte des StRefG 2015/2016

- 690 *Hirschler, Klaus* und *Christoph Schimmer*: Anteilsvereinigung und -übertragung nach § 1 Abs 2 a GrEStG und § 1 Abs 3 GrEStG bei Umgründungsvorgängen nach dem StRefG 2015/16

► Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht

- 5| 163 *Kovács, Christian*: Die Beschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung für Schadenersatz

► Recht der Medizin

- 6| 276 *Resch, Reinhard*: Auswirkungen von Feiertagsruhe auf die Wochenhöchst Arbeitszeit im KA-AZG

- 280 *Kaplans, Martin*: Zur Zusammenlegung von Krankenanstalten

- 285 *Ivankovics, Peter*: Bedarfsüberprüfung für Apotheken: Ein (un-)geeignetes Mittel?

► Recht der Umwelt

- 6| 228 *Götzl, Angelika*: Hochwasserschutz mittels Zwangsrechteinräumung zur Schaffung weitgehend natürlicher Retentionsräume?

- 233 *Pointinger, Markus* und *Teresa Weber*: Der Umweltanwalt – das unbekanntes Wesen?

► Recht der Wirtschaft

- 11| 696 *Trenker, Martin*: Abschluss von Schiedsvereinbarungen: Form für die Bevollmächtigung

- 702 *Fritz, Gernot* und *Thomas K. Mayr-Riedler*: Vertragliche Absicherung des nichtinsolventen Vertragspartners

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 32| 1440 *Wolf, Erich*: Schwerpunkt Steuerreform: Wer heuer noch sein Grundstück verschenken sollte

- 1453 *Renner, Bernhard*: Aufwendungen für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass

- 1457 *Sedlacek, Werner*: Die Auslegung des Merkmals „Weisungs(un)gebundenheit“ durch den VwGH

- 1463 *Tratlebner, Sebastian*: Geltendmachung des Vorsteuerabzuges in späteren Perioden

- 1470 *Gruber, Johannes Peter*: EuGH stärkt internationalen Datenschutz

- 33| 1490 *Beiser, Reinhold*: Avalprovision als Leistungsentgelt oder Derivat

- 1494 *Rzeszut, Robert* und *Christoph Riegler*: Inländische Einkünfte eines ausländischen Gruppenmitglieds als Teil des Gruppenergebnisses

- 1507 *Bachl, Robert*: Die Kapitalgesellschaftsfiktion bei der Bewertung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

► wirtschaftsrechtliche blätter

- 11| 609 *Sonnberger, Marcus W. A.*: Die Spürbarkeit bezweckter Wettbewerbsbeschränkungen

- 620 *Kriegner, Johann*: Unternehmensschutz im Verbraucherrecht!

► wohnrechtliche blätter

- 11| 335 *Terlitzka, Ulfried*: Der Vergleich im Streit über ursprüngliche Liegenschaftsmängel – Die Ei-

gentümergeinschaft im Gewährleistungskonflikt

- 340 *Sommer, Andreas* und *Christian Zenz*: Zwei „Compliance-affine“ Spezialnormen im Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz

► Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 7| 587 *Weinbandl, Martina*: Die Maßnahmenbeschwerde aus verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Sicht

► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 6| 292 *Wiesinger, Christoph*: Scheinunternehmen
297 *Meissnitzer, Martin*: Testpatienten im Vertragsärztebereich

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 11| 505 *Kiener, Melanie* und *Matthias Neumayr*: Deliktsgerichtsstand für internationale Prospekthafung
513 *Ellmauer, Simon* und *Christian Steiner*: Der Anwendungsbereich des AltFG und sein Verhältnis zum KMG

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 7| 331 *Potyka, Matthias*: Die Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen (Teil I)

► Zeitschrift für Verbraucherrecht

- 6| 186 *Docekal, Ulrike*: Kinderwerbung

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 11| 417 *Oppel, Albert*: Korruptions- und sonstiges Wirtschaftsrecht für die Vergabepaxis
424 *Gallistel, Ursula*: Bieterausschluss wegen schwerer beruflicher Verfehlung
429 *Gölles, Hans*: Interimsauftrag
447 *Oppel, Albert*: Übernahme des Werks. Ausgewählte Themen zur ÖNORM B 2110

- 12| 496 *Oppel, Albert*: Schriftformerfordernis für Verträge nach ABGB und nach ÖNORM B 2110

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 12| 385 *Stabentheiner, Johannes*: Einsatz von Motorschlitten bei geöffneter Piste – Freeriding
393 *Wallner, Robert*: Zur strafrechtlichen Haftung für Freeriding-Angebote durch Seilbahnunternehmen
12a| 435 *Swoboda, Lukas-Sebastian*: Rechte und Pflichten von Straßenaufsichtsorganen
445 *Knyrim, Rainer* und *Gerald Trieb*: Dashcams und Crashcams
463 *Fucik, Robert*: Verkehrsofferentschädigung
497 *Pačić, Harun*: Rettungseinsätze und Krankentransportleistungen

► Zeitschrift für Verwaltung

- 3| 339 *Jestaedt, Matthias*: Das doppelte Ermessensantlitz
348 *Zellenberg, Ulrich E.*: Die Stellung der Staatsanwälte im System der Trennung von Justiz und Verwaltung
360 *Gamper, Anna*: Wer ist Partei vor dem Verfassungsgerichtshof?
367 *Pavlidis, Laura*: Der prozessuale Status von Verwaltungsgerichten vor dem Verfassungsgerichtshof – „Audi alteram partem“?

► Zivilrecht aktuell

- 21| 404 *Reischauer, Rudolf*: Gewährleistung (§ 932 ABGB): Ermittlung der Mangelintensität durch Interessensabwägung
408 *Kronthaler, Christoph*: Bestandgeberpfandrecht und außergerichtliche Pfandverwertung
412 *Kolmasch, Wolfgang*: Fristenhemmung im Winter
22| 424 *John, Georg*: Das österreichische Pflichtteilsrecht und die Eu ErbVO
428 *Fischer, Theresia*: Die neue Pauschalreiserichtlinie

Für Sie gelesen

- **Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze.** Von *Georg Lienbacher* (Hrsg.). Neuauflage, Verlag Manz, Wien 2015, 5.600 Seiten, LoBla inkl 75. EL, € 199,-.



Diese von *Heinz Schäffer* vor 37 Jahren begründete Gesetzestextsammlung hat sich seit Anbeginn großer Beliebtheit erfreut. *Schäffers* umsichtige Auswahl der wichtigsten österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (sowie einiger weiterer bedeutender Gesetze) wurde, zusammen mit der die Reihe ergänzenden Gesetzestextsammlung von *Bydlinski*, zum Nachschlagewerk schlechthin für einen jeden, der sich rasch einen verlässlichen Überblick über den aktuellen Normenbestand verschaffen wollte.

Diese bewährte Quelle behielt ihre Bedeutung auch, als die Informationsmöglichkeiten im Laufe der Zeit durch elektronische Abrufbarkeit der Gesetze im Internet ergänzt wurden. Gerne griff man nach wie vor auf „den *Schäffer*“ zurück, wo man Gesetze gedruckt lesen, den Blick von Absatz zu Absatz schweifen lassen, handschriftliche Anmerkungen am Seitenrand anbringen und solcherart die Systematik des jeweiligen Gesetzes weit einprägsamer verinnerlichen konnte bzw nach wie vor kann, als dies bei elektronischen Datensammlungen je der Fall ist.

Um diese besondere Bedeutung des gedruckten Wortes wusste nicht nur *Schäffer* selbst, sondern auch *Lienbacher*, der die verantwortungsvolle Aufgabe wahrgenommen hat, die von *Schäffer* begründete Gesetzestextsammlung weiterzuführen und zu ergänzen. Der – leider nicht mehr unter uns weilende – Begründer des Werks könnte dessen Fortführung in keinen besseren Händen wissen als diesen! Denn *Lienbacher* gelang es, die besondere Charakteristik des Buches und dessen fachgerechten Aufbau beizubehalten, während er zugleich die wesentlichen Erweiterungen durch den neuen Normbestand in sachkundiger Auswahl in das Buch aufnahm.

So ist nun das Werk auf dem Stand 15. 11. 2014 und wird weiter durch Loseblattergänzungslieferungen komplettiert. Allein seit der letzten Ausgabe haben 16 in der Textsammlung enthaltene Gesetze Änderungen erfahren. Dabei datiert die Voraufgabe erst vom November 2013, als die großen Änderungen, die die Einführung der Verwaltungsgerichte mit sich gebracht hatte, eine Neuauflage notwendig machten. *Lienbacher* ist damals die Bewältigung dieser Herausforderung gelungen, und auch jetzt ist es ihm geglückt, das Buch in gekonnter Weise zu aktualisieren. Erwähnt seien – um einige herauszugreifen – insb die Änderungen beim ORF-G, beim VfGG, beim BMG, bei der GewO und beim SPG.

Damit ist „dem *Schäffer*“ auch weiterhin ein Platz in jeder juristischen Bibliothek sicher und außerdem wird in ideeller Hinsicht – zusätzlich zum hohen sachlichen Nutzen dieses

Buches – der respektvolle Umstand, dass das Werk nach wie vor unter *Schäffers* auf dem Buchdeckel vermerktem Namen erscheint, auch künftig die wohlverdiente Erinnerung an diesen unvergesslichen Meister des öffentlichen Rechts in gebührender Weise wachhalten!

Adrian Eugen Hollaender

- **Recht auf Streik. Ein Paradigmenwechsel mit Folgen im Arbeitskampfrecht Österreichs.** Von *Heinz Krejci*. Monografie, Verlag Österreich, Wien 2015, 498 Seiten, geb, € 129,-.



Heinz Krejci, emeritierter Ordinarius an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und langjähriger Vorstand des Instituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, hatte nur einem im Sommer 2014 erteilten Gutachtensauftrag zu Rechtsfragen rund um einen konkreten Streiksachverhalt entsprechen wollen. Das Vorhaben ist, wie er selbst schreibt, „in jeder Hinsicht aus dem Ruder“ gelaufen. Diesem Umstand zu verdanken ist eine Monographie zum Recht auf Streik, die losgelöst vom ursprünglichen Auftrag und befreit von etwaigen strategischen Auftraggeberinteressen nun publiziert worden ist.

Der österreichische Gesetzgeber hat den Arbeitskampf nicht geregelt. Rsp dazu gibt es kaum. Die Praxis ist im Wesentlichen auf die Meinung der Lehre angewiesen, die eher restriktiv ist. Ein Recht auf Streik wird von ihr nicht gesehen.

Allerdings: Die Grundrechtscharta der Europäischen Union und die jüngere Rsp des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wie des österreichischen VfGH stellen das österreichische Arbeitskampfrecht nun auf ein **neues Fundament**. Sie führen, wie *Heinz Krejci* überzeugend darlegt, im Ergebnis zu einem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Kollektivverhandlungen und -maßnahmen unter Einschluss eines Grundrechts auf Streik.

Die rechtlichen Konsequenzen, die der Autor daran geknüpft sieht, sind erheblich: Die betriebsverfassungsrechtliche Friedenspflicht etwa wird dadurch maßgeblich reduziert, der einzelne Teilnehmer an einem rechtmäßigen Streik bleibt vor einer endgültigen Entlassung wie auch vor der Haftung für (von der Rechtmäßigkeit des Streiks gedeckte) Vermögensschäden bewahrt. *Heinz Krejci* sieht es als Aufgabe des einfachen Gesetzgebers bzw der Rsp, das Recht auf Streik dort einzuschränken, wo Gemeinwohl und die öffentliche Sicherheit sowie höherrangige Rechte durch den Streik unverhältnismäßig beeinträchtigt würden.

Heinz Krejci gelingt es, seine Gedanken dazu, was an den bislang tradierten Lehren in Zukunft nicht mehr zu halten sein wird und was daran inwieweit zu ändern ist, sehr klar

Update

UNTERHALTSRECHT WISSEN KOMPAKT

15.3.2016, Hotel Le Méridien, Wien, 16.00 bis 21.30 Uhr

17.3.2016, Schlossberghotel, Graz, 16.00 bis 21.30 Uhr

- Aktuelle Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs im Kindes-, Ehegatten- und Geschiedenenunterhaltsrecht
- Die gemeinsame Betreuung von Kindern und deren unterhaltsrechtliche Auswirkungen nach den jüngsten Entscheidungen von VfGH und OGH
- Das Sachverständigengutachten im Unterhaltsverfahren

HR des OGH Dr. Edwin Gitschthaler
Chefredakteur der EF-Z– Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

DDr. Gerhard Altenberger
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Gerichtsgutachter

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie



Normalkostentarif

II. Klagen, die im Mahnverfahren zu erledigen sind, nach Tarifpost 3 b) Im elektronischen Rechtsverkehr

	über Euro bis Euro	0 40	40 70	70 110	110 150	150 180	180 300
1 Klage		26,00	39,00	51,80	57,10	57,10	64,70
2 Einheitsatz		31,20	46,80	62,16	68,52	68,52	77,64
3 Erhöhungsbetrag (§ 23a RATG)		3,60	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60
4 Verdienstsumme		60,80	89,40	117,56	129,22	129,22	145,94
5 Pauschalgebühr		22,00	22,00	22,00	22,00	43,00	43,00
6 Normalkosten (ohne USt.)		82,80	111,40	139,56	151,22	172,22	188,94
7 20% USt.		12,16	17,88	23,51	25,84	25,84	29,19
8 Normalkosten mit USt.		94,96	129,28	163,07	177,06	198,06	218,13
8a bei 1 Streitgenossen		104,02	141,78	176,95	194,34	217,44	239,51
davon 20% USt.		13,30	19,60	25,79	28,36	28,36	32,03
davon Pauschalgebühr		24,20	24,20	24,20	24,20	47,30	47,30
8b bei 2 Streitgenossen		108,56	148,02	186,88	202,98	227,18	250,25
davon 20% USt.		13,88	20,45	26,93	29,61	29,61	33,46
davon Pauschalgebühr		25,30	25,30	25,30	25,30	49,50	49,50
8c bei 3 Streitgenossen		113,09	154,27	194,82	211,61	236,81	260,89
davon 20% USt.		14,45	21,31	28,07	30,87	30,87	34,88
davon Pauschalgebühr		26,40	26,40	26,40	26,40	51,60	51,60

	über Euro bis Euro	5.450 7.000	7.270 10.170	10.170 11.620	11.620 13.070	13.070 14.520
1 Klage		193,50	193,50	257,80	283,80	309,80
2 Einheitsatz		232,20	232,20	309,36	283,80	309,80
3 Erhöhungsbetrag (§ 23a RATG)		3,60	3,60	3,60	3,60	3,60
4 Verdienstsumme		429,30	429,30	570,76	571,20	623,20
5 Pauschalgebühr		299,00	707,00	707,00	707,00	707,00
6 Normalkosten (ohne USt.)		728,30	1.136,30	1.277,76	1.278,20	1.330,20
7 20% USt.		85,86	85,86	114,15	114,24	124,64
8 Normalkosten mit USt.		814,16	1.222,16	1.391,91	1.392,44	1.454,84
8a bei 1 Streitgenossen		895,14	1.343,94	1.530,67	1.531,25	1.599,89
davon 20% USt.		94,37	94,37	125,50	125,59	137,03
davon Pauschalgebühr		328,90	727,70	727,70	727,70	727,70
8b bei 2 Streitgenossen		935,69	1.404,89	1.600,10	1.600,71	1.672,47
davon 20% USt.		98,63	98,63	131,17	131,27	143,23
davon Pauschalgebühr		343,90	813,10	813,10	813,10	813,10
8c bei 3 Streitgenossen		976,13	1.465,73	1.669,43	1.670,06	1.744,94
davon 20% USt.		102,89	102,89	136,84	136,84	149,43

RECHTSANWALTSTARIFGESETZ (RATG)					
Die Verdienstsumme versteht sich für die erste Stunde. Jede weitere Stunde: Bis € 10.170 60%, darüber 50%. Rundung auf volle Cent.					
STREITWERTE BIS € 36.340					
Streitwert bis einsch. EURO	TF1	TF2	TF3		
			A	B	C
40	1,10	18,30	26,00	32,60	39,00
70	4,30	19,70	39,00	48,40	58,40
110	5,50	26,00	51,80	64,70	77,70
180	6,20	28,70	57,10	71,40	85,90
360	6,70	32,50	64,70	80,80	96,80
730	8,20	39,00	77,70	96,80	116,10
1090	10,90	51,80	103,40	129,20	154,90
1820	11,90	58,40	116,10	145,10	174,30
3630	13,30	64,70	129,20	161,30	193,50
5450	15,90	77,70	154,90	194,30	232,20
7270	19,70	94,30	193,50	241,70	290,70
10170	26,00	129,20	257,80	322,30	386,40
11620	29,10	142,60	283,80	354,80	429,60
13070	32,20	155,80	309,80	387,30	464,40
14520	35,30	169,10	335,80	419,80	503,60
15970	38,40	182,40	361,80	452,30	542,60
17420	41,50	195,70	387,80	484,80	581,60
18870	44,60	209,00	413,80	517,30	620,60
20320	47,70	222,30	439,80	549,80	659,60
21770	50,80	235,60	465,80	582,30	698,60
23220	53,90	248,90	491,80	614,80	737,60
24670	57,00	262,20	517,80	647,30	776,60
26120	60,10	275,50	543,80	679,80	815,60
27570	63,20	288,80	569,80	712,30	854,60
29020	66,30	302,10	595,80	744,80	893,60
30470	69,40	315,40	621,80	777,30	932,60
31920	72,50	328,70	647,80	809,80	971,60
33370	75,60	342,00	673,80	842,30	1.010,60
34820	78,70	355,30	699,80	874,80	1.049,60
36340	81,80	368,60	725,80	907,30	1.088,60

STREITWERTE ÜBER € 36.340					
Bei einem Streitwert von über 36.340 EURO bis einschließlich 363.360 EURO überbles vom Mehrbetrag über 36.340 EURO:					
Streitwert	TF1	TF2	TF3 A	TF3 B	TF3 C
36.340	81,80	368,60	725,80	907,30	1.088,60
+ vom Mehrbetrag	0,01%	0,05%	0,1%	0,125%	0,15%
STREITWERTE ÜBER € 363.360					
Bei einem Streitwert von über 363.360 EURO überbles vom Mehrbetrag über 363.360 EURO, das sind von					
Streitwert	TF1	TF2	TF3 A	TF3 B	TF3 C
363.360	104,60	493,50	977,60	1.223,60	1.465,60
+ vom Mehrbetrag	0,06%	0,025%	0,05%	0,0625%	0,075%
jedoch nie mehr als	232,20	1.159,30	15.454,20	19.317,80	23.181,30

ANWENDUNGEN DER TAFELN, TARIFFPOST 1 BIS 3:

TF1: keine Schriftsätze und Anträge, Kostenbestimmungen
 TF2: einfache Klagen und Schriftsätze
 TF3 A: Klagen, einseitige und vorbereitende Schriftsätze
 TF3 B: Berufungen und Reklame
 TF3 C: Revisionen, Revisionsbearbeitungen und Reklame

Zwischenverfahren TF 5, 6, 7
 TF 6: Briefe, kurze telef. Mitteilungen
 TF 7: Kommissionen, Gebühren bzw. RA oder BAA

TF 8: Konferenzten, Telekonferenzen

Der Juristenkalender 2016 – jetzt mit kostenlosem Taschentarif!

Juristisches Kalendarium | alle Tarife | Fristenübersicht | Indizes | Anwenderdatenbank | alle Gerichte und Juristen Österreichs

- Übersichtliches Gemeindeverzeichnis, alle Rechtsanwälte, Notare, Ansprechpartner bei Gerichten, Behörden
- Rechtsmittel, Termine und Indizes aktualisiert,
- Fristen und Fristentabelle,
- Tarife und Tabellen, z. B. Normalkostentarif, Notariatstarif etc.,
- Juristisch wichtige Steuern und Gebühren,
- Jahres-, Monats- und Tageskalendarium,
- **Taschentarif:** mit Rechtsanwaltstarifgesetz, Gerichtsgebührengesetz, Gebührengesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Schenkungsmeldegesetz, Kapitalverkehrssteuergesetz, Bewertungsgesetz, Kostenersatz VfGH Aufwändersätze VfGH, Notariatstarifgesetz, Gerichtskommissionstarifgesetz, Entlohnung Insolvenzverfahren, Normalkostentarif, Allgemeine Honorar-Kriterien.
- Die Informationen sind für Kunden des JUKA als Anwender-Datenbank verfügbar.

Nähere Information und Bestellungen:

www.juka.at | Fr. Mag. Tina Gerstenmayer Tel. (01) 523 01 31 | tina.gerstenmayer@dkwp.at



strukturiert darzustellen. Die wissenschaftlich fundierten Ausführungen lassen überdies den Blick auf die Praxis nie vermissen.

Dazu kommt die überzeugende Aufbereitung der Arbeit: Erfreulich sind nicht nur das sehr sorgfältig erarbeitete Stichwortverzeichnis wie auch das umfangreiche Literaturverzeichnis. Die Arbeit eines Praktikers besonders erleichtern werden wohl die Zusammenfassungen der Ergebnisse jeweils am Ende jedes Kapitels wie auch am Ende des Werks. Wer zum Beispiel zum Thema „Streik und Arbeitsvertrag“ oder „Streik und Schadenersatz“ Weiterführendes sucht, findet über die Zusammenfassung der Grundaussagen in diesen Kapiteln rasch den Einstieg in das Thema wie auch die jeweils interessierenden konkreten Erwägungen.

Diese Monographie, die wohl auch als Streikrechts-Handbuch zum Einsatz kommen wird, sollte in den Bibliotheken aller einschlägig Interessierten und Tätigen keinesfalls fehlen.

Elisabeth Scheuba

► **Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit.** Von *Christoph Grabenwarter/Mathis Fister*. Lehrbuch. 5. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2015, XXV, 381 Seiten, br, € 39,-.



Der am 7. 9. 2015 beschlossene Tätigkeitsbericht des VwGH betreffend das Jahr 2014 beweist eindrucksvoll, dass der Gesetzgeber mit der am 1. 1. 2014 in Kraft getretenen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ins Schwarze getroffen hat: Der VwGH hat den Rückstand an anhängigen Akten im Laufe des Jahres 2014 von 4.600 per Ende 2013 auf 3.000 zum Jahresende 2014 reduziert.

In ähnlicher Weise zeigt eine Analyse des BVwG, dass sich das System der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gut etabliert hat: Laut Presseaussendung des BVwG vom 9. 3. 2015 konnte das BVwG von den insgesamt 32.000 übernommenen und angefallenen Causen 18.000 bereits im ersten Jahr seiner Existenz erledigen. Der „Überhang“ beträgt daher deutlich weniger als ein Jahrespensum. Wissenschaftlich aufbereitet und begleitet wurde die „Jahrhundertreform“ durch umfangreiche Fachliteratur unterschiedlicher Tiefe und Konzeption, mit deren Hilfe die verschiedenen juristischen Verlage den Wissensdurst der Praxis zu stillen vermochten.

Christoph Grabenwarter und *Mathis Fister*, die beiden Autoren des gegenständlichen Werks, hatten schon im Jahr 2014, knapp nach Inkrafttreten der Jahrhundertnovelle, die Nase vorne gehabt und eine Neuauflage (nämlich die vierte) ihres Lehrbuchs unter Berücksichtigung der neuen

Rechtslage auf den Markt gebracht. Bereits im Oktober 2015, also nicht einmal zwei Jahre später, erschien eine neuerlich überarbeitete Auflage, in der die Autoren die seit Anfang 2014 ergangene Rsp und Lit zum neuen Verfahrensrecht einarbeiten konnten. Erstaunlich ist, dass der Verlag in der Titelei dennoch das Erscheinungsjahr 2016 ausweist – ein kleines Detail, aus dem abgeleitet werden könnte, dass Verlag und Autoren mit dem vorliegenden Produkt eben ihrer Zeit voraus sind.

Das Konzept des vorliegenden Werks ist deutlich erkennbar auf leichte Verständlichkeit der Ausführungen auch für jene Leser ausgerichtet, deren tägliche Beschäftigung gerade nicht in Agenden des Verwaltungsrechts besteht. Dementsprechend sind die theoretischen Ausführungen überaus häufig mit – auch graphisch hervorgehobenen – praktischen Beispielen untermauert. Dadurch gelingt es, viele abstrakte Begriffe und Beschreibungen mit Leben zu erfüllen. Literaturzitate finden sich lediglich sparsam, hingegen wird die Rsp der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts höchst umfangreich berücksichtigt. Angesichts des Umstandes, dass die Autoren auf Fußnoten gänzlich verzichten, beeinträchtigen insb längere Verweise jedoch nach Ansicht des Rezensenten bisweilen die leichte Lesbarkeit des Textes. Gegenüber der guten Verständlichkeit des Inhalts fällt dieses kleine Manko jedoch nicht wesentlich ins Gewicht.

Erwähnenswert sind auch die in einem separaten Anhang angefügten (insgesamt 16) Muster auf nahezu 40 Seiten für diverse Eingaben, wie etwa Berufung, Vorstellung, Antrag auf Wiederaufnahme, Revision etc. Die Verfasser unterstreichen damit, dass ihre Zielgruppe weit über die Gruppe der Studierenden hinausgeht, sodass auch Praktikern, wie vor allem Vertretern der rechtsberatenden Berufe, ebenso bedenkenlos der Griff zum vorliegenden „Lehrbuch“ empfohlen werden kann.

Im Vergleich zu den 820 Seiten des – vor Kurzem in mittlerweile 10. Auflage erschienenen – „Alternativprodukts“ des Grundrisses des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts von *Dieter Kolonovits/Gerhard Muzak/Karl Stöger* (vormals *Walter/Mayer*, s AnwBl 2015, 86) fällt das gegenständliche Werk mit seinen 381 Seiten natürlich deutlich überschaubarer aus und geht dementsprechend erheblich weniger in die Tiefe. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass der alltägliche Weg des Juristen nicht immer mit komplexen Rechtsproblemen gepflastert ist. Gerade im Verwaltungsrecht, das für viele Rechtsberater nur eine Nebenmaterie darstellt, wird daher ein Griff zum gegenständlichen Buch eine geeignete und vor allem effizientere Herangehensweise sein, und zwar vor allem dann, wenn man sich den Neuerungen der großen Verwaltungsrechtsreform nähern möchte.

Rainer Wolfbauer

- **Handbuch der Arbeitsverfassung.** Von *Manfred Lindmayr*. 8. Auflage, Verlag Lexis Nexis, Wien 2015, 584 Seiten, br, € 55,-.



Bei dem vorliegenden „*Handbuch der Arbeitsverfassung*“ handelt es sich um ein bewährtes Werk des Autors Mag. *Manfred Lindmayr*, das nunmehr in der 8. Auflage erschienen ist. Die aktuelle Auflage enthält die geltenden Fassungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, der Betriebsrats-Wahlordnung sowie der Betriebsrats-Geschäftsordnung zum Stand 31. 3. 2015.

Zum Aufbau des Kommentars ist zu sagen, dass die einzelnen Bestimmungen zunächst kurz kommentiert werden und anschließend die aktuelle Judikatur jeweils umfassend dargestellt wird. In dieser umfangreichen und aktuellen Judikatorsammlung liegt auch die wesentliche Stärke des vorliegenden Werkes, da insb zum Arbeitsverfassungsgesetz jährlich eine Vielzahl bedeutender Entscheidungen ergehen und es oft schwer fällt, den Überblick zu bewahren. Das „*Handbuch der Arbeitsverfassung*“ schafft hier Abhilfe, wobei die Judikatur zu den in der Praxis bedeutsamen Bestimmungen – wie bspw dem § 105 ArbVG (Kündigungsanfechtung) – besonders ausführlich erörtert wird.

Hervorzuheben ist, dass das gegenständliche Werk auch die Betriebsrats-Wahlordnung sowie die Betriebsrats-Geschäftsordnung umfassend behandelt. Da diese beiden wichtigsten Durchführungsverordnungen zum Arbeitsverfassungsgesetz jeweils im Jahr 2012 – erstmals seit 1993 – umfassend novelliert wurden, ist die Aktualität des vorliegenden Kommentars in diesem Bereich von besonderer Bedeutung.

Mag. *Manfred Lindmayr* ist bei juristischen Fachzeitschriften als Redakteur für den Bereich Arbeits- und Sozialrecht zuständig und hat bereits zahlreiche Fachbücher zu arbeitsrechtlichen Themen verfasst. Darunter befinden sich bspw das „*Handbuch zur Ausländerbeschäftigung*“ (11. Auflage 2012), das „*Handbuch zur Arbeitszeit*“ (4. Auflage 2013) oder das jährlich neu erscheinende Buch „*Personalrecht und Betriebswichtiges*“ (17. Auflage 2015). Das vorliegende Werk fügt sich in diese Reihe hervorragend ein, da es sich ebenfalls den in der Praxis besonders bedeutenden Kernthemen des österreichischen Arbeitsrechts widmet.

Abschließend ist anzumerken, dass sich das vorliegende Handbuch aufgrund seiner übersichtlichen Darstellungen sowohl für Juristen als auch für mit arbeitsrechtlichen Fragen befasste Praktiker (zB Betriebsräte, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) eignet.

Erich René Karauscheck

- **KSChG Konsumentenschutzgesetz und Fern- und AuswärtsgeschäfteG.** Von *Anne Marie Kosesnik-Wehrle* (Hrsg). 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2015, XX, 900 Seiten, geb, € 138,-.



Der von einer erfahrenen Rechtsanwältin herausgegebene und von einer fachkundigen Autorengruppe (einschließlich der Herausgeberin) bearbeitete Kurzkomentar vermittelt der Leserschaft einen auf den neuesten Stand gebrachten Überblick über das KSChG, über das FAGG, über zwei relevante Paragraphen des ABGB und über die einschlägigen EU-Richtlinien.

Das Werk ist, mit der übersichtlichen Wiedergabe von Gesetzestext, Judikatur und Lehre sowie eigener Kommentierung der Autoren, rundum gelungen und trägt der großen Bedeutung, die das Konsumentenschutzrecht (samt dem diesem zugehörigen Nebenmaterien) insb in den letzten Jahren infolge von Einflüssen des EU-Rechts (zusätzlich) erlangt hat, Rechnung.

Die vorliegende Neuauflage des Buches beinhaltet die zahlreichen gesetzlichen Änderungen, die das VRUG (das ist das innerstaatliche Umsetzungsgesetz zur EU-Verbraucherrichtlinie) bewirkt hat. Somit waren neben dem KSChG auch die Bestimmungen des FAGG im Buch darzustellen, ergänzt durch die nach wie vor von grundlegender Bedeutung für das Konsumentenschutzrecht gekennzeichneten Bestimmungen der §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB.

Besonders hervorzuheben sind folgende Kommentierungen im vorliegenden Werk:

* Die Erläuterungen zu den Allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers nach § 5 a KSChG und die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Pflichten (S 63 ff).

* Die Kommentierung der unzulässigen Vertragsbestandteile nach § 6 KSChG, insb die Ausführungen zum Transparenzgebot (S 151 ff), einschließlich der interessanten Frage, ob intransparente Klauseln auch gegenüber einem Unternehmer unwirksam werden (S 155).

* Die Erläuterungen zur vertraglichen Garantie nach § 9 b KSChG (S 214 ff), mit dem wichtigen, weil in der Praxis mitunter zu unterlaufen versuchten Grundsatz, dass derartige Garantien die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers niemals einschränken, sondern immer nur erweitern können.

* Die Ausführungen zu formlosen Erklärungen nach § 10 Abs 3 KSChG, wonach auch mündliche Zusatzerklärungen von Unternehmern und deren Vertretern verbindlich sind und diese Verbindlichkeit nicht zum Nachteil des Konsumenten ausgeschlossen werden kann, sodass (früher durchaus übliche) vertragliche Vereinbarungen, dass mündliche Absprachen oder Nebenabreden nicht getroffen wurden bzw zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen, unwirksam seien (Rz 14 auf S 223). Das ist das Gegenteil des der-einst (bis zur dritten Teilnovelle des ABGB) geltenden Inhalts des § 887 ABGB!

* Die Kommentierung der Bestimmungen über AGB und Vertragsformblätter nach § 864a ABGB (S 521 ff), wobei die im Buch vertretene Auffassung, dass für alle AGB zu verlangen sei, dass auf deren Verwendung hingewiesen und die Möglichkeit zur Einsichtnahme eingeräumt werde (S 532), Zustimmung verdient. Die schwierige Frage, wann ungewöhnliche und nachteilige Bestimmungen, mit denen man nicht rechnen muss, vorliegen und wann nicht, wird im Buch durch umfassende Judikaturhinweise und einzelne Fallgruppen eingehend beleuchtet. Auch die Abfolge der Prüfung von Geltungskontrolle gem § 864a ABGB und Inhaltskontrolle gem § 879 Abs 3 ABGB wird (einschließlich bezugnehmender prozessualer Aspekte) erläutert.

Insgesamt liegt mit dem Werk ein exzellentes Handbuch vor, das allen Facetten der behandelten Thematik gerecht wird und ein Standardwerk im Konsumentenschutzrecht verkörpert.

Adrian Eugen Hollaender

► **Schriftsätze im Exekutionsverfahren.** Von *Harald Mini/Günter Scholz*. Verlag Manz, Wien 2015, X, 290 Seiten, geb, € 69,-.



Österreichweit werden jährlich etwa eine Million Exekutionsanträge eingebracht. Die meisten, aber – aufgrund der im Exekutionsverfahren nicht bestehenden Anwaltspflicht – nicht alle, von Anwälten. Dadurch wird bereits klar, dass sich das vorliegende Buch auch an den privaten Rechtsanwender richtet. Anhand der großen Mannigfaltigkeit an Typen, die sich für Anträge im Exekutionsrecht im Unterschied zum Zivilprozess ergibt, der oft

feinen Unterschiede einzelner Typen und der vielen unterschiedlichen Kombinationen von Anträgen zeigt sich, dass das Werk auch einen überaus praktischen Arbeitsbehelf für den Anwaltsstand darstellt.

Da das Werk in Fortführung der 1952 von *Hanreich/Peters/Stagel* veröffentlichten Schriftsätze im Exekutions- und Sicherungsverfahren erscheint, ist es keine Konkurrenz, sondern eine intendierte Ergänzung zum im selben Verlag bereits in dritter Auflage erschienenen Buch „Der fehlerfreie Exekutionsantrag“ von *Dworak/Schaumberger/Wachter*. Der Vergleich der beiden Bücher – denn beide haben nebeneinander in einer gut sortierten Kanzleibibliothek Platz – ergibt, dass diese unterschiedlich angelegt sind: Während „Der fehlerfreie Exekutionsantrag“, wie es der Titel schon sagt, stark auf häufige Fehlerquellen eingeht und in jedem Kapitel zuerst Allgemeines zum jeweiligen Verfahren erläutert, bevor Muster dargestellt werden, weist das Buch „Schriftsätze im Exekutionsverfahren“ eine Bandbreite von gesamt 110 Schriftsätzen auf, die – mit Ausnahme von wenigen praxisfernen Antragsmustern – an eine taxative Darstellung herankommt; dies alles sehr übersichtlich sortiert und präzise kommentiert. Die Ergänzung ist Verlag und Autoren mE gelungen.

Gewissermaßen als Bonus zu den Schriftsatzmustern wird „Schriftsätze im Exekutionsverfahren“ durch einen kompakten „Allgemeinen Teil“ zur Eingabe von Schriftsätzen und vor allem zum betreffenden Kostenrecht ergänzt, der vor allem eine gute Arbeitsunterlage für Kanzleikräfte darstellt.

Der „Mini/Scholz“ ist somit ein Werk von Praktikern für Praktiker.

Florian Leitinger

Indexzahlen

Indexzahlen 2015:	Nov.	Dez.
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	111,0	111,4*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	102,2	100,6
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	121,5	122,0*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	134,4	134,9*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	141,4	141,9*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	184,9	185,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	287,5	288,5*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	504,5	506,3*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	642,8	645,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	644,9	647,2*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5648,2	5668,6*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4867,9	4885,4*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	113,2	111,5
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	124,7	122,7
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	128,4	126,4
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	133,9	131,8
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	178,2	175,4
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	296,8	292,1
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2895,1	2849,8

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2016 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 134,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 67,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem BG I, BG für Handelsachen Wien und dem Handelsgericht Wien. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

RA Mag. *Andreas Koo*, 1010 Wien, Lugeck 7/14, übernimmt Substitutionen in **Grundbuchs-** und **Kaufvertragsangelegenheiten**, auch Begründung sowie allfällige Umgründung von **Wohnungseigentum**. Telefon (01) 512 25 85, Telefax (01) 512 26 10, E-Mail: office@ra-koo.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, **auch kurzfristig** – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10 b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Dr. *Reinhard Junghuber*, Lasserstraße 17, 5020 Salzburg (**100 m vom Ausweichquartier Landesgericht Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen, Tel.-Nr.: (0662) 84 88 33-0, Fax-Nr.: (0662) 84 88 33-20, E-Mail: rechtsanwalt@junghuber.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Oberösterreich

Übernehme Substitutionen in Zivil- und Strafsachen im Sprengel Linz (LG Linz, BG Linz und BG Urfahr). Anwaltskanzlei Dr. *Wolfgang Stütz*, Telefon (0732) 78 59 99-0, Telefax: DW 50, E-Mail: office@ssg-anwaelte.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwältinnen, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: *Van Dijk & Van Arnhem* steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL. M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in Wien und in Budapest übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

Stellengesuch

Österreich

Jurist mit Magister und LL. M. sucht Konzipientenstelle. Bitte kontaktieren Sie mich, Mag. *Erik Stugger* LL. M., unter erik.stugger.com oder Mobiltelefon (0680) 328 67 84.

Partner

Wien

Rechtsanwalt sucht netten/nette Kollegen/in für Regiegemeinschaft im 22. Bezirk. Sehr schöne Kanzleiräumlichkeiten, spätere Kanzleiabgabe möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100871.

Rechtsanwalt sucht Kollegin/Kollegen für Regiegemeinschaft im 1. Bezirk. Sehr schöne und repräsentative Kanzleiräumlichkeiten in ruhiger Lage mit bester Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz vorhanden. Mitbenützung der Infrastruktur, Zusammenarbeit und Kooperation sind möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100872

Steiermark

Freie Kanzleiräumlichkeiten für 1–2 Regiepartner in bestehender Kanzlei in 8010 Graz, modernste Infrastruktur vorhanden, günstige Konditionen, ideal für Kanzleisitzverlegungen oder Neueintragen, ständige Übernahme von Substitutionen möglich. Kontakt: kern@rechtamkai.at

Suche Regiepartnerin für bestehende, in modernen, repräsentativen Räumlichkeiten gelegene Kanzlei im Bezirk Leibnitz. Verkehrsgünstige Lage, attraktive Konditionen, freundschaftliche Zusammenarbeit gewünscht, ideal für Neueintragung. Kontakt: (0664) 415 77 02

Immobilien

Wien

Kanzleiräumlichkeiten – 1090 Wien: RA Mag. *Franz Karl Juraczka*, 1090 Wien, Alser Straße 32/15, Telefon +43 (1) 4086 100, E-Mail: office@ra-juraczka.at, unter-(vermietet) an Kollegen neu renovierte Altbauräumlichkeiten (inkl. Mitbenützungsmöglichkeiten von Sekretariat, Besprechungszimmer, Bibliothek etc.). Nähe LG für Strafsachen, BG Josefstadt und ASG.

Hippe Kanzleiräume in 1010 Wien zu vermieten. 120 m² (5 bis 6 Räume) Allein-, 100 m² (großes Konferenzzimmer etc) Mitbenützung. Ideal für zwei junge Kollegen/Kolleginnen, die eine Kanzlei aufbauen wollen und sofort operative Infrastruktur suchen. Keine Vermittlungsprovision. office@newole.at

Humanitäre Soforthilfe. Unabhängig. Unparteiisch. Unbürokratisch.

Wir lassen die Hilfe nicht untergehen.

Ärzte ohne Grenzen ist mit Schiffen auf dem Mittelmeer unterwegs, um Bootsflüchtlinge in Seenot zu retten und medizinisch zu versorgen.



Erste Bank IBAN AT43 2011 1289 2684 7600 Telefon 0901 700 800 (Mehrwertnummer: 7 Euro Spende pro Anruf) www.aerzte-ohne-grenzen.at



RAO, DSt und RL-BA von führenden Standesvertretern kommentiert!

9. Auflage 2015. XVIII, 888 Seiten.
Geb. EUR 138,-
ISBN 978-3-214-07787-7

Engelhart · Hoffmann · Lehner · Rohregger · Vitek

RAO 9. Auflage

Rechtsanwaltsordnung
Disziplinarstatut
Richtlinien für die Berufsausübung

Die RAO-Ausgabe wurde – 10 Jahre nach Erscheinen der letzten Auflage – komplett neu bearbeitet und enthält etliche Neuerungen wie etwa:

- die neuen RL-BA per 1. 1. 2016
- Änderungen im Rechtsmittelrecht
- Beteiligung der Rechtsanwaltsanwärter in der Kammermitgliedschaft
- Zuständigkeit des OGH, Ablösung der OBDK
- uvm

Erstmals erscheint die Ausgabe als Kurzkommentar mit nunmehr ausführlichem **Kommentar samt Rechtsprechung** zu den praxisrelevantesten Normen des anwaltlichen Berufsrechts:

- Rechtsanwaltsordnung
- Disziplinarstatut und
- Richtlinien für die Berufsausübung (1977 und 2015).

Der Kommentar richtet sich gleichermaßen an Rechtsanwältinnen und -anwälte wie an Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



„ADVOKAT: Ein übersichtliches System. Durchdachte Mustervorlagen. Toller Support. Seit Gründung unserer Kanzlei.“

LANSKY, GANZGER + partner (LGP)

v.l.n.r.: Die Kanzleigründer Dr. Gabriel Lansky und Dr. Gerald Ganzger

ADVOKAT entwickelt seit 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 40 Mitarbeitern betreuen wir mehr als 2.000 Kunden und 10.000 Arbeitsplätze. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at

ADVOKAT